ISUV report

Nr. 169
April 2022|1

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht

ISUV e.V. · Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Verlag ISUV e.V.

ISUV
www.isuv.de

Trennungsgrund: Narzissmus

TITELTHEMA: **Reizthema Narzissmus eines Partners oder beider Partner**

AUSSERDEM: Gewaltfreie Kommunikation – Dschungel der Sozialleistungen: Was steht mir zu, was muss ich beantragen? – Familienrecht im Koalitionsvertrag: Was wollen die Ampel-Parteien umsetzen? – Gut zu kennen: Urteile zum Familienrecht

ISUV INTERN: Veranstaltungen – Steuertipps – Rechtstipps – Leseforum – Kaleidoskop

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Dieses erste Editorial, das ich schreiben darf, fällt in eine Zeit, wie wir sie uns noch vor Kurzem nicht hätten vorstellen können.

Seit über zwei Jahren belastet uns die Corona-Pandemie, hält uns in Atem und stellt uns vor immer wieder neue Herausforderungen. Eine wirkliche „Gewöhnung“ an diese Situation hat wahrscheinlich für kaum jemanden stattgefunden.

Und dann passierte Ende Februar das Unvorstellbare: Es herrscht wieder Krieg in Europa, das erste Mal seit über 70 Jahren.

Die Gesellschaft, belastet durch die Anpassungen an eine Pandemie und durch die Maßnahmen, die zu ihrer Eindämmung ergriffen wurden, hat nun auch noch zu leiden unter einem Krieg, der massive Auswirkungen auf unser Land bereits hat und noch haben wird.

Schon durch die Pandemie haben Menschen ihren Arbeitsplatz verloren oder mussten mit Kurzarbeitergeld zurechtkommen. Finanzielle Ängste sind in weiten Teilen der Bevölkerung an der Tagesordnung, zusätzlich zu Ängsten, die die „Corona-Situation“, die Isolation und die ungewisse Zukunft mit sich bringen. Durch den Krieg in der Ukraine kommen jetzt noch Preissteigerungen in fast allen Lebensbereichen auf uns alle zu, die Preise an den Tankstellen sind schon auf nie dagewesenem Niveau, auch die Energiepreise, aber auch die Preise für den alltäglichen Lebensbedarf werden steigen – in einer Zeit, in der die Inflation ohnehin schon hoch ist.

All diese Probleme kumulieren in Trennungsfamilien. Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige stehen vor kaum lösbaren finanziellen Herausforderungen und haben berechtigte Angst vor dem finanziellen Aus. Kinder aus Trennungsfamilien sind hier die Leidtragenden, aber auch die Trennungseltern stehen vor höheren finanziellen und psychischen Belastungen.

Unsere Dauerforderung nach einer Reform des Unterhaltsrechts ist also aktueller und wichtiger denn je. Unsere Forderung nach Ansetzung realistischer Wohnkosten im Selbstbehalt ist außerordentlich dringend, auch die Forderung nach Gleichlauf von Sozial- und Unterhaltsrecht. Eine Reform des gesamten Familienrechts, die alle Bereiche abdeckt, von Sorge und Umgang über Unterhalt in all seinen Facetten bis zum Versorgungsausgleich ist vor dem Hintergrund sich rasant verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen notwendiger denn je.

Wir haben jetzt, mit einer neuen Regierung und neuen Ansprechpartnern in den Ministerien, die einmalige Chance, unseren Einfluss in Berlin zu verstärken. Ein sehr guter „Türöffner“ hierfür ist die hervorragende Broschüre zur Trennungsfamilie, die Josef Linsler gemeinsam mit Maren Waruschewski erstellt hat.

Mit dieser Broschüre machen wir unsere Position deutlich und stellen klar, dass ISUV die Stimme der Betroffenen ist, dass wir nah an den wirklichen Problemen der in Trennung und Scheidung lebenden Familien sind. Die Broschüre macht auch unseren Standpunkt zu der dringenden Reform des Familienrechts deutlich: Familien bleiben Familien, Eltern müssen dazu ermutigt und dabei unterstützt werden, gemeinsam Eltern zu bleiben, zum Wohl der Kinder. Eltern müssen gemeinsam Verantwortung für die Betreuung und die Finanzierung ihrer Kinder übernehmen, auch wenn sie nicht mehr ein Paar sind. ISUV fordert, dass beide Elternteile gleichbehandelt werden, unabhängig vom Geschlecht, und auch unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht.

Die komplette Broschüre steht in unserem Shop auf der ISUV-Homepage www.isuv.de zum Download bereit unter „Sonderpublikationen“.

Wir haben die Broschüre an alle Ministerien und Oberlandesgerichte verschickt und auch bereits die ersten positiven Reaktionen erhalten.

Was gibt es vom neuen Vorstand zu berichten? Auch bei uns sind die Zeiten schwierig, nicht immer läuft alles so, wie man es sich wünscht. In unseren nun schon etwas

über 100 Tagen im Amt haben wir dennoch bereits einiges bewegt, haben fünf neue Kontaktstellenleiter/-innen eingesetzt und bereits geschult, haben die Kontaktstellenarbeit wieder auf verschiedene Schultern verteilt und erhoffen uns davon eine bessere Unterstützung der Kontaktstellenleiter/-innen. Klaus Bednorz hat eine Online-Schulung entwickelt, die aufgrund der Pandemie die momentan praktikabelste Form ist und die den sehr positiven Nebeneffekt hat, dass Kontaktstellenleiter/-innen zeitnah geschult werden können und nicht lange auf die nächste Präsenzschulung warten müssen. Thomas Goes hat ein Treffen für ISUV-Kontaktanwälte organisiert, es wird unsere erste größere Veranstaltung des Vorstands sein.

Wir müssen weiterhin auf die Gegebenheiten der Pandemie reagieren. Wenn es die pandemische Lage erlaubt, werden wir an sehr vielen Orten wieder mit Präsenzveranstaltungen vor Ort präsent sein.

Vor uns liegen noch zwei herausfordernde Jahre, in denen wir ISUV in die Zukunft bringen und auf sichere Füße stellen müssen. Dafür wünsche ich uns eine glückliche Hand und weiterhin die Unterstützung unserer Mitglieder, ohne die unser Verband das große Ziel, eine echte Familienrechtsreform mitzugestalten, nicht erreichen kann. Denn Ihre Stimmen zählen und geben uns Rückendeckung.

In diesem Sinne: Bleiben Sie uns gewogen, erzählen Sie von uns, tragen Sie unsere gemeinsamen Ziele in die Gesellschaft, machen Sie darauf aufmerksam, wie wichtig unsere Arbeit auch in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext ist.

Ihre

Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,
Bundesvorsitzende

Die Petra Studie wartet immer noch auf Veröffentlichung – angeblich aus Datenschutzgründen. Das merkt man nach vielem Gezerre und Gezeter erst nach 5 Jahren. Nun steht eine neue Studie an. Das Familienministerium fördert diese Studie.

Tagebuch-Studie „Familienalltag nach Trennung: Was hilft Eltern und Kindern?“

Zu Zweck und Ziel der Studie heißt es: „In dieser Studie möchten wir mehr erfahren über Ihre persönliche und familiäre Situation, die Trennung und den aktuellen Kontakt zum anderen Elternteil, Ihr Wohlbefinden und das Ihres Kindes *(Wenn Sie mehrere gemeinsame Kinder mit Ihrem ehemaligen Partner bzw. Ihrer ehemaligen Partnerin haben, wird für die Tagebuchstudie per Zufall ein **„Zielkind“** ausgewählt, zu dem wir Ihnen Fragen stellen.)* sowie Fragen und Herausforderungen rund um die Trennung. Zudem bitten wir Sie um Angaben zu Ihrer Elternrolle, Ihren Einstellungen gegenüber dem anderen Elternteil und Ihrem Umgang mit Problemen.“

Die Befragung wird online (per PC, Tablet oder Mobiltelefon) durchgeführt und besteht aus drei Teilen:

(1) einem **Eingangsfragebogen** (Bearbeitungszeit ca. 30 Minuten),
(2) dem eigentlichen Tagebuch mit einer Laufzeit von **11 Tagen** (Bearbeitungszeit täglich ca. 10 Minuten)
(3) und einem **Abschlussfragebogen** (Bearbeitungszeit ca. 20 Minuten).

Es gibt vier Teilnahmevoraussetzungen: An der Studie kann man teilnehmen, wenn…

(1) man sich im Laufe der letzten fünf Jahre (d.h. **2016 oder später**) von einem Partner bzw. einer Partnerin **getrennt hat**,
(2) man mit dem ehemaligen Partner **eines oder mehrere gemeinsame minderjährige Kinder** hat,
(3) man **mindestens einmal im Monat persönlichen Kontakt** zum gemeinsamen Kind/den Kindern hat oder dieses/diese bei einem Elternteil lebt,
(4) auch der **andere Elternteil mindestens einmal im Monat Kontakt** zum gemeinsamen Kind/den Kindern hat.

Hinweis für Eltern mit wenig oder ohne Kontakt zu ihren Kindern

„Leider ist Teilnahme an dieser Studie nicht möglich für Eltern mit wenig bzw. ohne Kontakt zu zum Kind. Wir sind aber auch an der Situation dieser Eltern sehr interessiert und planen derzeit eine entsprechende Befragung. Falls Sie **seltener als einmal im Monat oder keinen Kontakt zu ihrem Kind** haben und Interesse an der Teilnahme an einer Studie haben, die sich speziell mit Ihrer Situation beschäftigt, können Sie uns hier eine E-Mail-Adresse mitteilen, über die wir Sie für die Einladung zur Studie kontaktieren dürfen.“

Für die vollständige Teilnahme an der Studie erhalten die ersten 200 Teilnehmenden als Dankeschön einen Gutschein von Wunschgutschein *(www.wunschgutschein.de)* im Wert von 40 €, der in verschiedenen Shops eingelöst werden kann. Der Gutschein* wird nach Abschluss der Teilnahme per E-Mail zugesandt.

Damit es diesmal gutgeht beim Datenschutz wird hervorgehoben:

„Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies setzt Ihre Einwilligung voraus, die Sie freiwillig erteilen können. **Die im Rahmen dieser Studie erhobenen Daten werden vertraulich behandelt.** Soweit die Einwilligung nicht vorher widerrufen wird, erfolgt die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch am 31.10.2023. Die Forschungsergebnisse werden in einer Form veröffentlicht, aus der niemand erkennen kann, von wem die Angaben stammen. Nach Abschluss des Projekts werden die Daten im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis **vollständig anonymisiert** in einem sicheren, internetbasierten Speicher („Repositorium“) für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht.“

Informationen und Kontakt:

Dr. Ulrike Lux & Dr. Janin Zimmermann,
E-Mail: trennungstagebuch@edu.lmu.de
Prof. Dr. Sabine Walper, E-Mail: walper@lmu.de
Anschrift: Martiusstr. 4 - 80802 München

Zum Titelbild Nr. 169:

Unser Titelbild versucht das vage Phänomen – oder ist es das Phantom Narzissmus zu veranschaulichen. Narzissten sind selbstverliebte Menschen, sie sehen sich gerne im Spiegel an, sie erinnern an Kinder, die sich sich zum ersten Mal im Spiegel erkennen. Die Selbstliebe des Narzissten, der Narzisstin kann krankhaft, selbstzerstörerisch sein. Wir versuchen das anzudeuten, indem der Spiegel zerbrochen wird. Der narzisstische Mensch ist derart selbstverliebt, dass er die Gefahr um ihn herum – angedeutet durch die stürmische See, das stürmische Meer – nicht wahrnimmt – oder vielleicht nicht wahrnehmen kann? Egomanische Selbstliebe zerstört eine Beziehung, jedoch krankhaft egoistische Menschen erkennen die „Gefahr“ nicht, vielmehr klammern sie sich krampfhaft an „ihr“ Spiegelbild. *JL*

INHALT Nr. 169 April 2022|1

Kolumne
„Die größte Familienrechtsreform seit Jahrzehnten“ 4

Titelthema
Trennungsursache Narzissmus eines oder beider Partner . . 5
Narzissmus unter Gendergesichtspunkten. 6
Narzissmus als anerkanntes Krankheitsbild 7
Narzissmus im Sorgerechtsstreit 7
Mit verunsicherten Menschen Geschäfte machen 8
Narzissmus ein Fass ohne Boden 9

Unterhalt & Sozialrecht
Sozialrecht Teil II: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? 10

Familienpolitik aktuell
Familienrecht im Koalitionsvertrag 14

Scheidung Kommunikation
In Verbindung bleiben mit „Gewaltfreier Kommunikation“ . . . 16

Urteilsbank
Aktuelle beachtliche Entscheidungen aus dem Familienrecht 18

ISUV-Intern
Adressen. 21
Publikationen. 22
Beitragsrechnung/Überweisungsträger 2022 23
Danke an langjährige Aktive 24
Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 25
Impressum 33

Rechts- und Steuertipps
Reparaturen: Wann muss der Mieter zahlen, wann der Vermieter? 34
Unterhaltszahlungen an erwachsene Kinder 34
Lohnsteuerabzugsmerkmale prüfen 35
Buchtipp: Grundsätzliche Information für Senioren. 35
Abfindungen im Scheidungsfall – keine Schenkungssteuer . . 36
Kinderzuschlag (KiZ) wie Kindergeld auf Unterhalt anrechnen? 36
Buchtipp: Rechtzeitig vorsorgen für Alter und Rente 36

Leserforum
Rentenansprüche zurückholen 37
Selbständiger und Beamte: Oft sind Mütter die Dummen . . . 37
Thema Krankenversicherung für erwachsene Kinder 38
Unbefriedigende Erfahrungen mit CP 39
Beziehungs-Jo-Jo in verschiedenen Lebensphasen 39

Kaleidoskop. 40

Redaktionsschluss Report Nr. 170: 15. Juni 2022

„Die größte Familienrechtsreform seit Jahrzehnten“?

Prof. Siegfried Willutzki gehört zu den Wegbereitern des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.

Auch wenn Sie es kaum glauben mögen: Doch, es geschehen tatsächlich noch Zeichen und Wunder in Deutschland. Jahrelang herrschte bei uns Stillstand auf dem Felde des Familienrechts, der Gesetzgeber blieb untätig, die letzte Bundesjustizministerin sah das Schwergewicht ihrer Aufgaben ganz offensichtlich im Sektor Strafrecht, nicht aber im Familienrecht.

Dabei fehlte es keineswegs an **Anstößen**. Veränderungen in der bundesdeutschen Gesellschaft durch Weiterentwicklung des Familienrechts angemessen aufzufangen, nicht zuletzt durch von großer Sachkunde geprägten Empfehlungen des Deutschen Juristentages, des Deutschen Familiengerichtstages, der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein und nicht zuletzt auch von ISUV. Ich bin mir allerdings sicher, dass auch die Fachabteilung für Familienrecht des Ministeriums einiges davon wahrgenommen und in Vorarbeiten umgesetzt hatte, die aber von der Spitze des Ministeriums nicht aufgenommen worden sind.

Doch welch ein Wunder, unser neuer Justizminister hat das Familienrecht als ein interessantes Arbeitsgebiet wiederentdeckt: Noch vor Ablauf der traditionellen Schonfrist von 100 Tagen hat er am 19.2.2022 in dem Magazin „Der Spiegel“ in einem Interview kühne Plane für die Weiterentwicklung des Familienrechts vorgestellt. Es wird nicht mit kleiner Münze gehandelt, es soll gleich die „vermutlich größte familienrechtliche Reform der letzten Jahrzehnte“ werden. Doch wer angenommen haben sollte, das seinerzeit als Jahrhundertwerk gepriesene „1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ (1. EheRG) von 1976, mittlerweile in die Jahre gekommen und vielfach geflickt, solle nun in einem großen Wurf durch ein „2. EheRG“ alle Wünsche von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis erfüllen und in die rechtspolitische Realität umsetzen, musste rasch seine Illusion begraben. Das große Projekt des Ministers ist die von ihm vielfach in den Medien propagierte **„Verantwortungsgemeinschaft“, eine neue Rechtsfigur**, die familiäre Beziehungen über die willentlich durch Ehe, Anerkennung der Vaterschaft und Adoption begründeten hinaus ermöglichen soll, etwa für zwei Freunde, die in hohem Alter gleichberechtigt zusammenleben und Verantwortung füreinander übernehmen wollen.

Ich denke, niemand wird bestreiten, dass es sinnvoll ist, für diese und vergleichbare Fälle einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der der Verantwortungsübernahme füreinander gerecht wird. Aber das kann doch wohl nicht die größte Familienrechtsreform seit Jahrzehnten sein!

Angekündigt hat der Minister im gleichen Interview auch **Reformen im Namens- und im Abstammungsrecht**. Die gesetzlichen Regelungen können aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen in der Tat nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden. Doch für das Abstammungsrecht, das besonders dringend korrekturbedürftig ist, liegen bereits seit Jahren gut vorbereitete Entwürfe vor, die nur der Umsetzung durch den Gesetzgeber harren, was auf breite Zustimmung stoßen sollte.

Doch bei Fachleuten dürfte die in dem Interview kundgetane Dringlichkeitsliste des Justizministers für seine Reformvorhaben zumindest Überraschung, wenn nicht vielmehr Enttäuschung ausgelöst haben. Fehlen in seinem Sofortprogramm doch zwei Sachgebiete, die der Fachwelt deutlich größere Probleme bereiten, und das sind das **Scheidungsfolgenrecht** ebenso wie das **Kindschaftsrecht**.

Das Scheidungsfolgenrecht hat seit 1976 zahlreiche punktuelle Änderungen erfahren, doch die Gesellschaft hat sich gerade in diesem Bereich in einem Tempo fortentwickelt, das den Gesetzgeber zum Handeln zwingt, damit das Recht nicht seine Akzeptanz verliert. Ehepartner, durch ihre Kinder zur Familie geworden, mögen ihre Ehe beenden, die Familie bleibt aber in Form der **Trennungsfamilie** weiter bestehen, und auch sie ist Familie im Sinne des Grundgesetzes, Das sollte eindeutiger als bisher gesetzlich Ausdruck finden, damit es Allgemeingut wird. Denn die bewusstseinsbildende Kraft des Rechts sollte nicht unterschätzt werden.

Damit die Trennungsfamilie aber weiter eine wirkliche Familie bleiben kann, kann es für die Betreuung ihrer Kinder nicht bei dem ausschließlichen Angebot des Residenzmodells im Gesetz bleiben. Es ist nicht zu verkennen, dass die Gesellschaft sich zunehmend dahin entwickelt, dass Eltern auch nach der Trennung ihre Kinder gemeinsam erziehen wollen, wobei die persönliche Situation über das wechselseitige Ausmaß der Betreuung entscheidet. Zwei Ursachen dürften für diese gesellschaftliche Entwicklung maßgeblich sein: **Zum einen sind Väter bereits seit längerem stärker in ihrer Vaterrolle engagiert, und zum anderen sind Mütter, keineswegs schlechter ausgebildet als Männer, ganz überwiegend nicht mehr bereit, sich auf die Rolle als Hausfrau und Mutter zu beschränken.** Das muss der Gesetzgeber zur Kenntnis nehmen und eine Alternative zum Residenzmodell in das Gesetz aufnehmen, die dem veränderten Rollenverständnis der Eltern gerecht wird und ihnen gesetzlich abgesichert erlaubt, „getrennt, aber gemeinsam zu erziehen“. Für den Ausnahmefall, dass das festgestellte Kindeswohl eine Betreuung nach dieser Devise erfordert, ein Elternteil sich ihr aber verweigert, sollte angesichts einer uneinheitlichen Rechtsprechung gesetzlich klargestellt werden, dass unter dieser Prämisse die gemeinsame Betreuung auch gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich angeordnet werden darf.

Wenn aber das hier propagierte, in unserer Gesellschaft zunehmend gelebte neue Betreuungsmodell – endlich – gesetzliche Realität werden sollte, kann auch die jetzige **Regelung des Betreuungsunterhalts** davon nicht unberührt bleiben. Die Betreuung durch beide Elternteile darf nicht nur dann Auswirkungen auf die Höhe des Betreuungsunterhalts haben, wenn sich die Eltern die Betreuung paritätisch teilen, wie es der Bundesgerichtshof vertritt. **Auch ein niedrigerer Betreuungsanteil, wenn er nicht nur geringfügig ist, muss unter Berücksichtigung der wechselseitigen Leistungsfähigkeit die Höhe des Betreuungsunterhalts entsprechend beeinflussen.**

Im Kindschaftsrecht wäre es wirklich an der Zeit, die verunglückte gesetzliche Regelung des Sorgerechts für außerehelich geborene Kinder aufzugeben und zu einer gesetzlichen Lösung zu kommen, die Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes gerecht wird. **Das bedeutet, dass nach Geburt und feststehender Vaterschaft beiden Elternteilen kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht zusteht.** Die jetzt geltende Regelung in § 1626a BGB hatte der Gesetzgeber seinerzeit durchgesetzt, obwohl sich in der vorangegangenen Sachverständigenanhörung des Rechtausschusses die ganz überwiegende Mehrheit der Sachverständigen bereits für das gemeinsame Sorgerecht kraft Gesetzes ausgesprochen hatte. Der Gesetzgeber sollte den Mut finden, seine falsche Entscheidung zu korrigieren und damit Art. 6 Abs. 5 GG gerecht werden.

Ich bin mir natürlich bewusst, dass es noch eine **ganze Reihe weiterer Schwachstellen** im Familienrecht gibt, die ein Handeln des Gesetzgebers notwendig und sinnvoll machten. Doch das Ziel dieses Beitrags ist, die neue Spitze des Bundesjustizministeriums zu einem Überdenken der publizierten Dringlichkeitsliste zu bewegen und die wahren Bedürfnisse sowohl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wie der Rechtspraxis zu realisieren. Vielleicht wird dann das alte Sprichwort wahr: „Neue Besen kehren gut!“

Professor Siegfried Willutzki

TITELTHEMA: NARZISSMUS BEI TRENNUNG/SCHEIDUNG

Oft hören wir beim ISUV-Coaching, bei Gesprächen mit Paaren und einzelnen Partnern: „Mein Mann ist ein Narzisst.“ Diesen Satz gibt es auch in umgekehrter Version: „Meine Frau ist eine Narzisstin.“ Diese Behauptung soll gleichsam die Erklärung für das Scheitern der Partnerschaft, Ehe, Beziehung sein. Machen sich Betroffene es damit nicht zu leicht? Was ist Narzissmus, handelt es sich tatsächlich um eine Persönlichkeitsstörung? „ Liebe deinen nächsten wie dich selbst“, lautet ein zentraler Satz in der Bibel. Was ist gesunde Eigenliebe, wo fängt Narzissmus an?

„Mach doch mal Narzissmus zum Titelthema“, hatte mich ein Kontaktstellenleiter aufgefordert. „Ich höre fast in jedem zweiten Gespräch, dass Narzissmus der Grund für das Scheitern der Beziehung sein soll. Wenn ich nachfrage, dann kommen nur allgemeine Aussagen, statt Narzisst kann man auch Egoist einsetzen“, meinte besagter Kontaktstellenleiter.

Im vorherigen Report hatten wir dazu aufgerufen, uns mitzuteilen: „Haben Sie Erfahrungen mit narzisstischen Menschen gemacht? Woran haben Sie erkannt, dass sie narzisstisch sind? Hat Ihnen ein Psychologe zur Erkenntnis verholfen? “ – Wenn im Report Aufrufe stehen, Erfahrungen und Betroffenheit mitzuteilen, erreichen uns einige Statements oder Fallschilderungen. Das war diesmal anders: Wir erhielten von sieben Mitgliedern – sechs weiblich, einer männlich – jeweils einen Buchtitel, jeweils fast mit dem identischen Vermerk: „Das müssen Sie lesen, das Buch kann ich zum Thema empfehlen.“

Ein Titelthema und ein entsprechender Leitartikel kann nicht aus sieben Buchrezensionen bestehen. Wir haben alle sieben Titel zumindest angelesen. Es fiel auf, dass man sich jeweils „in die Hände und ins Bewusstsein“ des jeweiligen Autors, der jeweiligen Autorin begeben muss, an sie/ihn „glauben“ muss, um sich mit den dort gebotenen – zugegebener Maßen vielfach interessanten Beobachtungen, Erklärungen, Informationen, Meinungen, Wertungen zu identifizieren.

„Trennung – Scheidung ein Fass ohne Boden“ lautet ein ISUV-Thema. Der Schreiber dieses Leitartikels merkte bei den Recherchen schnell: „Narzissmus ein Fass ohne Boden“. Im Leitartikel wird kritisch versucht dem Narzissmus einen „Boden“ einzuziehen.

Trennungsursache: Narzissmus eines Partners oder gar beider Partner

Gibt man den Begriff „Narzissmus“ bei Google ein, so erhalt man „ungefähr 2.680.000 Ergebnisse“. – Prominente, denen man einen Hang dazu nachsagt, sind der US-Präsident Donald Trump, der Rapper Kanye West oder der Fußballer Cristiano Ronaldo und jetzt insbesondere Wladimir Putin. Doch längst nicht jeder, der großspurig auftritt, ist gleich krank. In der Persönlichkeitspsychologie versteht man unter Narzissmus ein Merkmal, das wie Körpergröße oder Intelligenz in der Bevölkerung normalverteilt ist. Die meisten Menschen bewegen sich im Mittelfeld, sehr hohe und sehr niedrige Ausprägungen kommen selten vor. Natürlich kommt es immer darauf an, wie man Narzissmus misst und welche Kriterien man heranzieht.

Narzissmus ist aber auch eine Etikette, ein Raster, das man gerne auf mächtige Menschen fokussiert, deren Verhalten man kritisiert oder gänzlich ablehnt, die man verachtet. Googelt man nach „Putin Narzissmus“ so spukt Google „ungefähr 1.230.000 Ergebnisse aus. Karl Lauterbach hat aus der Ferne Putin als Narzissten diagnostiziert. Googelt man nach „Trump Narzissmus“ so erhält man immerhin „ungefähr 513.000 Ergebnisse“. Putin liegt also klar vorne im Ranking der aus der Ferne diagnostizierten Narzissten. Allerdings stammt die Diagnose Narzisst bei Trump aus der „Nähe“, aus der Familie. Trump wurde von seiner Nichte als Narzisst bezeichnet. In ihrem Buch „Zu viel und nie genug: Wie meine Familie den gefährlichsten Mann der Welt erschuf“ nennt sie Trump einen „verlogenen und kaltherzigen Narzissten“.

Was aber hat man erreicht, wenn man einen Menschen, seinen Ehemann, seine Ehefrau als Narzissten etikettiert? Es kann vielfache Auswirkungen haben, nicht zuletzt auch im Zusammenhang von Trennung und Scheidung.

Narzissmus ist ein weites und subjektives Feld

In nahezu allen Definitionen wird darauf abgestellt: Wenn Menschen sich sehr selbstverliebt präsentieren und Fehler immer bei anderen anstatt bei sich selbst suchen, wird dieses Verhalten schnell oder gar vorschnell mit „Narzissmus“ assoziiert. Es bedarf aber noch einer Steigerung: Die narzisstische Persönlichkeit hat ein extremes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit, Anerkennung, Bewunderung. Derartige Menschen reden eigentlich nur von sich, aber sie sind sich dessen nicht bewusst.

Von „narzisstischer Persönlichkeitsstörung“ wird dann gesprochen, wenn Menschen ein „tiefgreifendes Muster von Großartigkeit“ in ihrem Verhalten zur Schau stellen oder auch in ihren Fantasien ausleben. Sie haben ein durchgehendes Bedürfnis nach Bewunderung und einen Mangel an Einfühlungsvermögen in andere. Personen mit dieser Störung legen ein „übertriebenes Selbstwertgefühl“ an den Tag. Narzissmus ist allerdings eine Persönlichkeitsstörung, die von schweren Minderwertigkeitskomplexen und einem drastischen Mangel an Selbstbewusstsein ausgelöst wird.

Darunter kann man sich viel vorstellen, es bleibt jedoch dem subjektiven Auge, dem subjektiven Erleben des einzelnen Menschen vorbehalten, ob er das Verhalten seines Gegenübers als narzisstisch oder normal oder gar als krank empfindet.

Narzissmus unter Gendergesichtspunkten

Es liegt im Trend, Narzissmus unter Gendergesichtspunkten zu betrachten. Auch wenn Sigmund Freud Frauen noch für das eitlere Geschlecht hielt – heute gilt der Narzissmus als typisch männliche Charaktereigenschaft.

Festzuhalten bleibt: Grundsätzlich können sowohl Männer als auch Frauen eine narzisstische Persönlichkeitsstörung entwickeln. Die Ursachen sind bei beiden die gleichen: mangelndes Selbstwertgefühl, Minderwertigkeit, krankhafte Selbstzweifel, Selbstkritik, extremer Leistungsdruck, Fixierung auf Materielles und auf Status.

Status quo heute: Männer sind in Sachen Narzissmus in der Mehrheit, so zumindest die einheitliche Meinung der „Diagnostiker Branche“. Unter diesen – „Coaches“, „Mediatoren“, „Psychologen“ – in der überwiegenden Zahl weiblich – ist die Meinung weit verbreitet, weiblicher Narzissmus wird oft schwerer erkannt. Selbstzweifel, Perfektionismus, Bescheidenheit sollen die hervorstechenden Eigenschaften des weiblichen Narzissmus sein, der entsprechend anders sich äußert. Man möchte fast meinen, es soll suggeriert werden, weiblicher Narzissmus ist „sympathischer“ aber in jedem Fall weniger „gefährlich“ als männlicher.

Hat man sich auf eine Erklärung eingelassen, dann entdeckt man gleich wieder die Relativierung einiger Narzissmus-Diagnostiker: Es kann durchaus auch Männer geben, die einen weiblichen Narzissmus entwickeln und umgekehrt. Was heißt das denn: Narzissmus divers?

Beispielsweise ein weiteres Gender-Axiom: Während Männer Mängel und Unsicherheiten **in der Regel** eher überspielen, indem sie zum Beispiel mit Statussymbolen prahlen, andere verspotten oder ihre Mitmenschen durch ihr Verhalten kleinmachen, reagieren Frauen **tendenziell** anders – etwa mit einem verstärkten Streben nach Anerkennung und positivem Feedback. – Sorry Narzissmus-Fachpersonal, das Selbstbewusstsein aufpolieren wollen doch Beide – oder? Die Methode, wie Frauen das angeblich bewerkstelligen, mag für manche Menschen sympathischer sein.

Mit den angeblich typisch weiblich-narzisstischen Verhaltensweisen befasst sich schon seit Jahren die Psychotherapeutin Bärbel Wardetzki. In ihrem Buch „Weiblicher Narzissmus – Der Hunger nach Anerkennung“ beschreibt sie, wie sehr Frauen unter dieser Störung leiden – aber auch, wie sie den Teufelskreis aus mangelndem Selbstwertgefühl und Fixierung auf Feedback von anderen durchbrechen können. – Narzissmus ist also heilbar.

Phänomen weiblicher Narzissmus: Kriterien zur Diagnose für alle

Das Massenphänomen Narzissmus – oder ist es gar ein Phantom der Gegenwart? – lebt davon, dass es in den Medien – insbesondere in den Sozialen Medien, einfach mal bei YouTube den Begriff Narzissmus eingeben – zum Dauerbrenner geworden ist. Aufmerksamkeit heischend schon die Titel der Videos: „Narzissmus Der Feind in deinem Bett“, „Das verrät Narzissten“, „Narzissmus die dunkle Triade“, „Fünf Typen hochtoxischer Narzisstinnen entlarvt“.

Die meistgelesene Grundaussage der Diagnostiker/-innen lautet, weiblicher Narzissmus ist schwer zu erkennen. Folgende Merkmale werden genannt – oft werden die gleichen Merkmale mit anderen Worten wiederholt, teils im Boulevardstil, teils mit wissenschaftlichem Anstrich, die Hörer/-innen und Leser/-innen werden überwiegend „geduzt“, es geht um Anbiederung, weniger um sachliche Information, je nach charakterlicher und psychischer Disposition auch um Manipulation:

- Narzisstinnen bzw. weibliche Narzissten sind oft krankhafte Perfektionisten – denn je „perfekter“ ein Mensch, umso wertvoller, glauben sie …
- Stilsicher, top gestylt und immer im Trend – so versuchen weibliche Narzissten Bewunderung und Aufmerksamkeit zu erhalten.
- Beherrscht, stets bestmöglich vorbereitet und präzise Ausdrucksweise – ein starker Auftritt ist in den Augen einer Narzisstin die Voraussetzung für Anerkennung. Dazu gehört eine besondere Fassade, um dahinter sämtliche Unsicherheiten zu verstecken …
- Weibliche Narzissten geben sich niemals mit Durchschnitt zufrieden, sie wollen hoch hinaus. Vor allem von sich selbst erwarten sie daher nicht nur Perfektion, sondern Höchstleistung.
- Auf Komplimente, insbesondere leistungs- oder persönlichkeitsbezogene, reagieren Narzisstinnen mit größer Bescheidenheit. Sie schreiben Erfolge und Sympathie in erster Linie ihrem ansprechenden Aussehen zu, einige weisen somit auch eine Tendenz zum Hochstapler-Syndrom auf.
- Weibliche Narzissten machen scheinbar niemals Fehler – denn zur Not haben sie immer eine Erklärung oder können die Schuld jemand anderem zuordnen. Nur ihre inneren Kritiker bekommen sie so leider nicht zum Schweigen …

Hand aufs Herz: Kennen Sie Frauen, auf die diese Merkmale zutreffen? Können Sie diese dann als Narzisstinnen abstempeln?

Phänomen männlicher Narzissmus – definiert „am Puls der Zeit“

Narzissmus, insbesondere männlicher, ist ein beliebtes Thema im Boulevard-Journalismus. Wir haben uns bei „WUNDERWEIB.de – DAS Onlinemagazin für echte Frauen. Wir bilden den gesamten Kosmos des modernen Lebens ab, ob News, Liebe, Gesundheit, Rezepte, Fitness oder Mode: Unsere Themen sind stets am Puls der Zeit“, ein Beispiel unter vielen, kundig gemacht.

„Am Puls der Zeit“ sind auch die Bemerkungen zum männlichen Narzissmus:

Männliche Narzissten sind **selbstverliebt** und **egozentrisch** – ihnen ist die eigene Erfüllung das Wichtigste im Leben. „Gegen einen solchen Partner hast du in der Liebe einen schweren Stand. **Bewunderung** ist ihm wichtig. Sehr wichtig. Er hat keinen Freundeskreis, er hat einen **Fanclub**. Er ist der Mittelpunkt der Party und **alle lieben ihn**. Menschen erinnern sich noch nach Jahren an ihn – er kann sich dagegen keinen einzigen Namen merken. Er weiß sich auszudrücken. Er ist **unterhaltsam**. Seine Themenwahl ist spannend. Er kann nur leider nicht zuhören, denn er ist gewohnt, dass alle an seinen Lippen hängen. Spricht jemand anders, reißt er das Gespräch mit eigenen Anekdoten wieder an sich. Und jeder zweite Satz beginnt mit „Ich“. **Kompromisse mag er nicht.** Stattdessen betont er, dass er dir seinen Freiraum nicht nehmen möchte. Wenn du keine Lust hast, das zu unternehmen, wonach ihm jetzt gerade ist, dann gewährt er dir großzügig, dass du dir deine Wünsche erfüllen kannst. Allein. Während er seine Interessen verfolgt. Auf halbem Weg treffen ist nicht sein Ding.“

> **„Sowohl ein niedriger Selbstwert als auch überhöhte Vorstellungen von der eigenen Person sind mit Problemen im zwischenmenschlichen Bereich verbunden.“**
>
> *Astrid Schütz, Persönlichkeitspsychologin*

Konkret in die Zukunft planen möchte der männliche Narzisst nicht, er handelt **sprunghaft** und **opportunistisch**, er ergreift egoistisch jede Gelegenheit, die sich ihm bietet. Dabei möchte er sich nicht zu irgendetwas verpflichten lassen. „Er erklärt das mit Spontanität, aber eigentlich will er sich nur alle **Möglichkeiten offenlassen**.“ Seine Lebensmaxime: Hauptsache es geht ihm gut und er gewinnt mit möglichst wenig Aufwand größtmöglichen Nutzen für sich.

„Er kann durchaus großzügig sein. Aber er teilt nicht gern. Was er abgibt, das reicht er weiter, weil er selbst genug davon hat oder es nicht benötigt. **Für andere Einschnitte zu ertragen, kommt ihm nicht in den Sinn.** Er wünscht dir das Beste – aber nur, wenn es ihm an nichts mangelt.“…

„Immer wieder gibt er dir das Gefühl, er ist mit dir nur so lange zusammen, bis etwas Besseres kommt. **Er schwärmt von anderen Frauen und vernachlässigt bei dir Lob, Anerkennung und Komplimente.** Als wäre es schließlich Auszeichnung genug, dass du seine Nähe genießen darfst.“

Es stellen sich Fragen: Lassen sich nicht für jeden Menschen geschlechterunabhängig derartige Merkmale finden? Wie wirkt eine derartige Rasterung auf verunsicherte Menschen, auf verlassene Frauen in der Trennungsphase? Wird durch eine derartig vereinfachende Schwarz-Weiß-Rasterung ein Feindbild suggeriert? Wird der Narzisst so zum Phantom, dem liebenswerte Züge fehlen, den man ablehnen muss, mit dem Streit vorprogrammiert ist?

Narzissmus als „anerkanntes Krankheitsbild“

DSM-5 ist die Abkürzung für die 5. Auflage des **„Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“** (**DSM**).

Es handelt sich dabei um ein Klassifikationssystem für psychische Störungen, das von der American Psychiatric Association herausgegeben wird. Für Narzissmus gibt es darin ein Klaster von Kriterien. Danach kann man von einem Narzissten sprechen, wenn er mindestens fünf der folgenden Kriterien erfüllt:

- Hat ein grandioses Gefühl der eigenen Wichtigkeit (z. B. übertreibt die eigenen Leistungen und Talente; erwartet, ohne entsprechende Leistungen als überlegen anerkannt zu werden).
- Ist stark eingenommen von Fantasien grenzenlosen Erfolgs, Macht, Glanz, Schönheit oder idealer Liebe.
- Glaubt von sich, „besonders“ und einzigartig zu sein und nur von anderen besonderen oder angesehenen Personen (oder Institutionen) verstanden zu werden oder nur mit diesen verkehren zu können.
- Verlangt nach übermäßiger Bewunderung.
- Legt ein Anspruchsdenken an den Tag (d. h. übertriebene Erwartungen an eine besonders bevorzugte Behandlung oder automatisches Eingehen auf die eigenen Erwartungen).
- Ist in zwischenmenschlichen Beziehungen ausbeuterisch (d. h. zieht Nutzen aus anderen, um die eigenen Ziele zu erreichen).
- Zeigt einen Mangel an Empathie: Ist nicht willens, die Gefühle und Bedürfnisse anderer zu erkennen oder sich mit ihnen zu identifizieren.
- Ist häufig neidisch auf andere oder glaubt, andere seien neidisch auf ihn/sie.
- Zeigt arrogante, überhebliche Verhaltensweisen oder Haltungen.

Das DSM-5 beschreibt die narzisstische Persönlichkeitsstörung als einheitliches Syndrom. Heute geht die Forschung davon aus, dass es mehrere Subtypen gibt. Neben dem **grandiosen Narzissmus**, welcher der Diagnose im DSM-5 sehr nahekommt, wird ein sogenannter **vulnerabler Narzissmus** unterschieden. Vulnerable Narzissten haben große Angst vor dem Feedback anderer und schämen sich sehr, wenn sie Kritik erhalten. Arroganz, Überheblichkeit und dominantes Verhalten kommen kaum vor. „Betroffene wirken eher ängstlich und depressiv. Anders als beim grandiosen Narzissmus gehen vulnerable Narzissten ihre Mitmenschen nicht offen aggressiv an und werten sie nicht ab“, sagt Claas-Hinrich Lammers, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Asklepios Klinik Nord in Ochsenzoll. „Sie haben auch Größenfantasien. Aber sie trauen sich aus Angst vor Ablehnung nicht, diese nach außen zu tragen.“

Lammers hebt hervor: „Beim grandiosen und vulnerablen Narzissmus handelt es sich nicht etwa um zwei Seiten einer Medaille. Vielmehr sind es zwei eigenständige Typen des Narzissmus mit sehr unterschiedlichen Persönlichkeitsprofilen.“ Grandiose Narzissten sind kontaktfreudig, aber rücksichtslos, was eine ausgesprochen explosive Mischung ergibt. Vulnerable Narzissten vertragen sich ebenfalls nicht gut mit anderen, sind jedoch eher introvertiert, neurotischalso emotional labil, haben ein niedrigeres Selbstwertgefühl und eine geringere Lebenszufriedenheit. Sie treten nach außen hin weniger prahlerisch und feindselig auf und werden daher seltener als Narzissten erkannt. „Gemeinsam haben beide Typen neben der sozialen Unverträglichkeit ihre Größenfantasien, die Selbstbezogenheit und hohe Anspruchshaltung“, so Lammers.

> **„Bei der narzisstischen Persönlichkeit kann man davon ausgehen, dass sie bis zu 50 % erblich bedingt ist“**
>
> *Claas-Hinrich Lammers, Psychiater*

Diagnose Narzisst/Narzisstin im Sorgerechtsstreit

Grundsätzlich raten Psychologen davon ab, einen Elternteil im Sorgerechtsstreit als Narzissten zu bezeichnen. Im Gutachten liegt das Urteil aber oft sehr nahe und wird von Insidern erkannt. Der Gutachter oder die Gutachterin raten dann oft, den jeweiligen Elternteil durch einen „Kollegen oder eine Kollegin diagnostizieren“ zu lassen.

Das Problem bei der Diagnose Narzissmus ist die Tatsache, dass „Krankheitsbild schwer greifbar ist und nur in der Zusammenarbeit mit der Person diagnostiziert werden kann. Um an entsprechende „persönliche Daten“ zu kommen, versenden Gutachter/-innen vorweg Fragebogen, die sehr intensiv übergriffig sind, ja, teilweise nichts mit dem Auftrag des Gerichts zu tun haben. Die Ergebnisse und Daten der Fragebogen sind es auch, die dann an den Kollegen/In weitergereicht werden können. Dessen „Diagnose“ bestätigt tatsächlich oft – nicht immer(!), was im Gutachten schon nahegelegt wurde.

Eine Gutachterin, die hier nicht persönlich genannt werden will, meinte: „Ich lege lieber dar, wie sich eine Person verhält. Dazu orientiere ich mich an Kriterien von DSM-5, die lassen sich anhand von Beispielen veranschaulichen. Etikettiert man einen Elternteil, ohne dass man sich auf eine fundierte Diagnose berufen kann, dann kommt das bei mancher Richterin oder Richter als arrogant an. Für Anwälte ist das immer ein Punkt, auf den sie sich stürzen und das ganze Gutachten anzweifeln.“

Auf dieses Merkmal in DSM-5 berufen sich Gutachten gerne: „Er zeigt einen Mangel an Empathie: Ist nicht willens, Gefühle und Bedürfnisse anderer – der Kinder – zu erkennen oder sich mit ihnen zu identifizieren.“

Unbestreitbar, ein Mangel an Empathie hat Auswirkungen auf das Kind. Aber kann man Empathie nicht auch lernen? Es fällt auf, dass meist nur von „dem Narzissten“ die Rede ist, während andernorts gerade in der Psychologie tüchtig gegendert wird.

Es gilt als ausgemacht: **Kinder von Narzissten** haben ein geringeres Selbstbewusstsein als andere Kinder, sie ziehen sich oft zurück, sie sind unsicherer als andere, sie haben häufig Angst, alleingelassen und verlassen zu werden. Betroffenen Kindern fällt es oft schwer, die eigene Meinung zu sagen aus Angst, abgelehnt zu werden. Folgen sind dann psychische Probleme wie Depression, Essstörung oder Selbstverletzung.

Erziehungsfähigkeit erfordert Empathie, gerade darin haben Narzissten/-innen Defizite, sagt man. Darauf fokussieren sich Gutachten. Fakt ist nun einmal, wer erziehen will, muss auf andere eingehen, die Bedürfnisse des Kindes erkennen und adäquat erfüllen. Wer das nicht kann, gilt a priori als nicht erziehungsfähig. So klar wird das nicht im Gutachten stehen, aber negative Auswirkungen auf das Kind suggerieren, indem gezielt Aussagen und Verhaltensweisen entsprechend ausgewählt werden.

Das „Krankheitsbild Narzisst“ spielt in Gutachten auf sublime Weise eine Rolle, die DSM-5 Kriterien werden berücksichtigt, allerdings gehört die Diagnose Narzisst nicht zum Aufgabenfeld einer Gutachterin.

Trennung von „einem Narzissten“: Mit verunsicherten Menschen Geschäfte machen

Trennung von einem Narzissten – männlich natürlich – wird als besonders schwierig beschrieben. Es wird behauptet, es gibt „einige typische Verhaltensweisen des Narzissten nach einer Trennung“. Das liest sich dann so: „Wenn du es endlich geschafft hast, dich von einem Narzissten zu trennen, kommt der fast noch schwierigere Teil: die Trennung durchzuhalten.“ Hat das etwas mit „einem Narzissten“ zu tun, oder verläuft nicht jede Trennung mit ambivalenten Gefühlen nach dem Schema: „Soll ich gehen oder nicht?“

Aus der ambivalenten Trennungssituation ergeben sich auch ambivalente Verhaltensweisen. Die übliche Verhaltensweise wird im Sinne das Coaches, der Altruismus vorspiegelt, aber immer Geld machen will – umgedeutet: „Dein narzisstischer Ex setzt sein ‚Love-Bombing‘ ein, das du vielleicht aus der Anfangszeit eurer Beziehung kennst: …, wenn du jetzt gehst, bist du unverantwortlich und Schuld am Scheitern der Beziehung.“

Die Frage nach der Schuld, hat mit Narzissmus nichts zu tun, sondern jedes Paar fragt sich, warum die Beziehung gescheitert ist und wer von Beiden am Scheitern schuld ist. Die Schuldfrage spielt zwar juristisch keine Rolle mehr, aber es handelt sich um eine zutiefst menschliche Frage.

Auch das hat mit Narzissmus nichts zu tun, sondern ist typisch für Trennung: „Und manchmal tut dir der scheinbar verwandelte Narzisst auch einfach nur leid in seiner zur Schau gestellten Liebe, dass du gar nicht anders kannst, als zu ihm zurückzugehen.“ Davor wird gewarnt und behauptet, „das Verhalten des Narzissten nach der Trennung ist ein ständiges Auf und Ab zwischen Love Bombing und Terror. Das wird nicht aufhören.“ Ist das nicht Wahrsagerei, ist das nicht individuell unterschiedlich?

Vor Mediation und Paartherapie wird gewarnt: „Manchmal bringt dein narzisstischer Ex gerade in und nach der Trennung Paartherapie oder Mediation ins Spiel. Paartherapie, um es noch einmal zu versuchen. Mediation, um die Trennung doch harmonisch und gut zu bewältigen. Beide Methoden dienen dem Narzissten häufig nur dazu, dich wieder in die Beziehung zurückzuholen. Oder in einer Mediation durch Eloquenz und Manipulation dich und deine berechtigten Interessen leerlaufen zu lassen. … Entscheide selbst, bewahre dir eine gesunde Skepsis. Höre auf deine innere Stimme. Wenn diese im Moment kaum zu hören ist, suche dir Hilfe in Beratung oder Coaching.“ Ein Link zur „Hilfe“ ist auf diesen Seiten mehrfach zu finden.

Dem narzisstischen Partner werden „Machtspiele“ vorgeworfen, was immer damit gemeint ist. Auf einer Seite ist zu lesen: „Dein narzisstischer Partner droht damit, dass du „kein Geld und Unterhalt sehen“ wirst, dass er eure Kinder mindestens „halb“ bei sich haben will, z.B.im sogenannten Wechselmodell, und dass er keinesfalls aus eurer Wohnung oder eurem Haus ausziehen wird. … Viele Frauen, die sich mit diesen Drohgebärden konfrontiert sehen, verzweifeln. Die meisten wollen eine harmonische Trennung, vor allem der Kinder wegen. Manche lassen die Trennung dann sein und leiden lieber still vor sich hin.“

Auf der gleichen Seite wird schließlich dazu aufgerufen: „Es tut mir leid, aber im Großen und Ganzen gilt bei der Trennung von einem Narzissten der Grundsatz: entweder wirst du über den Tisch gezogen oder du stehst irgendwann auf und zeigst die Zähne. Im Klartext heißt das, suche dir so früh wie möglich eine Rechtsanwältin, die dich über die Trennung begleitet und dir sagt, was rechtlich geht und was vielleicht nicht. Und suche dir emotionale Begleitung, zum Beispiel im Coaching, damit du überhaupt dahin kommst: zu lernen für dich selbst einzustehen und nicht immer Rücksicht zu nehmen zum eigenen Schaden.“

Unter dem Logo „Trennung vom narzisstischen Partner“ wird unumwunden zu einer streitigen Scheidung aufgerufen. Väter, die eine Wechselmodell wollen, wird Narzissmus unterstellt. Wer in der Wohnung/Haus bleibt, ist oft Streitthema, gerade jetzt bei den explodierten Wohn- und Energiekosten? Wo bleibt das Kindeswohl, ist dafür nur die Mutter zuständig? Suggeriert werden doppelte Kosten für Anwältin und Coach.

Ein Grundproblem dieser Seiten ist, dass verunsicherte, frustrierte Frauen, die im an-

geblichen Narzissmus ihres Partners die Erklärung für das Scheitern ihrer Ehe sehen, dort nochmals aufgeputscht werden. Somit wird eine einvernehmliche Scheidung, die im Interesse der Kinder liegt, verhindert. Das vorgeschlagene konfrontative Verhalten verhindert die Transformation zu einer Trennungsfamilie.

Des Weiteren wird von narzisstischen Partnern behauptet, dass sie nach der Trennung stalken, plötzlich auftauchen, nachstellen, kontrollieren, ständig WhatsApp schreiben, der Expartnerin in Sozialen Medien auflauern, nächtliche Anrufe… Sind das nicht typische Verhaltensweisen, die in der ambivalenten Phase des Trennungsprozesses mal mehr, mal weniger vorkommen? Nach unserer Erfahrung sind einzelne Verhaltensmuster auf beide Geschlechter verteilt. Ist das Stalken im Sinn des Strafgesetzbuches? Wollen sich manche Ehe-malige nicht ihre Trauer, Schmerz, Enttäuschung, mit vielen WhatsApps von der Seele schreiben? Oder will sich manche Partnerin, mancher Partner nicht einfach Sicherheit verschaffen, ob da schon jemand anderes da ist, eingezogen ist… Sind das typisch narzisstische, sind das typisch männlich narzisstische Verhaltensweisen?

Was am Ende wirklich bleibt: Narzissmus – ein Fass ohne Boden

Noch nie haben wir uns derart lange und intensiv mit einem Begriff, einem Phänomen, möglicherweise gar einem Phantom, einem gerasterten Verhaltensmuster, einer angeblichen oder tatsächlichen Verhaltensstörung beschäftigt, ohne dann letztendlich doch nicht auf den Punkt zu kommen. Auch wenn man die Kriterien des DSM-5 berücksichtigt, so ist Narzissmus nur vage definierbar – und nach unserer festen Überzeugung auch nur vage diagnostizierbar. Narzissmus ist ein Narrativ und assoziiert Egoismus, Persönlichkeitsstörung, ohne diese auch klar und wissenschaftlich objektiv zu benennen, ein Sammelbegriff, um Personen abzustempeln.

Narzissmus ist inzwischen ein gebräuchliches weitläufiges Narrativ, zu dessen Konkretisierung, „Diagnose“ sich viele „Fachkräfte“ weiblich und männlich – Coaches, Mediatoren, Psychologen, Pädagogen, Heilpraktiker, Esoteriker – berufen fühlen. Sie alle behaupten, die drei, vier, fünf, sechs… Punkte gefunden zu haben, anhand deren man narzisstische Menschen einnorden kann.

Im Zusammenhang von Trennung und Scheidung, elterliche Sorge ist die Fixierung auf ein Raster-Narzissmus vielfältig und intensiv. Mit Narzissmus lassen sich alle Beziehungsprobleme, alle Probleme mit Kindern begründen, abstempeln. Eine Kernaussage, die sich durch alle Narzissmus-Homepages zieht: Mit einem narzisstischen Partner ist eine Beziehung auf Augenhöhe nicht möglich, es kann nur eine „toxische Beziehung“ sein.

Menschen in der Trennungssituation suchen nach Trennungsgründen, nach der „Schuld“. Das Narrativ „Narzissmus“ liefert den Schuldigen, besagte „Fachkräfte“ brechen die DSM-5 Kriterien herunter in alltägliche Verhaltensschemata, die dann von verunsicherten Menschen offensichtlich auf den narzisstischen Partner/In übertragen werden. Beim Transformationsprozess helfen die „Fachkräfte“ mit teils teuren Büchern, gutbezahlten Coaching Stunden, kostenpflichtigen Fragebogen, „Narzissmus“ wird bestens vermarktet, ist teilweise eine „Geldruckmaschine“, obwohl das Gebotene gar nicht so individuell-originell ist. Die Fachkräfte „helfen“ sich gegenseitig mit Erkenntnissen aus, zumindest sind die Erkenntnisse und Ratschläge sehr ähnlich, viele im anbiedernden „Du-Stil“.

Bei allem Marketing-Tamtam kommt eine Frage zu kurz: Einmal Narzisst, immer Narzisst? – Fakt ist, jeder Mensch hat narzisstische Anteile – und das ist gut so. Die Frage ist viel mehr wie viele Anteile und wie intensiv werden diese ausgelebt. Bärbel Wardetzki, die sich schon über 30 Jahre mit dem Phänomen Narzissmus beschäftigt, hebt hervor, dass es höchstens 5 Prozent der Menschen sind, die eine „diagnostizierbare narzisstische Persönlichkeitsstörung“ haben. „Alles andere sind mehr oder weniger starke narzisstische Anhaftungen, die dann auch noch nicht in dem Sinne Krankheitswert haben, sondern die sogar eine ganze tolle Möglichkeit sind, um mit Selbstwertverletzungen umzugehen. Also, bevor ich depressiv in der Ecke sitze, mache ich mich im Narzissmus ein bisschen größer, werde kräftiger und kann zupacken, ganz banal gesagt. Narzissmus ist eine Möglichkeit, das Selbstwertgefühl zu schützen und es zu stärken. Von daher ist es erst einmal positiv“, hebt Wardetzki hervor.

Wir rufen dazu auf, opfern Sie Ihre individuelle Sichtweise jedes Menschen, insbesondere Ihres ehe-maligen Partners/In nicht einem Plakativ. Ja, machen Sie sich ein Bild von Menschen, aber nageln Sie den anderen nicht auf dieses Bild fest, sondern hinterfragen Sie es. Erst dann wird Empathie möglich. Empathie ist bekanntlich die Grundlage für eine einvernehmliche Trennung und das Entstehen einer Trennungsfamilie.

Josef Linsler

Ein ISUV-Mitglied fragt:

Meldepflicht von Schenkungen

Mir ist völlig klar, dass für eine Schenkung zu Lebzeiten ein steuerlicher Freibetrag von 400.000,00 € innerhalb einer 10-Jahresfrist gilt. Aber ... zum Thema Anzeigepflicht bzw. Meldung an das Finanzamt gibt es aus meiner Sicht keine Rechtssicherheit bzw. habe ich unterschiedliche Infos sowohl im Netz als auch von fachkundigen Stellen bekommen, nämlich ...

a) es ist eindeutig und klar, wenn keine Steuer anfällt, ist auch keine Meldung erforderlich.

b) auch eine Schenkung unter dem Freibetrag muss spätestens 3 Monate nach der Schenkung gemeldet werden.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass b) gilt bzw. sinnvoll ist, denn wenn ein Vater seinem Sohn das Geldvermögen mit z.B. monatlichen Schenkungsraten überweist und er jede Schenkung melden müsste ... im Extremfall 12 Monate x 10 Jahre = 120 Meldungen ... da wäre der bürokratische Aufwand doch unverantwortlich, zumal ja ohnehin keine Steuern anfallen, oder ?

Dankbar wäre ich Ihnen, wenn Sie mir hierzu Ihre wie gewohnt kompetente Rechtsauskunft mitteilen würden.“

Rechtsanwältin Katja Durach, Fachanwältin für Familienrecht und Steuerrecht antwortet:

Grundsätzlich muss jede Geldschenkung, auch wenn sie unter dem persönlichen Freibetrag liegt, durch Schenker und Beschenkten beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Nach dem Erbschaftsteuergesetz ist die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach der Schenkung beim zuständigen Finanzamt zu erstatten.

Ausnahmen gelten für übliche Gelegenheitsgeschenke, zu Anlässen wie Hochzeit, Geburtstag, Weihnachten, einer bestandenen Prüfung, etc. Was „üblich“ genau bedeutet, ist nicht definiert, hier müssen die Vermögensverhältnisse des Schenkers und des Beschenkten betrachtet werden. Zudem müssen auch Schenkungen zum Bestreiten des angemessenen Unterhalts nicht angezeigt werden. Weiterhin greift auch die Ausnahme der Anzeigepflicht für Erwerbe, die auf einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Schenkung beruhen

Worauf die Schenkungen in Ihrem Fall beruhen, in welcher Höhe sie anfallen, ob regelmäßig und wenn, in welchen Abständen usw… ist mir alles nicht bekannt.

Eine fehlende Anzeige führt nicht per se zu einer Steuerhinterziehung. Solange die Schenkung den Freibetrag nicht übersteigt, fällt auch keine Schenkungsteuer an und es kann kein Vorwurf erhoben werden.

Führt aber eine spätere Schenkung oder Erbschaft dazu, dass die Summe der Zuwendungen den steuerlichen Freibetrag übersteigt, führt die fehlende Anzeige der Vorschenkung zum Verdacht einer Steuerhinterziehung. Um den Vorwurf der Steuerhinterziehung zu vermeiden, sollten Schenkungen, die voraussichtlich innerhalb von 10 Jahren den Freibetrag überschreiten, dem Finanzamt angezeigt werden.

Sollte dies indes voraussichtlich nicht der Fall sein, kann es im Streitfall, wenn dann doch der Freibetrag überschritten wird, natürlich eine Frage der Darlegungs- und Beweispflicht geben. Es ist in Ihrem Fall auch denkbar, dass Ihr Vater Ihnen monatlich Schenkungsraten zur Bestreitung des Unterhalts überweist? Da ist ohnehin nichts anzuzeigen.

Die rasant steigenden Preise für Strom, Benzin, Nahrungsmittel, Mieten – bringen immer mehr Unterhaltspflichtige immer öfter an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Auch Unterhaltsberechtigte treffen die Preiserhöhungen auf breiter Front. Wir weisen seit über einem Jahr darauf hin, aber es erfolgte keine Reaktion der Bundesregierung.

Die jetzige Bundesregierung hat das Problem erkannt, jedoch die die völlig veränderten Bedingungen auf Grund des Krieges in der Ukraine treiben die Preise weiter. Es ist unbestritten, dass gerade jetzt mehr Menschen nach dem Subsidiaritätsprinzip Anspruch auf soziale Leistungen haben. Leider bekommen diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer nicht erwerbstätig sind, alle Segnungen des Sozialstaats – dank der „ständigen Armutstrompeten" – ganz selbstverständlich überwiesen. Aber es ist schwierig Menschen, die arbeiten, denen aber das Einkommen nicht reicht, das sie ausbezahlt bekommen, konkrete Hinweise zu geben, an wen sie sich wenden können, auf welche Leistungen sie Anspruch haben. Sozialrecht und Unterhaltsrecht sind nicht aufeinander abgestimmt. Im Zuge eines Updates des Familienrechts muss dies erfolgen. Im Koalitionsvertrag wird angedeutet, dass man das erkannt hat und Sozial- und Unterhaltsrecht aufeinander abstimmen will.

SPANNUNGSFELD SOZIALRECHT / FAMILIENRECHT TEIL II

Dschungel der Sozialleistungen – Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen?

Der zweite Teil des im ISUV-Report Nr. 168 begonnenen Beitrags zum Spannungsfeld Sozialrecht/Familienrecht stellt die Wechselwirkung zwischen den existenzsichernden Leistungen – SGB II und SGB XII – und dem Unterhaltsrecht dar. Dem Unterhaltspflichtigen muss von seinem bereinigten Einkommen im Unterhaltsrecht so viel verbleiben, dass er nicht sozialbedürftig wird; davor schützen ihn die Selbstbehaltssätze. Der Berechtigte braucht ein Auskommen zur Deckung seines sozialrechtlichen Existenzminimums. Reicht dafür der Unterhalt und sein eigenes Einkommen nicht aus, hat er Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen. Dieser Sachverhalt löst die Wechselwirkung zwischen dem Sozialrecht und dem Unterhaltsrecht aus. Der zweite Teil dieses Beitrags zeigt die Grundstrukturen dieser Wechselwirkung auf, deren Kenntnisse für das familienrechtliche Mandat von Vorteil sind.

Welcher Leistungsanspruch besteht?

Die Summe der vorstehend aufgeführten Bedarfe – Regelbedarf, Mehrbedarf, Bildung und Teilhabe, Kosten der Unterkunft – sind die Bausteine des sozialrechtlich maßgeblichen Bedarfs i. S. d. §§ 19 ff. SGB II. Anrechenbar hierauf ist das einzusetzende Einkommen nach Maßgabe der §§ 11 SGB II, 11a SGB II, 11 b SGB II sowie das verwertbare Vermögen i. S. d. § 12 SGB II. Aus der Differenz ergibt sich die finanzielle Grenze, von der an öffentliche Mittel zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bezahlt werden, der sog. Leistungsanspruch.

Weitere Bestimmungen zur Bemessung des Einkommens ergeben sich aus der ALG II-VO. Dabei sind nur tatsächlich verfügbare Mittel zu berücksichtigen. Die Zurechnung fiktiven Einkommens ist mit den Grundsätzen des sozialen Hilferechtes nicht vereinbar.

Rechtsanwalt Thomas Goes, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, ISUV-Vorstandsmitglied für „Recht & ISUV-Kontaktanwaltsforum"

Die laufenden Einnahmen werden in dem Monat berücksichtigt, in dem sie zufließen – Zuflussprinzip –, ebenfalls einmalige Einnahmen nach Antragstellung § 11 Abs 3 S. 1 SGB II; entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der einmaligen Leistung in einem Monat, so ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen, § 11 Abs. 3 S.4 SGB II.

Berechnungsbeispiel: Leistungsanspruch nach den §§ 9 ff. SGB II bei einzusetzendem Einkommen

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Mutter (M), alleinerziehend, Kinder K1 16 Jahre, K2 11 Jahre, K3 4 Jahre Nebenverdienst der Mutter: € 450,00 brutto = netto

	Gesamtbedarf				
		M	K1 16 Jahre	K2 11 Jahre	K3 4 Jahre
1. Regelbedarf	1.411,00	446,00	373,00	309,00	283,00
2. Mehrbedarf für Alleinerziehende	160,56	160,56			
3. Grundmiete	683,92	170,98	170,98	170,98	170,98
4. Heizkosten	79,00	19,75	19,75	19,75	19,75
5. Nebenkosten	120,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Gesamtbedarf	**2.454,48**	**827,29**	**593,73**	**529,73**	**503,73**

	Gesamtbetrag				
Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
Brutto Netto	450,00 450,00	450,00 450,00			
6. Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	170,00	170,00			
Zwischensumme Erwerbseinkommen	280,00	280,00			
Sonstiges Einkommen	**450,00**				
7. Kindesunterhalt 8. Kindergeld	699,99 663,00		233,33 219,00	233,33 219,00	233,33 225,00
Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	**1.642,99**	**280,00**	**452,33**	**452,33**	**458,33**

	Gesamtbetrag				
		M	K1 16 Jahre	K2 11 Jahre	K3 4 Jahre
9. Gesamtbedarf	1.627,19		593,73	529,73	503,73
10. Personenbezogenes Einkommen	1.362,99		452,33	452,33	458,33
Bedarf	**264,20**		**141,40**	**77,40**	**45,40**

	Gesamtbetrag				
11. Einkommen	280,00	280,00			
Anteil verteilbares Einkommen	**280,00**	**212,22**	**36,27**	**19,86**	**11,65**

	Anspruch				
12. Regelbedarf	233,78	233,78			
13. Mehrbedarf für Alleinerziehende	160,56	160,56			
14. KdU Miete/Eigentum	417,15	220,73	105,13	57,54	33,75
Summe	**811,49**	**615,07**	**105,13**	**57,54**	**33,75**

Anmerkungen:

Ziff. 2: § 21 Abs. 3 S.1 SGB II: 36 % vom Regelbedarf

Ziff. 4-6: Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt.

Ziff. 7: § 11b Abs. 2 SGB II: Basisfreibetrag v. € 100,–, sofern das EK € 100,– übersteigt

zzgl.: Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II: € 450,– abzgl. € 100,– = € 350,– x 20% = € 70,– Freibetrag insgesamt € 170,–

Ziff. 8 u. 9 : Vater zahlt für alle drei Kinder pauschal Unterhalt von insgesamt € 700,–, abgerundet auf € 699,–; Kindesunterhalt ist Einkommen des Kindes und wird auf dessen Bedarf angerechnet, sofern er tatsächlich gezahlt wird; entgegen § 62 EStG gilt im Sozialrecht auch das Kindergeld als Einkommendes Kindes den, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, § 11 Abs.1, S. 5 SGB II, § 28 SGB II; hier sind offensichtlich die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht geltend gemacht worden; falls begründet, hätten sie den Kindern als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft noch darüber hinaus zugestanden ohne Verrechnung mit dem Kindergeld.

Treffen Unterhalt und Kindergeld zusammen, wird zunächst der Unterhalt auf den Bedarf des Kindes angerechnet und anschließend das Kindergeld; verbleibt ein nicht verbrauchter Kindergeldanteil, wird dieser Überschuss als Einkommen des Elternteils behandelt, der das Kindergeld bezieht, und auf seinen Bedarf bzw. der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet, s. Fachliche Weisung zu §§ 11 – 11 b SGB II abzurufen über ***www.arbeitsagentur.de***

Ziff. 13-16: In einer Bedarfsgemeinschaft ist jede Person im Verhältnis ihres individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig; die Bedarfe nach § 28 SGB II bleiben außer Betracht, § 9 Abs. 1 S. 3 SGB II. Reicht das Einkommen nicht aus, ist es auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft nach ihren individuellen Bedarfsanteilen aufzuteilen; hierzu wird für die Berechnung des auf die Einzelperson zu verteilenden Einkommens das gesamte verteilbare Einkommen mi dem zu berücksichtigenden Bedarf der Einzelperson multipliziert und durch den verbleibenden Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft dividiert.

Aufteilbar sind € 280,–: Anteil K 1: verteilbares EK € 280,– x 141.40 als berücksichtigender Bedarf: € 1091.89 als verbleibender Gesamtbedarf der BG (€ 141.40 K1 + € 77.40 K2 + € 45.40 K3 + € 827.90 M) = € 36.27.

Auf diese Weise errechnen sich die Anteile des K2 und K3 von jeweils € 19.86 und € 11.65.

Hilfebedürftigkeit K1: € 141.40 – € 36.27 = € 105.13; K2: € 77.40 – € 19.86 = € 57.54; K3 € 45.40 – € 11.65 = € 33.75

Von dem zu verteilenden Einkommen verbleibt nach Abzug der Anteile für die Kinder ein Betrag von € 212.22; dieses anzurechnende Einkommen ist nach folgender Reihenfolge auf die Bedarfe der M einzusetzen, zuerst auf den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes, anschließend auf den Bedarf zur Unterkunft und Heizung.

Hilfebedürftigkeit M: Regelbedarf € 446 – € 212,22 = € 233.76 + € 160.26 + € 170.98 + € 19.75 + € 30 = € 615.07

Hilfebedürftigkeit des BG: € 615.07 + € 105.13 + € 57.54 + € 33.75 = € 811.49

Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind zur Deckung des Bedarfs einzusetzen, § 12 Abs. 1 SGB II. Nach Abs 2 sind erhebliche Freibeträge vom Vermögen abzusetzen; diese Freibeträge setzen sich zusammen aus dem Grundfreibetrag und den der Altersvorsorge dienenden Vermögenswerten sowie einem Freibetrag für notwendige Anschaffungen.

§ 12 Abs. 3 SGB II zählt das sog. Schonvermögen auf, d.h. von diesem Vermögen darf die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht abhängig gemacht werden; zum Schonvermögen gehören der angemessene Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, sowie das selbstgenutzte Hausgrundstück, sofern es eine angemessene Größe nicht übersteigt.

Bei den SGB – II Leistungen ist das Einkommen vom Vermögen abzugrenzen; diese Abgrenzung erfolgt nach der modifizierten Zuflusstheorie; alle eingehenden Einnahmen, Zahlungen, Zuwendungen oder andere Leistungen in Geld oder in Geldes Wert ohne Rücksicht auf die Herkunft bzw. Rechtsnatur, die der Leistungsberechtigte gerade/erst im Bedarfszeitraum erhält, sind sozialrechtlich Einkünfte, BVerwG FamRZ 1999, 1653,1654; fällt z.B. die Erbschaft in den Bedarfszeitraum, ist sie Einkommen. Vermögen ist demgegenüber jeder Vermögenswert, den der Leistungsberechtigte schon zu Beginn des Bedarfszeitraums hat.

Wer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB-II beansprucht, ist auf dieses Leistungssystem-Ausnahmen vorbehalten – grundsätzlich beschränkt; Grundsicherungsleistungen schließen Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, XII. Buch, aus, § 5 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf das SGB II

Die zu Beginn des Jahres 2020 sich ausbreitende Covid-19 Pandemie hat viele Menschen in unserer Gesellschaft existenziell gefährdet; sie hatten plötzlich keine Einkünfte mehr; diesen sozialen Notlagen war umgehend entgegenzuwirken. Mit drei Sozialschutz-Paketen hat der Gesetzgeber den betroffenen Personen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch den Zugang zu dem Leistungssystem des SGB II verschafft, § 67 SGB II; Betroffene erhalten finanzielle Hilfen, ohne ihr Vermögen auflösen zu müssen; es bleibt unberücksichtigt; auch wenn die Wohnung zu groß ist, zahlt das Amt die Miete weiter; sie müssen die Wohnung nicht zugleich verlassen; nach der letzten Änderung gilt das Sozialschutzpaket bis zum 31.12.2021.

a) Die Bedarfsgemeinschaft

Auch Personen, die mit erwerbstätigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach dem SGB II. Die Bedarfsgemeinschaft begründet für die Personen, die ihr angehören, eine Haftungsgemeinschaft, d.h. der Gesetzgeber unterstellt, dass alle finanziellen Mittel, die in die Gemeinschaft einfließen, in ihr aus-

getauscht werden; sie wirtschaften aus einem Topf; können also nicht alle Mitglieder der Gemeinschaft ihren Bedarf aus eigenen Mitteln decken, gelten auch die Mitglieder als hilfebedürftig, die selbst über ausreichende Einkünfte zur Deckung ihres sozialhilferechtlichen Bedarfs verfügen, § 9 Abs, 2 S. 3 SGB II – sog. horizontale Einkommensverteilung; sie haften für die anderen Mitglieder mit der Folge, selbst hilfebedürftig zu werden. Die Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft bilden keine Rechtsgemeinschaft; vielmehr ist bei jedem Mitglied dessen individuelle Bedürftigkeit festzustellen, d.h. es ist individuell anspruchsberechtigt.

Der Personenkreis, der mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Bedarfsgemeinschaft bildet, ist in § 7 Abs 2 SGB II aufgezählt; bei diesen Personen handelt es sich um Ehepartner, Kinder und Eltern; nicht ehelich zusammenlebende Partner sind im Sozialrecht den Ehepartnern gleichgestellt, § 7 Abs.3 Nr. 3 c i.V.m. Abs. 3 a SGB II – sog. Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft, s. hierzu BSG Urteil v. 19.10.2010 Az.: B 14 AS 51/09.

Sind zusammenlebende Personen weder einer Bedarfsgemeinschaft noch einer Einstandsgemeinschaft zuzuordnen, vermutet das Gesetz, dass sie einer Haushaltsgemeinschaft angehören mit den obigen Folgen, § 9 Abs. 5 SGB II.

Hält sich bei dem SGB-II-Leistungsberechtigten anlässlich der Ausübung des Umganges sein Kind am Wochenende in seinem Haushalt auf, entstehen ihm Kosten; unter dem Gesichtspunkt der temporären Bedarfsgemeinschaft übernimmt der Sozialleistungsträger für jeden Kalendertag, an dem das Kind bei ihm ist, Kosten in Höhe von 1/30 des Regelbedarfs, BSG FamRZ 2016, 904. Temporär ist die Bedarfsgemeinschaft zwischen dem umgangsausübenden Elternteil und dem Kind, wenn dessen Aufenthalt bei ihm an dem Kalendertag länger als 12 Stunden beträgt, BSG FamRZ 2007, 465; a. A. SG Mainz, Urt. v. 5.04.2012, S 3 AS 312/11 juris. Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangs hat der Sozialleistungsträger gem. § 21 Abs. 6 SGB II zu bezahlen, sofern sie angemessen sind; sie sind nicht im Regelbedarf enthalten.

Unabhängig von der Sorgerechtsregelung ist der umgangsberechtigte Elternteil antragsberechtigt, § 38 SGB II.

b) Existenzsichernde Leistungen / Unterhaltsrecht

Nach inzwischen ständiger Rechtsprechung des BGH ist der unterhaltsrechtliche Bedarf mit einem Betrag festzulegen, der etwas höher ist als das Existenzminimum nach sozialrechtlichen Grundsätzen, BGH FamRZ 2013, 534; im Unterhaltsrecht werden diese „Sockelbeträge“ als Selbstbehalte/Mindestbedarfssätze bezeichnet, je nachdem um welches Unterhaltsrechtsverhältnis es sich handelt; als pauschale Beträge sind sie in den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte aufgeführt und für die Rechtsprechung grundsätzlich maßgeblich.

Einführendes Fallbeispiel:

Während des Zusammenlebens der Eheleute leben sie durchgängig von dem Erwerbseinkommen des Ehemannes aus einer teilschichtigen Tätigkeit von bereinigt € 1.300,–; vollschichtig könnte er bereinigt € 2.300 verdienen; die Ehefrau ist nicht erwerbstätig, aber erwerbsfähig: sie macht Trennungsunterhalt gem. § 1361 BGB geltend.

Unterhaltsrechtliche Betrachtung

Das Einkommen von € 1.300 ist eheprägend; im Rahmen der Halbteilung bemisst sich der eheangemessene Bedarf der Ehefrau auf mtl. € 650,–; dieser Betrag unterschreitet sowohl das ihr zustehende Existenzminimum als SGB-II-Leistungen als auch ihren unterhaltsrechtlichen Mindestbedarf von derzeit € 980,–; die Einbeziehung fiktiver Einkünfte v. € 2.300 in den eheangemessenen Bedarf kommt nicht in Betracht, weil diese Einkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse nicht bestimmt haben. Der eheangemessene Bedarf der Ehefrau lässt sich damit nicht auf mtl. € 1.150 beziffern. (2.300,– : 2)

Nach der Halbteilung hat die Ehefrau einen ehebedingten Bedarf von monatlich € 650,00 zu beanspruchen. Ihr sozialrechtlicher Bedarf beträgt nach der Regelbedarfsstufe 1, Stand 01.01.2021, monatlich € 446,00 zuzüglich Kosten der Unterkunft von monatlich € 480,00, die jedoch unterschiedlich hoch sind. Ihr sozialrechtlicher Bedarf beträgt damit monatlich € 926,00. Unterhaltsrechtlich steht der Ehefrau nach der Rechtsprechung des BGH ein Mindestbedarf von derzeit monatlich € 980,00 zu. Ihr unterhaltsrechtlicher Mindestbedarf deckt damit ihren sozialhilferechtlichen Bedarf ab.

Die Leistungsfähigkeit des Ehemannes ist abhängig von seinem tatsächlichen Einkommen und den erzielbaren Einkünften; nach seinem tatsächlichen Einkommen ist der Ehemann nicht in der Lage, den Anspruch von € 980,– zu erfüllen, ohne seinen eigenen unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt zur Deckung seines Lebensbedarfs zu gefährden; die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien legen diesen Betrag auf mtl. € 1.280,– fest.

Nach seinem tatsächlichen Einkommen ist der Ehemann leistungsfähig in Höhe von monatlich € 20,00 (€ 1.300,00 – € 1.280,00). Fiktiv wäre dem Ehemann ein Einkommen von monatlich € 2.300,00 zuzurechnen. Bei einem Unterhaltsanspruch der Ehefrau in Höhe des Mindestbedarfs von monatlich € 980,00 verbliebe dem Ehemann ein Resteinkommen in Höhe von € 1.320,00 (€ 2.300,00 – € 980,00). Sowohl sein unterhaltsrechtlicher Selbstbehalt in Höhe von monatlich € 1.280,00 und sein sozialrechtliches Existenzminimum (Regelbedarf zzgl. Unterkunftskosten) wären gewahrt.“

Unterhaltrechtlich hat die Ehefrau einen Anspruch auf Zahlung von Trennungsunterhalt von mtl. € 980,00.

Sozialrechtliche Betrachtung/ Unterhaltsregress

Um seinen eigenen eheangemessen Selbstbehalt nicht zu gefährden, wird er der Ehefrau den ihr zustehenden Unterhalt von mtl. € 980,– bis auf einen Betrag von mtl. € 20,– nicht bezahlen; die Ehefrau mag ihn zwar darauf verweisen, dass für ihn Einkünfte von mtl. € 2.300 erzielbar seien; wenn er sie aber tatsächlich nicht hat, ist er nicht imstande, seiner Ehefrau Geldmittel von mtl. € 960,– zu überlassen.

Mangels bereiter Mittel bleibt der Ehefrau keine andere Wahl, als Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes, §§ 19 ff SGB II, zu beantragen.

Dieser Leistungsanspruch umfasst den Regelbedarf von mtl. € 446,– zzgl. die Kosten für Unterkunft und Heizung im angemessenen Umfang.

Existenzsicherende Leistungen unterliegen dem Nachrangprinzip, §§ 9 SGB I, 1 Abs 2 SGB II, 2 SGB XII; um den sozialen Nachrang der beantragten SGB-II–Leistung zu sichern, greift der gesetzliche Forderungsübergang gem. § 33 SGB II ein.

Der gesetzliche Forderungsübergang setzt einen bestehenden Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegen ihren Ehemann voraus; weiterhin muss der Anspruch in der Zeit begründet sein, für die die Sozialleistung erbracht wird – Zeitidentität –; ab Zugang der Rechtswahrungsanzeige ist der Ehemann nur noch berechtigt, Unterhaltszahlungen mit befreiender Wirkung an den Sozialleistungsträger zu erbringen. Der gesetzliche Anspruchsübergang erfasst auch den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch.

Der Forderungsübergang gem. § 33 SGB II ist insoweit beschränkt, als der Unterhaltsanspruch nur in Höhe der erbrachten Sozialleistung auf den Träger der Leistung übergeht; im Übrigen sieht das Gesetz in Abs 2 Gründe vor, die den Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialleistungsträger ausschließen.

In der Praxis wird häufig als Ausschlussgrund § 33 Abs. 2 S. 3 SGB II übersehen; danach ist der Anspruchsübergang durch den Betrag begrenzt, um den das nach den §§ 11 bis 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen den eigenen Bedarf des Schuldners übersteigt; dem Schuldner hat ein Einkommen zu verbleiben, welches jedenfalls seinen sozialrechtlichen Bedarf sicherstellt; durch die Unterhaltszahlung darf der Schuldner selbst nicht hilfebedürftig werden; mithin ist eine sozialrechtliche Vergleichsberechnung vorzunehmen.

Dem Bedarf ist das nach den §§ 11, 11a SGB II einzusetzende Einkommen gegenüberzustellen, wobei im Sozialrecht ausschließlich das tatsächlich verfügbare Einkommen maßgeblich ist; anders als im Unterhaltsrecht ist dem Unterhaltsschuldner im Sozialrecht kein fiktives Einkommen zurechenbar; fiktives Einkommen im Sozialrecht beseitigt nicht die eigene Hilfebedürftigkeit des Schuldners, BGH FamRZ 2013, 1962. Vor diesem Hintergrund sind zwi-

schen der sozialrechtlichen und der unterhaltsrechtlichen Berechnung erhebliche Unterschiede gegeben.

Vergleichsberechnung für eine Einzelperson, s. Schürmann, Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis 2016, Rnr. 1207.

Regelbedarf	446 €
Heizung/Unterhalt	575 €
Gesamtbedarf Sozialrecht	**1.021 €**
Einkommen	2.000 €
Absetzbeträge	
Steuern	-275 €
Sozialabgaben	-410 €
Grundfreibetrag	-100 €
Freibetrag Erwerbstätige	-230 €
Summe Absetzbeträge	-955 €
Anrechenbares Einkommen	**1.045 €**

Um nicht hilfebedürftig zu werden, verbleibt dem Schuldner ein Überschuss von € 24,– (€ 1045,– abzgl. € 1021,–) damit ist der Anspruchsübergang auf € 24,– sozialrechtlich begrenzt, auch wenn der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch aufgrund fiktiven Einkommens des Schuldners höher ist.

Ergebnis des Falles

Zivilrechtlich hat die Ehefrau einen Anspruch in Höhe von mtl. € 980,–. In Höhe der gezahlten Leistung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ist der Unterhaltsanspruch auf den Sozialleistungsträger übergegangen, § 33 SGB II; sozialrechtlich ist der Anspruch der Höhe nach auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Ehemannes begrenzt, und zwar auf mtl. € 20,– die weitere Anspruchshöhe von mtl. € 960,– stützt sich auf fiktive Einkünfte des Ehemannes; in dieser Höhe ist der Anspruchsübergang ausgeschlossen; zahlt der Ehemann Unterhalt von € 20,–, ist zu prüfen, ob ihm von seinem sozialhilferechtlich anrechenbaren Einkommen noch so viel verbleibt, dass sein sozialhilferechtlicher Bedarf nicht unterschritten wird – sozialrechtliche Vergleichsberechnung/Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf.

SGB-II-Leistungen auf Seiten des Unterhaltspflichtigen

Bezieht der Unterhaltsschuldner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den § 19 ff SGB II können sie seinen im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht geltenden Selbstbehalt nicht überschreiten; somit ist er leistungsunfähig, wenn er nur über dieses Einkommen verfügt.

Im Einzelfall übersteigt die SGB-II-Leistung den Selbstbehalt, wenn die SGB-II-Leistung einen Wohnkostenanteil gewährt, der höher ist als die im unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt enthaltene Wohnkostenpauschale. In Höhe der entstehenden Differenz wird jedoch der Unterhaltschuldner nicht leistungsfähig; mit dem Anteil der Sozialleistung, der auf die tatsächlichen Wohnkosten entfällt, zahlt der Schuldner seine Miete zur Deckung eines Teils seines Lebensbedarfs; der Betrag steht für Unterhaltszwecke nicht zur Verfügung. Letztendlich wird der pauschale Wohnkostenanteil im Selbstbehalt auf die tatsächlichen Mietkosten anzuheben sein, so dass die Differenz zwischen der Sozialleistung und dem zivilrechtlichen Selbstbehalt entfällt; die tatsächlichen Mietkosten belegen, dass die örtliche Miete am Wohnsitz des Schuldners höher ist als der pauschale Wohnkostenanteil.

Zur Feststellung seiner Leistungsfähigkeit stellen die SGB-II-Leistungen für den Unterhaltsschuldner nicht sein unterhaltsrechtliches Einkommen dar, wenn ihm einkommenserhöhend fiktive Einkünfte zuzurechnen sind. Der erwerbsfähige Unterhaltsschuldnerunterliegt der Erwerbsobliegenheit, in der Höhe Einkünfte zu generieren, die es ihm ermöglichen, seine Unterhaltspflicht ohne Gefährdung seines ihm zu belassenden Selbstbehaltes zu erfüllen. Sofern er sie verletzt, werden ihm fiktive Einkünfte in der Höhe zugeordnet, die für ihn bei zumutbaren und ihm möglichen Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt erzielbar sind.

Bei dem Bezug von SGB-II-Leistungen hat der Unterhaltsschuldner sozialrechtlich die Obliegenheit, dass er sich im Nahbereich seines Wohnortes um die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit bemühe. Ihm ist grundsätzlich jede Arbeitsaufnahme zumutbar, § 10 SGB II. Missachtet des SGB-II-Bezieher Mitwirkungspflichten zur Eingliederung in Arbeit, ordnet das Gesetz u.a. Leistungskürzungen an, § 31 a SGB II.

Unterhaltsrechtlich sind die Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit des Unterhaltschuldners höher als im Sozialrecht. Insbesondere wenn der leistungsberechtigte Unterhaltsschuldner minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig ist, besteht für ihn eine Obliegenheit zur gesteigerten Ausnutzung seiner Arbeitskraft. Insoweit hat er alle zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen. Er muss auch Gelegenheitsarbeiten oder berufsfremde Tätigkeiten unterhalb seiner gewohnten Lebensstellung übernehmen, auch überregional, BGH, Urteil vom 28.11.2012, XII ZR 19/10.

Zivilrechtlich ist seine Erwerbsobliegenheit insbesondere im Bereich des Minderjährigenunterhaltes umfangreicher. Im SGB-II-Leistungsbezug besteht für den Leistungsberechtigten seine Erwerbsobliegenheit nach zivilrechtlichen Kriterien fort, s. ständige Rechtsprechung des BGH, so auch in FamRZ 2014, 637.

Eine Leistungsfähigkeit des SGB-II-Beziehers ist auch feststellbar, sofern er erfahrungsgemäß noch einen Minijob ausübt und € 450,– oder mehr hinzuverdient, um seine Sozialleistung aufzustocken.

Nach § 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II bleiben Teile seines Arbeitseinkommens bei der Ermittlung seines sozialrechtlichen Bedarfs anrechnungsfrei. Bei einem Einkommen von € 450,– ist absetzbar der Grundfreibetrag von € 100,– sowie der Erwerbstätigenfreibetrag von € 70,–; In die sozialrechtliche Bedarfsermittlung wird als absetzbares Einkommen damit der Betrag von € 280,– eingestellt (€ 450,– abzgl. € 170,–) € 170,– bleiben von der Anrechnung ausgenommen. Die Gesamteinkünfte des Unterhaltsschuldners erhöhen sich damit um € 170,00 (Berechnungsbeispiel: Regelbedarf € 446,– + Miete und Unterkunft € 574,– = € 1020,– anrechenbares Einkommen € 280,– = Hilfebedürftigkeit v. € 740,– + € 450,– = Gesamteinkommen v. € 1190,–). Ohne das Erwerbseinkommen beläuft sich das Einkommen auf € 1020,– Mit dem Erwerbseinkommen erhöht sich das Gesamteinkommen auf € 1190,– also um € 170,–. Um diesen Betrag ist das Erwerbseinkommen anrechnungsfrei geblieben. Jedenfalls in Höhe des anrechnungsfreien Betrages verfügt der Unterhaltsschuldner über Geldmittel, die für Unterhaltszwecke einsetzbar sind, ohne dass sein zivilrechtlicher Selbstbehalt gefährdet wird, BGH in FamRZ 2014, 637.

Hat der SGB-II-leistungsberechtigte Unterhaltsschuldner Unterhaltspflichten zu erfüllen, die tituliert sind, sind diese Aufwendungen von seinem auf seinen Bedarf anrechenbaren Einkommen absetzbar, § 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II. In diesem Zusammenhang hat der BGH entschieden, dass sich durch die sozialrechtliche Berücksichtigung titulierter Unterhaltspflichten bei einem Antrag des Unterhaltspflichtigen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende dessen unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht erhöht, BGH in FamRZ 2014, 637.

SGB-II-Leistungen auf Seiten des Unterhaltsberechtigten

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind subsidiär. Auf Seiten des Unterhaltsberechtigten stellen sie kein bedarfsdeckendes Einkommen dar. Hat der Unterhaltsberechtigte einen Unterhaltsanspruch, geht dieser Anspruch kraft Gesetzes in Höhe der erbrachten Sozialleistung auf den Sozialleistungsträger über, um auf diese Weise das Nachrangprinzip zu realisieren, § 33 SGB II. Um seine Unterhaltsbedürftigkeit zu verringern bzw. zu beseitigen, besteht für den Berechtigten die Obliegenheit, Einkünfte zu erzielen; verletzt er sie, wird ihm unterhaltsrechtlich bedarfsmindernd ein entsprechendes Einkommen zugerechnet; er bleibt jedoch grundsicherungsberechtigt, weil fiktives Einkommen seine Hilfebedürftigkeit nicht aufhebt; auf den Leistungsträger ist jedoch nur in der Höhe der Unterhaltsanspruch überleitbar, in welcher er unter Berücksichtigung des fiktiven Einkommens auf Seiten des Berechtigten noch besteht.

Rechtsanwalt Thomas Goes

Familienrecht im Koalitionsvertrag

Das wollen die Ampel-Parteien umsetzen – unter anderem: „Verantwortungsgemeinschaft“, Namensrecht, Abstammungsrecht

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ findet sich ein umfangreicher Abschnitt zum Familien- und Personenrecht. Obwohl einige Formulierungen zu angestrebten familienrechtlichen Veränderungen noch unklar sind, enthält der Vertrag Aspekte, die diskutiert werden und einigen Zündstoff enthalten. Zudem wird die Frage von Gendergerechtigkeit ein wichtiges Thema werden.

Ehe und „Verantwortungsgemeinschaften“

Mit der „Verantwortungsgemeinschaft“ (Rz. 3377 ff.) möchte die Ampelkoalition jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe **zwei oder mehr volljährigen Personen** ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen. Die neue Regierung wird zudem dafür eintreten, dass Regenbogenfamilien und in der EU geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen/Lebenspartnerschaften in allen Mitgliedsstaaten mit allen Rechtsfolgen anerkannt werden (Rz. 4023).

Reform des Abstammungs- und Adoptionsrechts

Laut Koalitionsvertrag soll außerdem das Abstammungsrecht reformiert werden (Rz. 3383 ff.): Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind dann automatisch **beide rechtliche Mütter des Kindes**, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder von einem Scheidungsverfahren möglich werden (Rz. 3387 ff.). Geplant ist die Einführung eines **statusunabhängigen Feststellungsverfahrens**, in dem ein Kind seine Abstammung gerichtlich klären lassen kann ohne zugleich die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen. Das Samenspenderregister möchte die Ampelkoalition auch für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden öffnen. Die Ehe soll zudem künftig nicht mehr ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein.

Reform des Sorge- und Umgangsrechts

Die Ampelkoalition plant zudem eine Reform des § 1626a II BGB (Rz. 3411 ff.): Unverheirateten Vätern soll es in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, möglich werden, **durch einseitige Erklärung das gemeinsame Sorgerecht** zu erlangen. Widerspricht die Mutter, soll das Familiengericht über die gemeinsame Sorge entscheiden.

Das **„kleine Sorgerecht“** für soziale Eltern soll ausgeweitet werden und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickelt werden, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann (Rz. 3375 ff.). Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt sollen künftig schon vor der Empfängnis möglich werden.

Die Ampelparteien möchten die „partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern“ (3394 ff.). Dafür sollen die **umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht** besser berücksichtigt werden. Im Unterhaltsrecht sollen die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung künftig besser berücksichtigt werden, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.

Bei der Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung soll künftig insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt gestellt werden.

Kindern soll außerdem ein eigenes Recht auf Umgang mit den Großeltern und Geschwistern zustehen.

Reform des Namensrechts

Das Namensrecht soll liberalisiert werden, z. B. durch **Einführung echter Doppelnamen** (Rz. 3403 ff.).

Fortbildungen für Familienrichterinnen und Familienrichter

Die Parteien nehmen sich zudem vor, den lange diskutierten Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen und Familienrichter **gesetzlich zu verankern**.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Die Istanbul-Konvention soll auch im digitalen Raum vorbehaltlos umgesetzt werden. Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, sei dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen (Rz. 3408). Weiter heißt es im Koalitionsvertrag (ab Rz. 3837):

Wir werden das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder absichern und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherstellen. Wir bauen das Hilfesystem entsprechend bedarfsgerecht aus. Der Bund beteiligt sich an der Regelfinanzierung. Dies gilt auch für bedarfsgerechte Unterstützung und Zufluchtsräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt. Wir berücksichtigen die Bedarfe vulnerabler Gruppen wie Frauen mit Behinderung oder geflüchteter Frauen sowie queerer Menschen. Präventive Täterarbeit bauen wir aus.

Man wünsche sich außerdem „ein starkes Bündnis gegen Sexismus“.

Familiengerichtliches Verfahren

Zum einen möchte die Koalition in familiengerichtlichen Verfahren den Kinderschutz und das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen stärken. Und offenbar soll die **Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt werden**, zumindest heißt es dazu im Koalitionsvertrag: „Die Hürden für die Nichtzulassungsbeschwerde werden wir senken.“ (Rz. 3407)

Man wolle außerdem für eine „kindgerechte Justiz und Verwaltung, die Kindern Gehör schenkt“ (Rz. 3608) sorgen.

Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz

Die gescheiterten Pläne der letzten Regierung zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz möchte die nächste Regierung umsetzen (Rz. 3270 ff.). Man wolle sich dabei maßgeblich an den **Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention** orientieren.

Kindergrundsicherung mit einkommensunabhängigem Garantiebetrag

In der „Kindergrundsicherung“ möchten die Ampel-Parteien laut Koalitionsvertrag finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGBII/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer **einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung bündeln**. Dabei soll diese Kindergrundsicherung aus zwei Komponenten bestehen: Einem **einkommensunabhängigen Garantiebetrag**, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Zudem heißt es im Vertrag: „Bei der Leistungsbündelung prüfen wir Wechselwirkungen mit anderen Leistungen und stellen sicher, dass sich die Erwerbsarbeit für Eltern lohnt.“

Queerfeindlichkeit entgegenwirken

Regenbogenfamilien sollen in der Familienpolitik stärker verankert werden. Es soll ein ressortübergreifender Nationaler Aktionsplan für **Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfal**t erarbeitet und fi-

nanziell unterlegt umgesetzt werden (Rz. 3398 ff.). In dem Aktionsplan finden sich folgende Maßnahmen:

- Unterstützung der bei der Aufklärung an Schulen und in der Jugendarbeit,
- Angebote für ältere LSBTI fördern,
- in der Arbeitswelt das Diversity-Management voranbringen, insbesondere im Mittelstand und im öffentlichen Dienst.

Selbstbestimmungsgesetz ersetzt Transsexuellengesetz

Die Ampelkoalition möchte das **Transsexuellengesetz abschaffen** und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen (Rz. 4010 ff.). Dazu würden dann gehören:

- ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht,
- ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot,
- eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote.

Geschlechtsangleichende Behandlungen

Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen bald vollständig von der GKV übernommen werden, so die Ampelparteien (Rz. 4014 ff.). Im Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sollen **Umgehungsmöglichkeiten beseitigt** werden.

Die Strafausnahmen in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum **Schutz vor Konversionsbehandlungen** sollen zudem aufgehoben werden und es soll ein vollständiges Verbot auch von Konversionsbehandlungen an Erwachsenen geprüft werden.

Reproduktive Selbstbestimmung

Künstliche Befruchtung wird diskriminierungsfrei auch bei heterologer Insemination, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität förderfähig sein (Rz. 3892 ff.).

„Die Beschränkungen für Alter und Behandlungszyklen werden wir überprüfen. Der Bund übernimmt 25 Prozent der Kosten unabhängig von einer Landesbeteiligung. Sodann planen wir, zu einer vollständigen Übernahme der Kosten zurückzukehren. Die Kosten der Präimplantationsdiagnostik werden übernommen. Wir stellen klar, dass Embryonenspenden im Vorkernstadium legal sind und lassen den „elektiven Single Embryo Transfer“ zu. (Rz. 3894 ff.)

Es soll eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eingesetzt werden, die Möglichkeiten zur **Legalisierung der Eizellspende** und der **altruistischen Leihmutterschaft** prüfen wird.“

Quelle: FamRZ, Redigiert JL

Drum prüfe, wer sich im Ausland bindet

Wer im Ausland heiraten will, sollte sich zuvor rechtlich beraten lassen. Denn selbst wenn bei einer **Eheschließung im Ausland** die vor Ort maßgeblichen Regelungen beachtet werden, ist dies noch keine Gewähr dafür, dass diese **Ehe auch aus deutscher Sicht wirksam** ist und in Deutschland nachbeurkundet werden kann. So gilt deutsches Recht für die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen, wenn zwei Deutsche im Ausland eine verschiedengeschlechtliche Ehe eingehen (Art. 13 EGBGB). Demgegenüber gilt für die gleichgeschlechtliche Ehe unter deutschen Staatsangehörigen im Ausland grundsätzlich das Eheschließungsrecht des Register führenden Staates (siehe Art. 17b IV S. 1 i.V. mit I S. 1 EGBGB auch zum Folgenden) – auch bei Ehen, bei denen zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört.

Auch um Unsicherheiten bei einer Eheschließung im Ausland zu vermeiden, hat Dagmar Coester-Waltjen vorgeschlagen, die Eheschließung zukünftig ganz generell dem **Recht am Eheschließungsort** zu unterstellen (Coester-Waltjen, IPRax 2021, 29). Der Reformvorschlag passt in eine Zeit, in der sich die Politik wieder mehr dem Familienrecht zuwenden will.

Das ist eine Hoffnung, der jetzt Taten folgen müssen.

Rolf Wagner Ministerialrat i.R. im Bundesministerium der Justiz - FamRZ

Elterliche Sorge: Anforderungen an Nachzug der Eltern

Für jeden Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes, das in Deutschland lebt und die deutsche Staatsbürgerschaft hat, besteht zur Ausübung der Personensorge ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltrechts. Entscheidend ist die Ausübung der elterlichen Sorge – der Personensorge.

Darunter versteht man die Betreuung, die Versorgung und Erziehung des Kindes. Unter dieser Vorgabe hat ein Elternteil Anspruch auf Nachzug zum Kind. Möchte der Elternteil nur Umgang ausüben, so hat er keinen Anspruch auf Nachzug.

Grundsätzlich müssen aber die Eltern nicht zusammenleben. Wichtig ist, dass sie die Personensorge untereinander organisieren, d. h. die gemeinsame Verantwortung für die Betreuung übernehmen. Wichtig ist, dass die Eltern eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgegeben haben.

Hat der ausländische Elternteil kein Personensorgerecht, ist ein Zuzug aus dem Ausland nicht möglich. Entscheidend ist, ob der ausländische Elternteil die gemeinsame Elternschaft schon im Bundesgebiet gelebt hat.

Wichtig in der Praxis ist, dass ein ausländischer Elternteil, der keine gemeinsame elterliche Sorge hat, aber wegen Ausübung von Umgang klagt, solange nicht abgeschoben werden kann, bis das Umgangsverfahren abgeschlossen ist.

Hat ein Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes das Aufenthaltsrecht wegen Personensorge, so besteht das Aufenthaltsrecht fort, auch wenn das Kind volljährig ist. Allerdings gilt auch da, dass das Kind mit dem Elternteil in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt und sich das Kind in einer Ausbildung oder im Studium befindet. Zu prüfen ist, ob ein Abschluss tatsächlich angestrebt wird.

Quelle dpa/de juris, Redigiert JL

Auf den Hund gekommen – endlich mal aufs Kind kommen:

Tangiert Familienrecht: Haustiere sind nicht mehr Sachen

In Spanien trat ein Gesetz in Kraft, das Tiere besser schützen soll. Künftig sind diese nicht mehr als Sache, sondern als „Lebewesen, die mit Empfindungen ausgestattet sind“ zu betrachten. In Europa gibt es ähnliche Regelungen bereits in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Belgien, Frankreich und Portugal. Spanien hat für den besseren Tierschutz unter anderem Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches geändert.

Zum Beispiel werden mit der Gesetzesänderung Kriterien festgelegt, anhand derer die Gerichte im **Fall einer Scheidung** künftig über den Verbleib des Haustieres entscheiden. Unter Berücksichtigung der Interessen der Besitzer und des Wohlergehens des Tieres könne auch eine **Aufteilung des Sorgerechts** stattfinden. Beide Besitzer müssten dann sicherstellen, dass das Wohl des Tieres gewährleistet sei. Sei dies nicht der Fall, könne die Betreuung des Haustieres richterlich untersagt werden. Zudem könne das Gericht Herrchen oder Frauchen auch zur Zahlung von Unterhalts- oder Pflegekosten verpflichten. Tiere dürfen in Zukunft auch nicht mehr in Hypotheken aufgenommen werden. Sie werden außerdem für „absolut unpfändbar erklärt“.

Die Reform ist der erste Schritt hin zu einem Gesetz zum Tierwohl, das die Partei Unidas Podemos (UP), linksalternativer Juniorpartner in der Regierungskoalition unter dem Sozialisten Pedro Sánchez, ausgearbeitet hat. Es soll in den nächsten Monaten dem Parlament vorgelegt werden.

Quelle: Newsletter FamRZ, Redigiert JL

Gewaltfreie Kommunikation ist ein zentrales Anliegen des ISUV. Schließlich lässt sich dadurch so mancher Trennungskonflikt von vornherein vermeiden. Aber auch oder gerade in der Trennungssituation ist es wichtig die Worte gewählt und empathisch zu wählen, so dass eine einvernehmliche Scheidung möglich wird. Grundsätzlich ist aber immer wichtig sich zu fragen und sich bewusst zu sein: Was sage ich und wie wirke ich damit?-

In Verbindung bleiben mit „Gewaltfreier Kommunikation“

Als ich vor 20 Jahren die Gewaltfreie Kommunikation kennenlernte, wusste ich noch nicht, dass sie mein Leben und meine Beziehungen verändern würde. Ich las das Buch von Dr. Marshall B. Rosenberg „Gewaltfreie Kommunikation – eine Sprache des Lebens“. Mit jedem Kapitel spürte ich: „Das möchte ich lernen und so möchte ich Beziehungen gestalten.“

Was ist das Besondere, das Faszinierende am Modell der Gewaltfreien Kommunikation? Nachfolgend möchte ich 4 Schritte vorstellen, die zu einer Kommunikation führen, die mehr Verbindung und somit auch für Verständnis von unter Umständen gegensätzlichen Meinungen oder Auffassungen führen. Grundsätzlich ist zwischen verbindender und trennender Kommunikation zu unterscheiden.

Als ich gefragt wurde, ob ich einen Artikel über „Gewaltfreie Kommunikation“ nach Dr. Marshall B. Rosenberg für diese Mitgliederzeitschrift schreiben möchte, waren zwei sehr unterschiedliche Gefühle präsent:

Die Freude darüber, meine Leidenschaft, für die von Marshall Rosenberg entwickelte Methode skizzieren zu können. Gleichzeitig aber auch die Sorge, dem Anliegen von Marshall Rosenberg, zu einer echten Verbindung in einem Konflikt zu finden, in einem Artikel nicht gerecht zu werden.

Aber die Freude und meine Sehnsucht nach einer Welt, in der ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander gepflegt wird, war größer.

1. Schritt:

Unterscheidung zwischen Beobachtung und Bewertungen

Wenn wir eine Beobachtung aussprechen, verbinden wir damit einen Sachverhalt einer Situation oder eines gesprochen Wortes verbunden.

Beispiel: „Wir hatten uns für 13 Uhr zum Mittagessen verabredet.“ Oder: „Du hast mir gestern gesagt, dass ich keine Zeit für dich habe.“

Die Sätze drücken Tatsachen aus, die nicht widerlegbar sind und führen somit auch nicht zu einer Verschärfung eines Konflikts, es sei denn, ich möchte mein Gegenüber damit bloßstellen oder in die Enge treiben, wovon ich hier nicht ausgehe. Vom griechischen Philosoph Epictetus stammt das Zitat:

„Nicht die Tatsachen selbst machen das Leben schwer, sondern unsere Bewertungen der Tatsachen.“

Nachfolgend ein Beispiel mit einer Vermischung aus Beobachtung und Bewertung.

„Wir haben ausgemacht, dass wir uns um 13 Uhr gemeinsam zum Mittagessen treffen (Beobachtung) und du bist wieder mal zu spät.“ (Bewertung)

Was machen Bewertungen und Interpretationen mit uns?

Vielleicht haben Sie bereits beim Lesen bemerkt, wie sehr die Bewertung Ihr Fühlen verändert. Wenn wir Bewertungen, Interpretationen, Vergleiche oder gar moralische Urteile hören, ziehen wir uns innerlich zurück und nehmen entweder die „Schuld“ auf uns, weil wir denken, dass wir nicht gut genug sind oder geben unseren dadurch entstandenen Ärger an die Person zurück.

Unsere gewohnheitsmäßige Reaktion auf solche Aussagen sind dann Beschwichtigungen wie: „Es tut mir leid, ich habe es einfach nicht rechtzeitig geschafft. Im Büro war wieder so viel los.“ Oder wir reagieren mit einem Gegenangriff: „Mach doch nicht gleich wieder ein Drama daraus.“ Es kann aber auch zu einem emotionalen Rückzug kommen. Eine weitere Reaktionsmöglichkeit: Der Angesprochene reagiert zunächst gar nicht und wechselt später das Thema. In keinem dieser Fälle kommt es zu einer echten Verbindung.

Marshall Rosenberg hat den Satz geprägt **„Worte können Fenster sein oder Mauern.“** Im beschriebenen Fall sind es Steine einer Mauer, die sich im weiteren Verlauf des Gesprächs zu einem Konflikt aufbauen und in instabilen Beziehungen zu scheinbar unüberwindbaren Mauern auftürmen können.

Sprechen wir hingegen nur die Beobachtung aus, ist diese Tatsache nicht widerlegbar und muss kommunikativ aufgegriffen werden. Mittels weiterer Schritte der Gewaltfreien Kommunikation ist die Wahrscheinlichkeit groß, von meinem Gesprächspartner gehört und verstanden zu werden.

2. Schritt:

Die Unterscheidung zwischen Gefühl und Gedanke

Nehmen wir einmal an Sie hören von Ihrem Gegenüber den Satz: „Du verstehst mich einfach nicht!“ Welche Gefühle löst dieser Satz in Ihnen aus?

Sicherlich, es kommt auf die Person an, die diesen Satz sagt. Es kommt auch auf die Art und Weise an, wie dieser Satz ausgesprochen wird und vielleicht auch auf die Stimmung, die gerade zwischen Ihnen herrscht – in jedem Fall entstehen Gefühle.

Gefühle sind Ausdruck unserer Lebensenergie, sie können sich unangenehm oder angenehm anfühlen. So sagen wir zum Beispiel: „Ich bin traurig, wütend, genervt, unzufrieden oder hilflos.“ Damit drücken wir immer unangenehme Gefühle aus. Angenehme Gefühle drücken wir aus, indem wir sagen: „Ich bin glücklich, neugierig, zufrieden …“

Sagen wir aber: „Ich habe das Gefühl, du hörst mir nicht zu“, sind wir nicht mit unseren Gefühlen, sondern mit Bewertungen der Situation, also unseren Gedanken verbunden.

Warum die Unterscheidung?

Wenn ich mit meinen Gefühlen verbunden bin, sie mir bewusst mache, egal ob angenehme oder unangenehme und diese auch benenne, entsteht Bewusstsein. „Ich bin mir meiner Selbst bewusst.“ Aus dieser Bewusstheit kann ich ableiten, welche meiner Bedürfnisse erfüllt oder auch nicht erfüllt sind.

Wenn ich hingegen mit meinen Gedanken verbunden bin, suche ich nach Lösungen, versuche einzuordnen, was ist richtig – was ist falsch. Mein Handeln richtet sich dann an diesem „Richtig-Falsch-Denken“ aus und führt in Konfliktsituationen zu Verhärtungen der unterschiedlichen Positionen und zu gegenseitigen Urteilen, Beschuldigungen und Eskalation.

Wenn Sie hören: „Du verstehst mich einfach nicht“ und Sie wahrnehmen lernen, was Sie in diesem Moment fühlen, verändert sich

etwas an Ihrem Reaktionsmuster. Sie geben zunächst nur wieder, was in Ihnen vorgeht und nicht, was Sie darüber denken. Ihre Antwort ist dann vielleicht: „Oh, wenn ich das von dir höre, macht mich das traurig." Sie übernehmen die Verantwortung für das, was in Ihnen lebendig ist anstatt in den Gegenangriff, die Verteidigung oder in eigene Schuldgefühle zu gehen. Bitte bedenken Sie: Indem Sie in Gegenangriffe, Verteidigungshaltung oder in eigene Schuldgefühle gehen, entsteht etwas Trennendes zwischen Ihnen und Ihrem Gesprächspartner. Die Verbundenheit ist gestört.

3. Schritt:

Unterscheidung zwischen Bedürfnisse und Strategien.

Im vorhergehenden Schritt über die Gefühle habe ich beschrieben, dass Gefühle uns darauf aufmerksam machen, wenn Bedürfnisse entweder erfüllt oder unerfüllt sind. Wir fühlen uns wohl, wenn möglichst viele Bedürfnisse erfüllt sind und tun ziemlich viel dafür, dass dies auch so bleibt. Wir treiben Sport, um unseren Körper beweglich und gesund zu erhalten. Wir bewegen uns an der frischen Luft, um uns mit genügend Sauerstoff und damit auch frischer Energie zu versorgen. Wir gehen in einen Vortrag oder nehmen an einem Seminar teil, um unser Wissen zu erweitern und damit unsere Weiterentwicklung zu fördern. All diese Strategien nutzen wir zur Erfüllung unserer Bedürfnisse. Leider sind wir uns dieser Tatsache nicht immer bewusst und so erfüllen wir uns manchmal Bedürfnisse auf tragische Art und Weise. Ich denke hier an Alkoholkonsum, rauchen, Drogenkonsum, Tablettenmissbrauch usw.

Warum ist dieses Verständnis darüber so wichtig für die Kommunikation? Nun, wenn wir nicht ausdrücken, was wir brauchen, ist es unwahrscheinlich, dass wir es bekommen. Aber es fällt uns in vielen Situationen schwer, unsere Bedürfnisse zu benennen, weil wir es nicht gewohnt sind und es meist nicht gelernt haben. Hinzu kommt, dass wir uns in keinem Fall „schwach" oder gar „hilflos" zeigen wollen. Der Begriff „bedürftig sein" ist in unserer Gesellschaft negativ besetzt. Also tun wir alles, um uns „stark" zu zeigen. Dabei vergessen wir, dass wir im Grunde soziale Wesen sind, die gerne dazu beitragen, Menschen zu unterstützen oder einen Beitrag für unsere Gesellschaft zu leisten. Stattdessen manipulieren wir unsere Sprache, die uns von unseren Bedürfnissen abschneidet.

Nehmen wir noch einmal den Satz: *„Du verstehst mich einfach nicht!"* Hier ist das Bedürfnis nach Verständnis benannt, aber in eine Form verpackt, die bei meinem Gegenüber wahrscheinlich als Vorwurf ankommt. Wenn ich sagen würde: „Ich bin gerade ratlos, weil ich nicht weiß, ob du mich so verstanden hast, wie ich es meine". Dann äußere ich mein Gefühl verbunden mit dem Bedürfnis. Gleichzeitig signalisiere ich meinem Gesprächspartner, dass mir sein Verständnis wichtig ist.

Damit mein Gegenüber auch weiß, was er tun kann, um dazu beizutragen, dass ich ihn und er mich versteht, ist ein letzter Schritt erforderlich.

4. Schritt:

Unterscheidung zwischen einer Bitte und einer Forderung.

In vielen Fällen des Alltags sind wir es gewohnt, Forderungen zu stellen und versehen diese mit dem Stempel einer Bitte- Beispiel: Ich sage zu meinem Mann: *„Geh doch bitte in den Keller und hole Getränke, das Abendessen ist gleich fertig."*

Aber handelt es sich dabei um eine Bitte? – Ich bin schon gestresst, als ich diese Bitte ausspreche, weil die Zubereitung des Abendessens ziemlich aufwendig war, ich zudem hungrig bin und möglichst bald etwas zu essen brauche. Im Grunde erwarte ich, dass mein Mann der „Bitte" – faktisch aber der Forderung nachkommt. Erfüllt er mir diese „Bitte" nicht, reagiere ich vermutlich verärgert. Die Reaktion, die auf eine „Bitte" folgt, zeigt mir, ob es eine Bitte oder eine Forderung war. Immer, wenn ich das „Nein" nicht akzeptieren kann, ist es eine Forderung.

Ein „Nein" zu akzeptieren ist dann einfach, wenn ich weiß, welches Bedürfnis mein Gegenüber sich erfüllt. Wenn mir mein Mann signalisiert, dass es ihm gerade nicht möglich ist sich um Getränke zu kümmern, weil er noch eine dringende E-Mail beantworten möchte, kann ich das nachvollziehen, denn auch ich möchte in einer ähnlichen Situation meine Aufgaben zuerst erledigt wissen, bevor ich mich neuen zuwende.

Es ist also notwendig, dass wir die Bedürfnisse aller Beteiligten eines Konflikts kennen, um akzeptable Strategien hierfür zu finden. Dies gilt im Trennungs- und Scheidungskonflikt ganz besonders. Im Beispiel hätte ich sagen müssen, dass ich hungrig bin, noch mit dem Abendessen beschäftigt und daher nicht für Getränke sorgen will. Ich bin sicher, das hätte allein durchs Aussprechen meiner Situation schon zur Entspannung bei mir geführt. Getränke waren in dieser Situation nicht die vorrangigen Bedürfnisse von uns. Wenn die Mail geschrieben und der erste Hunger gestillt ist, können Getränke geholt werden.

Mit Hilfe der 4 Schritte, Beobachtung-Gefühl-Bedürfnis-Bitte, sind Sie in der Lage verständnisvoll, lebendig-offen zu kommunizieren. In der Gewaltfreien Kommunikation gibt es dafür den Begriff Selbstausdruck. Manchmal ist es aber erforderlich, dem anderen zunächst Empathie entgegenzubringen und unseren Selbstausdruck zurückzustellen. Das heißt nicht, dass ich ihn unterdrücke. Ich stelle ihn nur zurück, weil mir daran gelegen ist, die andere Person mit ihren Bedürfnissen zu hören.

Zum besseren Verständnis führe ich noch einmal das 1. Beispiel an:

Mia: *„Wir haben ausgemacht, dass wir uns um 13 Uhr gemeinsam zum Mittagessen treffen (Beobachtung) und du bist wieder mal zu spät. (Bewertung)"*

Jan leicht verärgert: *„Mach doch jetzt bitte kein Drama daraus."*

Mia freundlich: *„Du scheinst genervt zu sein?"*

Jan: *„Ja. Ich habe mich ziemlich abgehetzt, und der Dank ist, dass du wieder meckerst. Da vergeht mir gleich der Appetit."*

Mia atmet kurz durch und fragt empathisch weiter: *„Scheint viel los gewesen zu sein heute Morgen."*

Jan antwortet schon etwas entspannter: *„Das kann man wohl sagen. Aber ich möchte jetzt nicht viel darüber reden. Ich habe einfach Hunger und möchte abschalten."*

Mia: *„Ja, ich auch. Lass uns was bestellen"*

Durch die Empathie, die Mia Jan entgegengebracht hat, konnte Jan sich entspannen. Für ihn ist das Thema zunächst beendet. Es kann sein, dass auch für Mia das Thema abgeschlossen ist. Wenn nicht, wird es früher oder später in ähnlichen Situationen wieder aufblitzen oder sie noch bis zum Abend beschäftigen. Spätestens dann ist ein Selbstempathieprozess hilfreich. Mia stellt sich die Frage, was ist der Auslöser für meinen Ärger:

Jan ist später gekommen als wir ausgemacht haben. **(Beobachtung)**.

Ich bin immer noch sauer **(Gefühl)** *und ich bin traurig, weil ich mich auf Jan gefreut habe.* **(Gefühl)**

Ich genieße immer sehr, wenn wir gemeinsame Zeit verbringen. **(Bedürfnis nach Gemeinschaft)**

Ich frage Jan, ob wir am Wochenende wandern gehen. **(Bitte)**

Während dieses Selbstempathieprozesses gewinnt Mia Klarheit über das Bedürfnis, das hinter der scheinbaren Pünktlichkeit stand. Sie liebt die Gemeinsamkeit mit Jan und kann nun eine Bitte formulieren, die Jan vielleicht bereit ist zu erfüllen. Hier am Beispiel die gemeinsame Wanderung. Wenn Jan andere Pläne fürs Wochenende hat, wird er diese nennen und gemeinsam können Sie eine Strategie finden, die beide Bedürfnisse berücksichtigt. Darum geht es bei der Auflösung von Konflikten. Alle Seiten wollen gehört und in ihrer Unterschiedlichkeit wahrgenommen werden. Machen wir uns klar:

„Willst du Recht haben oder glücklich sein? Beides zusammen geht nicht."

(Marshall Rosenberg)

Autorin: Karin Großmann
CNVC-zertifizierte Trainerin für Gewaltfreie Kommunikation
info@aufrichtige-kommunikation.de
www.aufrichtige-kommunikation.de

Literatur:

Marshall B. Rosenberg, Gewaltfreie Kommunikation, eine Sprache des Lebens

BGH-Rechtsprechung

unter der Lupe von RA Simon Heinzel, Fachanwalt für Familienrecht

Unterhaltsrecht

BGH, Beschluss vom 15.12.2021 – Az. XII ZB 557/20 – §§ 1361, 1573, 1578 BGB
www.bundesgerichtshof.de

1. **Steuerliche Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden berühren das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen nicht (Bestätigung des Senatsurteils vom 1. Dezember 2004 – XII ZR 75/02 – FamRZ 2005, 1159).**
2. **Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die mittels kreditfinanzierter Immobilien erzielt werden, ist bis zur erzielten Miete nicht nur die - die Einkünfte bereits steuerrechtlich vermindernde - Zins-, sondern auch die Tilgungsleistung unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen (Fortführung von Senatsbeschlüssen BGHZ 213, 288 = FamRZ 2017, 519 und vom 4. Juli 2018 – XII ZB 448/17 - FamRZ 2018, 1506).**
3. **Selbständige können in der Summe 24 % ihres Bruttoeinkommens des jeweiligen Jahres für die Altersvorsorge aufwenden und damit – soweit eine solche Vorsorge tatsächlich betrieben wird – von ihrem unterhaltsrelevanten Einkommen absetzen (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 177, 272 = FamRZ 2008, – 2 – 1739). Im Rahmen der Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigte Tilgungsleistungen sind auf diese Altersvorsorgequote nicht anzurechnen (Fortführung von Senatsbeschluss BGHZ 213, 288 = FamRZ 2017, 519).**
4. **Werden die mit der Berufsausübung verbundenen höheren Aufwendungen bereits pauschal oder konkret bei der Einkommensermittlung berücksichtigt, bedarf es im Einzelnen einer Begründung des Tatgerichts, wenn es mehr als ein Zehntel des Erwerbseinkommens der Bedarfsbemessung entzieht.**

Diese Entscheidung setzt konsequent die jüngste Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung von Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen der Einkommensberechnung im Unterhaltsrecht fort. Daneben werden weitere grundlegende Ausführungen zum Unterhaltsrecht getätigt und festgeschrieben.

1. Steuerliche Abschreibung für Abnutzung von Gebäuden

Der BGH stellt nochmals ausführlich fest, dass Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen nicht berühren, weil diesen Abschreibungen lediglich ein Verschleiß von Gegenständen des Vermögens zugrunde liegt und die steuerlichen Pauschalen vielfach über das tatsächliche Ausmaß der Wertminderung hinausgehen. Zudem ist entscheidend, dass der steuerlich bedachte Verschleiß durch eine günstige Entwicklung des Immobilienmarktes ausgeglichen wird und der Wertverlust eines Gebäudes – soweit er denn überhaupt eintritt – sich regelmäßig über einen so langen Zeitraum erstreckt, dass er gegenüber der Unterhaltspflicht vernachlässigt werden kann (Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Auflage, § 1 Rn. 457).

2. Zins- und Tilgungsleistungen für Immobilien

Der BGH hat bereits im Jahr 2017 im Rahmen des Elternunterhalts entschieden, dass dem grundsätzlich einkommenserhöhenden Wohnvorteil nicht nur die Zinsleistung gegenzurechnen ist, sondern auch die Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnwerts (BGH, FamRZ 2017, Seite 519). Zur Begründung hat der BGH richtigerweise ausgeführt, dass es sich bei den Tilgungsleistungen nicht um eine Vermögensbildung „zu Lasten“ des Unterhaltsberechtigten handelt, da es ohne Zins und Tilgung den Wohnvorteil in Form einer ersparten Miete nicht gäbe. Ebenso hat der BGH beim Ehegattenunterhalt entschieden (BGH, FamRZ 2018, Seite 1506), die Rechtsprechung hat dies auch übernommen für den Kindesunterhalt, soweit der Mindestkindesunterhalt gedeckt ist (OLG Frankfurt, NZFam 2019, Seite 1054). Das OLG Oldenburg (NZFam 2021, Seite 604) geht sogar beim Kindesunterhalt noch weiter, wonach der Abzug von Tilgungsleistungen bis zum Wohnwert auch im Mangelfall gilt. Diese Rechtsansicht hat sich für die Anrechnung von Tilgungsleistungen bei der selbstgenutzten Immobilie und dem damit zusammenhängenden Wohnwert durchgesetzt (Borth, FamRZ 2019, Seite 160 ff., Schürmann, FamRZ 2018, Seite 104, Engels FF 2017, Seite 325, Finke, Forum Familienrecht 2019, Seite 2 ff.).

Der BGH hatte im hiesigen Fall nunmehr darüber zu entscheiden, ob dies auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die mittels kreditfinanzierter Immobilie erzielt werden, gilt. Der BGH hat dies ausdrücklich bejaht und im zweiten Leitsatz formuliert, dass bis zur erzielten Kaltmiete nicht nur die bereits steuerrechtlich vermindernden Zinskosten abzugsfähig sind, sondern ebenso die Tilgungsleistungen. Das Argument ist letztendlich das gleiche wie bei der Berücksichtigung von Tilgungsleistungen beim Wohnwert. Ohne die erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen würden die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht erzielt werden, sodass bis zur Höhe der Mieteinkünfte auch die erforderlichen und tatsächlich geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen unterhaltsrechtlich abzugsfähig sind. Diese Entscheidung war überfällig und bringt zu dieser Frage Rechtsklarheit.

3. Zusätzliche Altersvorsorge

Der BGH hat ausdrücklich klargestellt, dass Selbständige bis zu 24 % ihres Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge aufwenden dürfen. Im Hinblick auf die derzeitige gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von ca. 19 % des Bruttoeinkommens und der zusätzlichen Altersvorsorge gemäß Rechtsprechung in Höhe von 4 % gehen auch einige Gerichte von lediglich 23 % Gesamtaltersvorsorge aus. Auch Nichtselbständige können und dürfen bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze neben der gesetzlichen Rente 4 % zusätzliche Altersvorsorge betreiben und bei Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze wie ein Selbständiger 23 %/ 24 %. Der BGH stellt klar, dass Zins- und Tilgung bis zur Höhe der Mieteinnahmen unabhängig von dieser zusätzlichen Altersvorsorge abzugsfähig sind, Tilgungsleistungen, die darüber gehen, können dann bis zur entsprechenden Höhe als zusätzliche Altersvorsorge in Abzugsgebracht werden, da auch die Bildung von Immobilieneigentum durch Tilgungsleistungen als adäquate Altersvorsorge zu akzeptieren sind. Bemessungsgrundlage für den Prozentsatz ist grundsätzlich nicht das Einkommen des Vorjahres, sondern wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung das jeweils laufende Einkommen.

4. Erwerbstätigenbonus

Der BGH schreibt nunmehr fest, dass als Erwerbstätigenbonus nur 10 % pauschal abzugsfähig sind und nicht 1/7. Dies ist ansich auch schon in den Unterhaltsleitlinien, Stand 01.01.2022, umgesetzt. Der BGH begründet dies damit, dass die mit der Berufsausübung verbundenen höheren Aufwendungen beim Selbständigen bereits im Rahmen der Gewinnermittlung Berücksichtigung finden und beim Nichtselbständigen zumeist in den pauschalen berufsbedingten Aufwendungen in Höhe von 5 %. Deshalb geht der BGH von einem Erwerbstätigenbonus von nur noch 10 % aus (so schon vormals die Süddeutschen Leitlinien). Ein höherer Abschlag wäre konkret darzulegen.

NACHLESEN

Aktuelle Urteile finden Sie auch immer auf unserer Homepage www.isuv.de unter INFORMATIONEN.

Unterhaltsrecht

BGH, Beschluss vom 27.10.2021 – Az. XII ZB 123/21 – §§ 1601, 1603, 1606, 1607 BGB

FamRZ 2022, Seite 180 ff.; NZFam 2022, Seite 15 ff.

1. **Das Vorhandensein von für den Enkelunterhalt leistungsfähigen Großeltern führt dazu, dass sich die Leistungsfähigkeit der Eltern für den Kindesunterhalt allein nach § 1603 Abs. 1 BGB richtet und damit unter Berücksichtigung des sog. angemessenen Selbstbehalts zu ermitteln ist. Die gesteigerte Unterhaltspflicht des § 1603 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB mit der Reduzierung auf den sog. notwendigen Selbstbehalt greift dann nicht ein.**
2. **Der auf Unterhalt für sein minderjähriges Kind in Anspruch genommene Elternteil trägt die Darlegungs- und Beweislast für seine eigene Leistungsunfähigkeit und damit sowohl dafür, dass bei der begehrten Unterhaltszahlung sein angemessener Selbstbehalt nicht gewahrt wäre, als auch dafür, dass andere leistungsfähige Verwandte im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BGB vorhanden sind.**

Dieses Urteil befasst sich mit dem sogenannten Enkelunterhalt. In der Presse hat man den „Aufschrei" gehört: „BGH nimmt Großeltern in die Pflicht". Veröffentlichte Fälle zum Enkelunterhalt sind selten, da es auch nur seltene Fallkonstellationen gibt, in denen Großeltern in Anspruch genommen werden. Dies erklärt sich auch daraus, dass dem unterhaltsbedürftigen Enkel ein Sozialhilfeanspruch, ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder ein Unterhaltsvorschussanspruch zusteht. Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Enkels wird durch öffentliche Sozialleistungen befriedigt. Der jeweilige Sozialhilfeträger kann jedoch den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch des Enkels gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII nicht auf sich überleiten – anders beim Unterhaltsanspruch zwischen Kind und Elternteil bzw. beim sogenannten Elternunterhalt.

Im hier vorliegenden Fall hat ein Bundesland als Träger der Unterhaltsvorschusskasse gegenüber dem Vater eines unterhaltsberechtigten Kindes nach übergegangenem Recht (Teil-)Rückzahlung verlangt, mit dem Argument, er sei aufgrund eines Selbstbehalts von 1160 € (teil-)leistungsfähig. Der Vater hat eingewandt, dass er nur leistungsfähig sei oberhalb des sogenannten angemessenen Selbstbehalts in Höhe von 1400 €, ihn keine gesteigerte Unterhaltspflicht treffe, da zumindest ein leistungsfähiger Großelternteil vorhanden ist. Zwar geht die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern derjenigen der Großeltern für ihre Enkel vor (§1606 Abs. 2 BGB), aber wenn der vorrangige Elternteil nicht leistungsfähig ist, greift die nachrangige Unterhaltspflicht von Großeltern. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass dann, wenn leistungsfähige Großeltern vorhanden sin, die gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern für minderjährige Kinder entfällt und der Vater sich daher berechtigterweise auf den angemessenen Selbstbehalt von 1400 € berufen hat, nachdem die Großeltern Nettoeinkünfte von fast 3.500 € bzw. 2.200 € hatten. Großeltern haften insoweit gemäß § 1607 BGB. Der BGH führt weiter aus, dass die Ersatzhaftung der Großeltern weiterhin die Ausnahme darstellt. Dafür sorgt nicht nur die Anordnung des Vorrangs der elterlichen Unterhaltspflicht, sondern auch, dass Großeltern gegenüber ihren Enkeln ein deutlich höherer angemessener Selbstbehalt zusteht (derzeit 2000 € zzgl. der Hälfte des über 2000 € liegenden Einkommens). Dass der Staat für Unterhaltsvorschusszahlungen keinen Regress (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVG) bei Großeltern nehmen kann, ist eine ganz bewusste gesetzgeberische Entscheidung und ist nicht dafür maßgeblich, welchen Umfang die zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern hat. Zur Erinnerung: Hier ging es um den Rückforderungsanspruch der Unterhaltsvorschusskasse gegen den Vater.

Die Ersatzhaftung der Großeltern tritt somit nicht erst dann ein, wenn der notwendige Selbstbehalt der Eltern unterschritten wird, sondern sobald der angemessene Selbstbehalt des Elternteils gegenüber dem Kind unterschritten wird. Da der Unterhaltsbedarf des Kindes/Enkel sich immer nach den Lebensverhältnissen der Eltern richtet, wird bei leistungsunfähigen Eltern der Bedarf des Kindes auch gegenüber den Großeltern nicht über dem Mindestunterhalt liegen, selbst wenn die Großeltern in guten/sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Grundsätzlich käme auch die betreuende Mutter als weitere leistungsfähige Verwandte in Betracht, wenn sie ausreichend Einkommen erzielen würde (BGH, FamRZ 2011, Seite 1041), der Vater hat jedoch im hiesigen Regressprozess nicht auf die Inanspruchnahme der Mutter verwiesen (unabhängig davon, dass auch das Einkommen der Mutter unterhalb des angemessenen Selbstbehalt gelegen hätte).

Dass ein Regress des Staates auch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht möglich ist, ist gleichlautend mit den bereits oben genannten sozialhilferechtlichen Ansprüchen. Bereits seit 1974 geht das Sozialhilferecht davon aus, dass die Belastung entfernterer Verwandter nicht sachgemäß ist. Im Unterhaltsrecht geht/ging man davon aus, dass eine Unterhaltspflicht von Großeltern dann besteht (nachrangig), wenn der Selbstbehalt des Elternunterhaltes (2000 € zzgl. der Hälfte des über 2000 € liegenden Einkommens) überschritten ist. Diese Zahlen stammen aus der Rechtsprechung und den unterhaltsrechtlichen Leitlinien zum sogenannten Elternunterhalt, bevor das Angehörigenentlastungsgesetz in Kraft getreten ist. Seitdem finden sich diese Zahlen zum Selbstbehalt von Eltern nur noch in wenigen Leitlinien, es wird für die Bemessung eines angemessenen Selbstbehaltes auf Zweck- und Rechtsgedanken des Angehörigenentlastungsgesetztes verwiesen, was wohl dazu führt, dass die Ersatzhaftung der Großelterngeneration möglicherweise zum Auslaufmodell wird (so Schürmann, FamRZ 2022, Seite 185). Der BGH sagt hierzu bedauerlicherweise gar nichts. Aber, wie gesagt, es ist zu trennen zwischen dem zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch und der Frage, ob sich ein Elternteil auf den angemessenen Selbstbehalt berufen kann und dem nicht bestehenden sozialhilferechtlichen Regressanspruch gegenüber Großeltern.

Güterrecht

BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – XII ZB 402/20 – §§ 1373 ff. BGB

NZFam 2022, Seite 161

1. **Ist ein Steuererstattungsanspruch bei Eintritt des Güterstandes noch nicht entstanden, ist er auch nicht im Anfangsvermögen zu berücksichtigen.**
2. **Eine nach dem Endstichtag anfallende Vorfälligkeitsentschädigung ist bei der Beendigung des Güterstandes genauso wenig zu berücksichtigen wie es Zinsbelastungen sind, die bei einer Darlehensvaluta erst nach dem Stichtag eintreten.**

Die Eheleute haben am 31.12.2000 geheiratet, Scheidungsantrag wurde am 30.01.2015 zugestellt. Der Mann will eine Steuererstattung für 2000 zu seinen Gunsten im Anfangsvermögen berücksichtigt wissen, weil man erst am 31.12.2000 geheiratet hat und daher diese Erstattung sein Anfangsvermögen – wenn auch erst 2001 ausbezahlt – erhöht. Weiterhin sei von seinem Endvermögen entsprechend den Grundsätzen der latenten Steuerlast bei Unternehmensveräußerungen bei ihm eine Vorfälligkeitsentschädigung zu berücksichtigen, die zur Ablösung eines Kredits für die in 2015 veräußerte Familienimmobilie bezahlt werde nmusste.

Das OLG hat das Amtsgericht bestätigt, wonach Einkommensteuerschulden und -erstattungen mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens im Zugewinn einzustellen sind. Voraussetzung hierfür ist es, dass der Veranlagungszeitraum zum Stichtag bereits abgelaufen ist. Nachdem der Ehemann durch die Hochzeit am 31.12.2000 berechtigt war, die steuerlichen Vorteile der Eheschließung für das gesamte Jahr geltend zu machen, ist umgekehrt als Folge des strengen Stichtagsprinzips hinzunehmen, dass die Steuererstattung – wenn auch denkbar knapp – zum Zeitpunkt der Hochzeit noch nicht fällig gewesen ist, sondern eben erst ab dem 1.1. des Folgejahres.

Auch ist die Vorfälligkeitsentschädigung im Endvermögen nicht abzuziehen, da die Immobilie erst nach dem Endvermögensstichtag veräußert worden ist. Auch die Grundsätze der latenten Steuerlast sind nicht anzuwenden, da die Vorfälligkeitsentschädigung nicht zwingend und nicht unvermeidbar für jede Immobilienveräußerung greift.

Der BGH hat in beiden Punkten das OLG bestätigt. Der BGH hält an seinem strikten Stichtagsprinzip fest und bestätigt seine Rechtsprechung zum Abzug von latenten Kosten, dann wenn es sich um unvermeidbare Veräußerungskosten bei Unternehmen, Grundstücken, Wertpapieren oder Lebensversicherungen handelt.

Die Entscheidung des BGH ist derart eindeutig, dass es keiner weiteren Erläuterungen hierzu bedarf, auch wenn in der Literatur zu diesem Problemkreis bislang auch andere Meinungen vertreten wurden. Auch konnte sich der Mann nicht auf § 1381 BGB berufen, wonach in besonderen Einzelfällen eine Korrektur des rechnerischen Ergebnisses möglich ist. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gewährung und Berechnung des Ausgleichsanspruchs in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde (BGH, FamRZ 2018, Seite 1415). Das sieht der BGH hier nicht, insbesondere wiederholt der BGH für den Steuererstattungsanspruch im Anfangsvermögen die Argumentation des OLG, wonach man ja durch die Eheschließung am letzten Tag des Jahres für das gesamte Steuerjahr 2000 den Splittingvorteil erhalten hat.

Wechselmodell

BGH, Beschluss vom 19.01.2022 – Az. XII ZA 12/21 – §§ 1671, 1684, 1696 BGB

Die Abänderung eines im Umgangsrechtsverfahrens vereinbarten Wechselmodells kann nur in einem solchen Verfahren und nicht in einem Sorgerechtsverfahren erreicht werden (Fortführung BGH, FamRZ 2017, Seite 532; FamRZ 2020, Seite 255).

Die Mutter erstrebt die Beendigung eines Wechselmodells, das im Jahr 2018 in einem umgangsrechtlichen Beschwerdeverfahren vereinbart wurde. Dies in einem sorgerechtlichen Verfahren, in dem sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt hat, mit dem Ziel, dass das Kind mehr Tage bei ihr verbringt als beim Vater. Das OLG (FamRZ 2021, Seite 691) führt aus, dass der gestellte Antrag zum Aufenthaltsbestimmungsrecht in einem falschen Verfahren (Sorgerecht) gestellt ist, obwohl Grundlage des Wechselmodells eine gerichtlich gebilligte Umgangsregelung ist. Nach § 1671 BGB müssten Gründe vorgetragen werden, aus denen sich eine förmliche Veränderung des Lebensmittelpunktes des Kindes ergäbe. Will die Mutter eine Veränderung der Betreuungssituation – wie hier – müsste ein Antrag im umgangsrechtlichen Verfahren gestellt werden.

Der BGH bestätigt diese Rechtsauffassung. Bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren handelt es sich um eigenständige Verfahrensgegenstände. Beim Sorgerecht handelt es sich um Fragen der Rechtszuständigkeit der Eltern, das Umgangsrecht betrifft die tatsächliche Ausübung der elterlichen Sorge ohne in das Statusrecht der elterlichen Sorge einzugreifen. Daher besteht keine übergreifende Bindungswirkung für den jeweils anderen Verfahrensgegenstand (BGH, FamRZ 2020, Seite 255).

Nachdem bereits in einem nachfolgenden Umgangsrechtsverfahren das OLG entschieden hatte, war darüber hinaus die hier beantragte Verfahrenskostenhilfe „mutwillig“, und daher die beantragte Verfahrenskostenhilfe nicht zu gewähren. Auch diese Entscheidung zeigt, dass das Wechselmodell zum Umgangsrecht „gehört“ und daher zu empfehlen ist, eine Frage des Wechselmodells im umgangsrechtlichen Verfahren zu klären.

BGH, Beschluss vom 19.01.2022 – Az. XII ZB 276/21 – § 115 ZPO, § 76 FamFG
NZFam 2021, Seite 890

Im Fall der Betreuung eines Kindes im paritätischen Wechselmodell sind vom Einkommen eines um Verfahrenskostenhilfe nachsuchenden Elternteils ein hälftiger Unterhaltsfreibetrag i.S.v. § 76 FamFG i.V.m. § 115 ZPO und der tatsächlich für das Kind gezahlte Barunterhalt abzusetzen.

Das paritätische Wechselmodell ist in vielen Bereichen „noch nicht angekommen“. So wird das Kindergeld nur an ein Elternteil ausbezahlt, im Sozialhilferecht ist es unklar, wie und wo ein Kind im Wechselmodell Berücksichtigung findet. Unterhaltsvorschuss wird nicht gewährt, weil keine „Alleinerziehung“. Auch melderechtlich besteht Unklarheit, wo das Kind seinen „Wohnsitz“ begründet.

Hier hat der BGH im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe entschieden, dass der sogenannte Unterhaltsfreibetrag, der im Rahmen der Berechnung der Verfahrenskostenhilfe gesetzlich festgeschrieben ist, im Wechselmodel hälftig anzusetzen ist. Dass der tatsächlich bezahlte Barunterhalt abzuziehen ist, erscheint ohnehin klar.

Das OLG hatte noch den „vollen“ Unterhaltsfreibetrag berücksichtigt und kam daher zu einer sehr geringen Verfahrenskostenhilferate. Das OLG hatte seine Entscheidung damit begründet, dass bei intakter Ehe der Kinderfreibetrag auch von beiden Elternteilen in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann. Die Staatskasse hat hiergegen Beschwerde eingelegt.

Der BGH entscheidet, dass nur der hälftige Kinderfreibetrag beim Wechselmodell im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe in Abzug gebracht werden darf. Wegen der Kostenentlastung von Eltern während des Zeitraums, in welchem das Kind beim anderen Elternteil ist, geht der BGH davon aus, dass nur der hälftig Betrag Berücksichtigung finden darf. Für jeden Elternteil, welcher Verfahrenskostenhilfe begehrt, ist zu prüfen, ob dieser Elternteil bedürftig ist. Der BGH macht weitere tiefgreifende rechtliche Ausführungen, die jedoch für die hiesige Darstellung nicht von Belang sind, entscheidend für die Praxis ist es, dass im Fall des Wechselmodells der verfahrenskostenhilferechtliche Freibetrag nur hälftig bei jedem Elternteil – soweit bedürftig – zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist der tatsächlich volle Barunterhalt in Abzug zu bringen. Diese hälftige Teilung des Kinderfreibetrags ist auch geboten, wenn durch das Leben des Kindes in zwei Haushalten Mehrkosten vorhanden sind, denn zu einer Verdoppelung der Kosten kommt es in keinem Fall.

Aus „Umgang“ wird „Betreuung“!

aktueller Beschluss des Amtsgerichts Brake (Unterweser)

In einem nicht veröffentlichten Beschluss vor dem Amtsgericht Brake (Unterweser) unter dem Aktenzeichen 5 F 298/21 UG ging es u.a. um die Frage, ob eine Mutter im Rahmen eines Umgangsverfahrens verlangen kann, dass der Vater des gemeinsamen Kindes seine Umgangszeiten in den Ferien so ausweitet, dass das Kind jeweils hälftig bei jedem Elternteil ist. Die Mutter argumentierte damit, dass sie berufstätig sei, sich um Fremdbetreuung kümmern und das in höherem Maße finanzieren müsse als der Vater. Der Vater wehrte sich gegen die Ausweitung dieses Umgangs: Seine Berufstätigkeit ermögliche es ihm nicht, das Kind während der Ferien persönlich zu betreuen. Er wolle nur Umgang zu den Zeiten, in denen er auch entsprechend persönlich verfügbar sei.

Das AG hat Folgendes entschieden:

„Sind beide Eltern berufstätig, so sind beide gehalten, dies in Einklang mit der Betreuung des Kindes zu bringen. Diesbezüglich stellt sich die Situation des hiesigen Antragsgegners und der Antragstellerin gleich oder jedenfalls sehr ähnlich dar. Der Kindesvater kann sich mithin nicht darauf zurückziehen, eine Abweichung von einer hälftigen Aufteilung der Ferien sei deshalb angezeigt, weil er nicht in dem Umfang Umgang habe, der die Hälfte der Schulferien ausmache. Es ist der heutigen Lebensrealität als immanent anzusehen, dass Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht in der Lage sind, die gesamte Ferienzeit ununterbrochen mit ihrem Kind zu verbringen. Nicht zuletzt ist es für die Erfahrungen und die Entwicklung des Kindes sogar wichtig, wenn es die berufsbedingte Abwesenheit des jeweiligen Elternteils miterlebt.“

Aus Sicht des ISUV trifft diese Entscheidung den Kern dessen, was wir im Kindschaftsrecht fordern. Es geht nicht nur um Gleichbehandlung der Eltern, sondern auch darum, dass Umgang nicht lediglich ein beliebig disponibler Teil des Lebens ist, sondern rein faktisch zur gemeinsamen Bewältigung des Lebens auch und gerade als Trennungsfamilie erforderlich ist.

Mitgeteilt von Maren Waruschewski, stellvertretende ISUV-Bundesvorsitzende

ISUV-Kontaktadressen, Veranstaltungsorte, allgemeine Informationen

ISUV-Bundesgeschäftsstelle
Verbandssitz
Vorstandsbüro und Verwaltung

90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78
Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: **info@isuv.de**

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 – 13.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen
Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Aschaffenburg
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

Kontaktstelle Augsburg
Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Kontaktstelle Bad Hersfeld
Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, badhersfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle 3 Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg", Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

Kontaktstelle Bad Kissingen
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bad-kissingen@isuv.de. Veranstaltungen (Termine: www.isuv.de) jeweils um 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bad Nauheim
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Bamberg
Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

Kontaktstelle Bayreuth
René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

Kontaktstelle Berlin
Claus Marten, Tel. 0172 3937080, berlin@isuv.de, Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Vorträge in der Begegnungsstätte – Haus der Generationen, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin und SEKIZ e.V., Hermann-Elflein-Str. 11, 14467 Potsdam. Termine: www.isuv.de

Kontaktstelle Bielefeld
Andreas Reimann, Tel. 02572/9170712, bielefeld@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr im Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19 a, Bielefeld.

Kontaktstelle Bochum/Essen
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Bonn
Sebastian Kürschner, Tel. Tel. 02222/8289635, bonn@isuv.de. Veranstaltungen jeden 1. Dienstag im Monat (nicht an Feiertagen und in den Ferien), 19.00 Uhr (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de).

Kontaktstelle Braunschweig
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg. Veranstaltungstermine und –orte siehe Wolfsburg und www.isuv.de.

Kontaktstelle Bremen
Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

Kontaktstelle Darmstadt
Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, darmstadt@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

Kontaktstelle Dortmund
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Dresden
Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Kontaktstelle Düsseldorf
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, m.ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen i.d.R. am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO Stadtmitte, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf (U-Bahn HS: Oststraße, 1 HS nach Hbf).

Kontaktstelle Frankfurt
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, frankfurt-main@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Freiburg
Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, freiburg@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Fulda
Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

Kontaktstelle Füssen
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Halle (Saale)
Informationen über Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, halle@isuv.de. Termine: siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Hamburg
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Hamm
Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 21 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

Kontaktstelle Hannover
Dr. Marcus Mey, 0151/26320529, hannover@isuv.de. Vorträge an einem Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr. Veranstaltungsort unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Heidelberg
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Heilbronn
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Jena
Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, jena@isuv.de. Vorträge im DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena.

Kontaktstelle Karlsruhe / Pforzheim
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Kassel
Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

Kontaktstelle Kaufbeuren
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Kempten
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Kiel
Henrietta von Grünberg, Tel. 0431/9826280, kiel@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.", Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Kontaktstelle Koblenz
Achim Wolf, Tel. 0171 5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

Kontaktstelle Köln
Michael Visosevic, Tel. 0151/12114495, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.", Linien 12 u. 15.

Kontaktstelle Krefeld
Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, krefeld@isuv.de. Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn-Haltestelle „Rathaus / Westwall" (Linie 041 ab Hbf).

Kontaktstelle Landau
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Leipzig / Chemnitz Leipzig
Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, 0176/52005702, leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kinder- und Jugenzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig. Chemnitz: Yasmin-Felice Mader, Tel. 0174/1785967, chemnitz@isuv.de.

Kontaktstelle Lübeck
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Ludwigshafen
Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, ludwigshafen@isuv.de. Veranstaltungen am 2. oder 3. Mittwoch des Monats, 19.00 Uhr, „Soziale Stadt" Büro Oggersheim West, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim.

Kontaktstelle Magdeburg
Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, magdeburg@isuv.de. Vorträge 18.00 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20.00 Uhr nach jedem Vortrag Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz
Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, mainz@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

Kontaktstelle Marburg / Gießen
Karina Weiß, Tel. 06421/1760671 oder 0177/6934774, marburg-giessen@isuv.de. Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/2080898. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, jeweils 19.00 Uhr abwechselnd in Marburg/Cappel und Stadtallendorf. Termine: www.isuv.de.

Kontaktstelle München
Axel Fischer, Tel. 089/7692332, muenchen@isuv.de, Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, j.linsler@isuv.de. Vorträge um 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München.

Kontaktstelle Neuruppin
Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im „Haus der Begegnung", Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

Kontaktstelle Nürnberg
Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), nuernberg@isuv.de. Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT", Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

Kontaktstelle Oldenburg
Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Den aktuellen Veranstaltungsort finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Ravensburg
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Regensburg
Thomas Penttilä, Tel. 0170/6451101, regensburg@isuv.de, Josef Linsler 0170/4589571. Veranstaltungen und Veranstaltungsorte finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen
Anton Wittner, Tel. 07071/63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19:30 Uhr, Hotel „Domizil", Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen.

Kontaktstelle Rosenheim
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Rostock
Dagmar Wendt, Tel. 0151/18052831, rostock@isuv.de und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Saarbrücken
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Schweinfurt
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Pfarrzentrum St. Kilian, Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt.

Kontaktstelle Soest
Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

Kontaktstelle Stuttgart
Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19.00 Uhr im „treffpunkt 50plus", Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

Kontaktstelle Traunstein
Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof), 83278 Traunstein.

Kontaktstelle Trier
Willi Jacoby, Tel. 06865/1856221, trier@isuv.de. Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier.

Kontaktstelle Ulm / Neu-Ulm
Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller" und Salzstadl.

Kontaktstelle Wiesbaden
Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Evang. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Theodor-Heuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38, 47).

Kontaktstelle Wolfsburg
Karsten Donner, Tel. 0163 7854832, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, wolfsburg@isuv.de. Vorträge an einem Dienstag im Monat, 18.00 Uhr, im Hotel Restaurant „Hoffmannhaus" (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallersleben.

Kontaktstelle Würzburg
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, Ralf Weber, Tel. 0172 6803012, wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen an einem Montag oder Freitag im Monat 19.00 Uhr, Reuterhaus, Reuterstr. 2, 97084 Würzburg, bei Straba-Haltestelle Reuterstraße (Linie 3 und 5), Parkplätze im Hof.

(p.) = privat, meist abends

Es finden darüber hinaus in vielen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Kontaktstellen unter www.isuv.de.

ISUV-Publikationen

Stand 04/2022

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen, Schriften der Bundesregierung

Bestelladresse:
ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg

I. ISUV-RATGEBER

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
1	**Die Trennungs- und Scheidungssituation** Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	A	01/22	7,—
2	**Gemeinsam leben ohne Trauschein**		01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Ehe und Familienrecht

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
1	Muster für den Ehevertrag		10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss		03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten		02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen		11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)		09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen		01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption		05/15	3,—

Unterhaltsrecht

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	A	01/22	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	A	01/22	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)		10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich		07/18	4,—
15	Elternunterhalt		04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen		01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)		05/21	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	A	01/22	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht		12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit		09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A	01/22	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A	01/22	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise		01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht		09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen		12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt		02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen		03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen		06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt		10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)		04/11	3,—

Steuerrecht

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2019/2020		07/20	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung		07/20	4,—
55	Begrenztes Realsplitting		07/20	3,—

Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung		01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung		12/18	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts		08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung		05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung		12/17	3,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Allgemeines

Nr.	Bezeichnung	Stand	Preis
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft/Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—
N	ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download:	8,— 4,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen
d) Elterngeld und Elternzeit
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)
g) Sozialhilfe und Grundsicherung
i) Die Grundsicherung: Hilfe für Renter
j) Der Unterhaltsvorschuss
k) Kindergeld
l) Das Eherecht
m) Das Kindschaftsrecht
o) Erben und Vererben
p) Das BAföG
q) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
r) Betreuungsrecht
s) Patientenverfügung

Alle Preise in €. A = aktualisiert N = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

a) gegen Vorauskasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)

b) online über die Homepage des Verbandes (**www.isuv.de**).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,– € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

BEITRAGSRECHNUNG 2022

Mitglieder OHNE Einzugsermächtigung, beachten Sie bitte:

Dieser Muster-Überweisungsträger gilt **NUR FÜR EINZELMITGLIEDER.**
Familien-/Partnermitglieder verwenden bitte einen eigenen Vordruck. Die Familien-/Partnermitgliedschaft beträgt 99,– €.

HINWEISE:

- **Sie erleichtern sich und uns die Arbeit, wenn Sie den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen.**
- **Die Durchschrift des Überweisungsträgers gilt als Spendenquittung.**

SEPA-ÜBERWEISUNG

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)
ISUV e.V., Postfach 210107, 90119 Nuernberg

IBAN
DE24 7909 0000 0000 0120 553

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)
GENODEF1WU1

Betrag: Euro, Cent
69,00

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers - (nur für Zahlungsempfänger)

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN DE | **Prüfzahl** | **Bankleitzahl des Kontoinhabers** | **Kontonummer** (rechtsbündig und ggf. mit Nullen auffüllen) 16

Für Überweisungen in Deutschland und in andere Staaten im SEPA-Raum in Euro.

Datum

Unterschrift(en) (Bitte keine Stempel anbringen

MUSTER

Wir sind wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Nürnberg-Zentral, St.-Nr. 241/109/21043, vom 19.11.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017–2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51 ff.AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

SEPA-Lastschriftmandat: Damit sparen Sie Verwaltungskosten

ISUV e.V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Gläubiger-ID: **DE20ZZZ00000934398**

Mandatsreferenz (bitte tragen Sie ***hier Ihre Mitgliedsnummer*** ein): _____

Hiermit ermächtige ich den Verband ISUV e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ISVU e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ihre Mitgliedsnummer (bitte tragen Sie ***hier Ihre Mitgliedsnummer*** ein): _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

IBAN: **DE** _____ BIC: _____

(diese Angaben finden Sie auf Ihrem Kontoauszug)

Datum und Unterschrift: _____

Wir wollen einen Newsletter einrichten, um Ihnen noch mehr aktuelle Nachrichten, Informationen, Tipps und verbandsinterne Hinweise zu liefern. Bitte senden Sie – sofern noch nicht geschehen – Ihre Mailadresse nach Nürnberg an die Geschäftsstelle: **info@isuv.de**. Sie können sich natürlich auch an den Bezirksstellenleiter wenden, der dies dann für Sie erledigt.

DANKE!!

Zu Beginn dieses Jahres haben mit Renate Lenzen und Günter Teichert zwei unserer langjährigen Kontaktstellenleiter/-innen die Betreuung „ihrer“ Kontaktstellen aus gesundheitlichen Gründen abgegeben. Zeit, danke zu sagen für viele Jahre des ehrenamtlichen Engagements für unseren Verband. Für viele Jahre, in denen vielen Menschen dadurch geholfen werden konnte, dass in den von ihnen betreuten Kontaktstellen regelmäßige Vorträge angeboten und somit eine aktive Kontaktstellenarbeit betrieben wurde. Renate Lenzen und Günter Teichert gehören zu den besonders engagierten ISUV-Mitgliedern, die sich immer auch über ihre Kontaktstellenarbeit hinaus für den Verband und sein Fortkommen einsetzen.

Renate Lenzen ist Mitglied seit April 2009 und startete bereits ab April 2010 ihre Arbeit als Kontaktstellenleiterin. Wenn sie nun also zum 31. März 2022 ihre Arbeit beendet, war sie 12 Jahre als Kontaktstellenleiterin aktiv. In dieser Zeit war sie außerdem vier Jahre Kassenprüferin und seit 2019 auch noch Ersatzkassenprüferin. Als Wirtschaftslehrerin war Renate für diesen Posten prädestiniert.

Renate engagierte sich stetig und nachhaltig. Als Kontaktstellenleiterin in Mainz hat sie die Mitgliederzahl der Kontaktstelle kontinuierlich ausgebaut. Durch ihre stetige Netzwerkarbeit wurde ISUV zu einem Begriff in Mainz, zu einem festen Bestandteil in verschiedenen anderen Gruppierungen und Institutionen. Renate brachte sich auch über die Kontaktstelle hinaus aktiv und konstruktiv in die organisatorische Verbandsarbeit ein. Viele Anregungen und Impulse kamen von ihr.

Auch auf kommunaler Ebene war sie aktiv. Renate arrangierte mit der Kontaktstelle Mainz die Kooperation mit dem Mainzer Bündnis für Kinderrechte. So gehörte sie jährlich zum Organisationsteam des Mainzer Weltkindertages – für sie eine Herzensangelegenheit, wie der Berichterstattung im Report immer wieder zu entnehmen war. Des Weiteren gehört ISUV Mainz dank ihrer Initiative zur lokalen „Agenda21 Mainz“, die sich für mehr Nachhaltigkeit im täglichen Leben einsetzt. Durch „ihr Netzwerk“ gelang es ihr immer wieder Spenden für den Verband zu generieren. Nicht zuletzt deswegen war die Kontaktstelle immer gut finanziell ausgestattet.

Neben all dem Funktionieren ist doch immer interessant, welcher Mensch dahintersteckt. Renate ist ein disziplinierter Mensch, mit Humor, Ironie, tieferer Bedeutung und einem ausgeprägt gutem Weingeschmack, gerade wenn es um das Preis-Leistungs-Verhältnis geht. Danke Renate, wenn man dich näher kennenlernt, stellt man fest, du bist eine Granate.

Für ihr weit über den Rahmen des Üblichen hinausgehendes Engagement bedanke ich mich im Namen des Bundesvorstands ganz herzlich und wünsche alles Gute, insbesondere Gesundheit. Bleib weiterhin in der zweiten Reihe an der ISUV-Seite, Renate!

M. Ulbrich, Bundesvorsitzende

NACHRUF

Wir trauern um

Frank Effenberger

der nach kurzer schwerer Krankheit im November 2021 verstorben ist. Er leitete über viele Jahre die Kontaktstelle Aachen mit sehr viel Engagement, Umsicht und Schaffenskraft. Er war vernetzt mit anderen Kontaktstellen in NRW und brachte dadurch auch Impulse in andere Kontaktstellen. Wir danken ihm, er wird uns in guter Erinnerung bleiben.

Melanie Ulbrich, Bundesvorsitzende

Günter Teichert hat sich über viele Jahre sehr engagiert für die Geschicke des Gesamtverbandes eingesetzt. Seit Mai 2010 ist Günter Mitglied und ein Jahr später schon Kontaktstellenleiter der Kontaktstelle Karlsruhe/Pforzheim. Unter der Regie von Klaus Budak baute er die Kontaktstelle schnell auf. Seine Erfolge sah man an den rasch wachsenden Mitgliederzahlen. Günter hatte seine Selbstverwirklichung gefunden. Wie sagte er doch: „Ich könnte auf den Golfplatz gehen, aber die Beratung von Mitgliedern bringt mir mehr.“ Er schuf eine lebendige Kontaktstelle durch enge Kooperation mit den Referenten und den Mitgliedern.

Seit Juni 2015 war Günter auch Landesbeauftragter für Baden-Württemberg. Dort brachte er durch seine Aktivität die Kontaktstelle Stuttgart zum Laufen. Auch in Heilbronn und Heidelberg war er organisatorisch aktiv.

Günter blieb Kontaktstellenleiter in Karlsruhe und Stuttgart, auch 2017-2021, als er Stellvertretender Bundesvorsitzender war. Dabei war er zuständig für die bundesweite Organisation unseres Verbandes. Günter hatte hohe Ansprüche an sich selbst und versuchte, diese auch anderen näher zu bringen. Er war ständig auf der Suche nach Aktiven, die seine Werte übernahmen und praktizierten.

Als stellvertretender Bundesvorsitzender sprang er überall dort ein, wo „Not am Mann/Frau“ war. Sein ausgemachtes Ziel war es, alle Kontaktstellen zu erhalten und somit eine bundesweite Organisation zu garantieren.

Interessant ist ja immer der Mensch, der hinter der Position und dem Engagement steckt. Günter gehört zu den Menschen, die privat aufblühen, witzig, humorvoll und ironisch sind, wenn sie ihre hohen Ansprüche an sich und andere ablegen.

Für dein weit über den Rahmen des Üblichen hinausgehendes Engagement bedanke ich mich im Namen des Bundesvorstands ganz herzlich und wünsche alles Gute, insbesondere Gesundheit. Bleib weiterhin in der zweiten Reihe an der ISUV-Seite, Günter!

M. Ulbrich, Bundesvorsitzende

BITTE BEACHTEN – betrifft schriftliche Rechtsauskunft

Einer der hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50,-€ berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“

Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn Sie eine Rechtsanfrage stellen. Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (info@isuv.de) auch als Datei angefordert werden. Nachfragen zur schriftlichen Rechtsauskunft erhalten Sie jeweils von der Kontaktstellenleiterin oder dem Kontaktstellenleiter.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da er dem Fragesteller meist nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen 04/2022 – 07/2022

Aachen

Eleonore Dobiosz, neue Kontaktstellenleiterin Aachen

Auf den Verband stieß ich über die Aachener Zeitung, die über ISUV-Veranstaltungen informierte. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass man in der Trennung Freunde verliert, man fühlt sich einsam und verloren. Ich weiß, dass man gerade in dieser Situation einen Verband wie ISUV braucht. Ich möchte gerne Leuten helfen, die in den schwierigen Zeiten Unterstützung brauchen, die sich Informationen über Trennung/Scheidung einholen wollen und dies bei mir können. Das ISUV-Motto Trennung – Scheidung Chance zum Neuanfang hat mich überzeugt. Für Hilfesuchende möchte ich auf dem Gebiet Unterhalt und Familienrecht durch Vorträge Informationen und Wege zu fundierter gemeinnütziger Rechtsberatung anbieten.

Das ehrenamtliche Engagement bei ISUV gibt mir das Gefühl etwas Sinnvolles und Gutes in meiner Freizeit zu tun. Des Weiteren bietet es mir die Chance familienrechtliche und soziale Kenntnisse zu erweitern, andere Leute kennenzulernen und mit hoffentlich auch anderen Aktiven ein Team zu bilden. Mit dem Team zusammen möchte ich Veranstaltungen organisieren, hoffentlich viele neue Mitglieder von ISUV überzeugen, Informationsaustausch mit Mitgliedern, Referenten für Themenabende gewinnen. Ich möchte mit einem Team eine „lebendige" Kontaktstelle Aachen erreichen.

■ **Donnerstag, 12.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung mit Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht)

■ **Donnerstag, 09.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Nachehelicher- und Kindesunterhalt in allen Facetten
Referat: Georg Jaquemain (Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Eleonore Dobiosz, Mobil 0176 30665050, ***aachen@isuv.de***

Aschaffenburg

■ **Montag, 16.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Elterliche Sorge und Umgang nach einer Trennung/Scheidung – Wie regeln wir das?
Referat: Antonella Vigorito-Herbig (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 16.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Elterliche Sorge und Umgang nach einer Trennung/Scheidung – Wie regeln wir das?
Referat: Antonella Vigorito-Herbig (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 20.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Scheidung und Testament – Wie erben nur die, die ich auch bedenken will?
Referat: Thomas Goes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 18.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Ehegattenunterhalt – Ein Fass ohne Boden?
Referat: Gregor M. Vrana (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Augsburg

■ **Donnerstag, 28.04.2022, 19:00 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 23.06.2022, 19:00 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 28.07.2022, 19:00 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

MITGLIEDERTREFFEN alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter ***www.isuv.de***

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, ***augsburg@isuv.de***

Bad Hersfeld

■ **Dienstag, 31.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?
Referat: Silvia Schoenemann (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg", Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 0151 25885467, ***bad-hersfeld@isuv.de***

Bad Kissingen

■ **Dienstag, 05.04.2022, 19:30 Uhr – Online**
Thema: ISUV-Mitglieder Fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet
Referat: Ralph Gurk (Bundesvorstand, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Montag, 23.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung: Was wird aus meiner Immobilie?
Referat: Joachim Zehnter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

BEACHTEN SIE BITTE AUCH WEITERHIN:

Je nach Infektionslage müssen die Veranstaltungen online stattfinden. Informieren Sie sich bitte auf der Homepage www.isuv.de, Menü „Kontakt vor Ort"/„Veranstaltungen" bei den jeweiligen Veranstaltungen, ob diese als Präsenz- oder als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Für Online-Veranstaltungen müssen Sie sich anmelden. Sie erhalten dann einen Link, mit dem Sie an der Veranstaltung teilnehmen können.

■ **Montag, 25.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt leben, weiterhin verheiratet sind: Geht das? Wie geht das?
Referat: Enno Piening (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

Ort: Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Bad Nauheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Hotel „Rosenau", Steinfurther Str. 1-5, 61231 Bad Nauheim

Kontakt: ***info@isuv.de***

Bamberg

■ **Mittwoch, 20.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Sandwichgeneration – Unterhaltsverpflichtung gegenüber Eltern und Kindern
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 18.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Erbrecht bei Trennung und Scheidung
Referat: Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 15.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Umgang und elterliche Sorge
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 20.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Mediation und sonstige Wege der außergerichtlichen Einigung
Referat: Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, ***bamberg@isuv.de***

Bayreuth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Gaststätte „Mohrenbräu", Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, ***bayreuth@isuv.de***

Berlin / Potsdam

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Begegnungsstätte – Haus der Generationen, RBO gemeinnützige GmbH, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin

Kontakt: (Berlin) Claus Marten, Tel. 0172 3937080, ***berlin@isuv.de***. (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, ***potsdam@isuv.de***

Wir suchen für unsere Kontaktstellen …

… einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie doch einfach einmal spontan an bei Herrn **Klaus Bednorz: 0661 56681 – 0178 2080898.**

Bielefeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, ***bielefeld@isuv.de***

Bochum / Essen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Ev. Gemeindezentrum Versöhnungskirche, Preins Feld 8, 44869 Bochum

Kontakt: ***info@isuv.de***

Bonn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Hotel-Gasthaus „Zur Krone“, Kronenstr. 17, 53347 Alfter

Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 02222 8289635, ***bonn@isuv.de***

Braunschweig

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ **Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Neues aus dem Unterhaltsrecht. Wie errechnet sich der Unterhalt bei Trennung und Scheidung?
Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ **Dienstag, 19.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Tipps zur Steuererklärung 2021 mit Besonderheiten bei Trennung und Scheidung
Referat: Steuerexperte

■ **Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?
Referat: Rechtsanwalt

■ **Mittwoch, 22.06.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken
Referat: Fachanwältin für Familienrecht

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***braunschweig@isuv.de***

Bremen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, ***bremen@isuv.de***

Darmstadt

■ **Freitag, 29.04.2022, 19:30 Uhr – Online**
Thema: Trennung ohne Scheidung. Vor- und Nachteile erkennen
Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

■ **Freitag, 20.05.2022, 19:30 Uhr – Online**
Thema: Die Regelung finanzieller Fragen bei Trennung und Scheidung
Referat: Thomas Nold (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Freitag, 24.06.2022, 19:30 Uhr – Online**
Thema: Die Elternvereinbarung im Sorgerecht, was kann sie leisten, wo sind ihre Grenzen
Referat: Manfred Hanesch (Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Freitag, 22.07.2022, 19:30 Uhr – Online**
Thema: Mein Vermögen, Dein Vermögen, Kein vermögen bei Trennung und Scheidung
Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

Es handelt sich um Online-Veranstaltungen. Bitte melden Sie sich bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch an.

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, ***darmstadt@isuv.de***

Dessau

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ **Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Neues aus dem Unterhaltsrecht. Wie errechnet sich der Unterhalt bei Trennung und Scheidung?
Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ **Dienstag, 05.07.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Kann ich mir eine Scheidung leisten? Informiert handeln, Kosten verringern
Referat: Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Dortmund

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund

Kontakt: ***info@isuv.de***

Dresden

■ **Mittwoch, 13.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: noch offen
Referat: noch offen

■ **Mittwoch, 18.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: noch offen
Referat: noch offen

■ **Mittwoch, 15.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: noch offen
Referat: noch offen

■ **Mittwoch, 13.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: noch offen
Referat: noch offen

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015, ***dresden@isuv.de*** oder Ulrike Oppenländer, ***dresden@isuv.de***

Düsseldorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: AWO Stadtmitte, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, ***duesseldorf@isuv.de***

Frankfurt am Main

■ **Montag, 04.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt für volljährige Kinder – Wie lange muss ich zahlen?
Referat: Verena Haas (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 09.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Ehegattenunterhalt – Was müssen Unterhaltszahler und -empfänger beachten?
Referat: Verena Haas (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 13.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Scheidung! Wie wird das Vermögen aufgeteilt? Der Zugewinnausgleich und die Vermögensauseinandersetzung
Referat: Jörg Peter Mannel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht)

■ **Montag, 11.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Wie arbeitet ein*e Gutachter*in
Referat: Carina Fuhrer (Dipl.-Psychologin)

Ort: Saalbau Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 17, 65931 Frankfurt

STAMMTISCH: immer am letzten Mittwoch im Monat im „Ha.!-Ka.?“, Habsburgerallee 21 (Ecke Habsburgerallee / Würzburger Str.), 60385 Frankfurt

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Freiburg

Yvonne Junghans neue Kontaktstellenleiterin in Freiburg

Neue Kontaktstellenleiterin in Freiburg ist Yvonne Junghans. Zum ISUV kam ich über meine eigene Scheidung und durch Klaus Zimmer, der mich für ISUV geworben hat. Es hat mir gefallen, dass man bei ISUV auf einvernehmliche Scheidung hinarbeitet. Über Herrn Zimmer lernte ich auch das konsensuale Verfahren kennen. Da mir ISUV in einer wichtigen Phase der Trennung geholfen hat, möchte ich diese Hilfe jetzt wieder andern zurückgeben

■ **Donnerstag, 28.04.2022, 19:00 Uhr***
Thema: Trennung / Scheidung- Was muss ich beachten?
Referat: Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis), Alice Göttler-Seibold (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 19.05.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung / Scheidung – Wer bekommt was?
Referat: Sabine Laukenmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis), Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 23.06.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Fehler vermeiden bei Trennung / Scheidung
Referat: Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis), Alice Göttler-Seibold (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 14.07.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Erste Schritte bei Trennung / Scheidung
Referat: Sabine Laukenmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis), Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

*Ort: Augustinerplatz 2a, 79098 Freiburg

Ort: Wechselnde Veranstaltungsorte. Bitte informieren Sie sich unter ww.isuv.de oder bei Frau Junghans über den jeweils aktuellen Veranstaltungsort.

Kontakt: Yvonne Junghans, Tel. 01522 9531444, ***freiburg@isuv.de***

Fulda

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Dienstag, 05.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 19.04.2022, 19:30 Uhr – Hybrid (Online & Präsenz)**
Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
Referat: Stefanie Grosch (Fachanwalt Familienrecht)

■ **Dienstag, 03.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 17.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist
Referat: Eva-Maria Trabert (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Thomas Meinel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 07.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 14.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Geschieden! Was nun? Unterhalt, Arbeit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork
Referat: Andrea Bühler (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 05.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 19.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Kooperation statt Konfrontation bei Trennung und Scheidung Mediation und Cooperative Praxis
Referat: Dorothée Hauck-Hiersch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin), Carsten Loscher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Notar)

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Füssen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Haus der Gebirgsjäger, Kemptener Str. 68, 87629 Füssen

Kontakt: ***info@isuv.de***

Wir suchen für unsere Kontaktstellen …

… einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie doch einfach einmal spontan an bei Herrn **Klaus Bednorz: 0661 56681 – 0178 2080898.**

Gardelegen

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ **Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung
Referat: Fachanwalt für Familienrecht

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Halberstadt

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

Social Media Support gesucht!

Wer kennt sich in **Sozialen Medien** aus und hat Spass daran uns zu unterstützen? **Facebook, Twitter** oder vielleicht mit **Instagramm** oder **YouTube**? Bitte rufen Sie an: 09321 9279671.

■ **Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

■ **Mittwoch, 29.06.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung

Referate: noch offen

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Halle (Saale)

■ **Dienstag, 03.05.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang, Wechselmodell, elterliche Sorge
Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Mediator

Ort: Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Hamburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

Kontakt: ***info@isuv.de***

Hamm

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Mittwoch, 27.04.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Erben und Vererben
Referat: Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 18.05.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Das unterhaltsrelevante Einkommen für die Berechnung von Unterhaltszahlungen. Wichtig für Unterhaltsempfänger und Zahlende
Referat: Katja Durach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Steuerrecht)

■ **Mittwoch, 08.06.2022, 19:00 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm – Konferenzraum (Eingang Ostenwall), Südstr. 21, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, ***hamm@isuv.de***

Hanau

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Weststadtbüro, Kurt-Schumacher-Platz 8, 63454 Hanau

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Hannover

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Stadtteilzentrum Lister Turm, Walderseestr. 100, 30177 Hannover

Kontakt: Marcus Mey, Mobil 0151 26320529, ***hannover@isuv.de***

Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: AWO Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund

Kontakt: ***info@isuv.de***

Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: ARKUS, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn

Kontakt: ***info@isuv.de***

Jena

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

Kontakt: Steffan Schwerin Tel. 03641 801257, ***jena@isuv.de***

Karlsruhe-Pforzheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Rappenstr. 5, 76227 Karlsruhe Durlach, (StrBhHSt. Schlossplatz)

Kontakt: ***info@isuv.de***

Kassel

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Dienstag, 10.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung / Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen
Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile nutzen, Risiken kennen
Referat: Eugen Kreitsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 12.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen und / oder den Schulden?
Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, ***kassel@isuv.de***

Kaufbeuren

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Generationenhaus Kaufbeuren, Hafenmarkt 6-8, 87600 Kaufbeuren

Kontakt: ***info@isuv.de***

Kiel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 9826280, ***kiel@isuv.de***

Koblenz

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Achim Wolf notwendig.

■ **Montag, 25.04.2022, 19:45 Uhr – Online**
Thema: Kann ich Fehler vermeiden? Scheidung ohne Rosenkrieg. Von der Mediation zur Scheidungsfolgenvereinbarung
Referat: noch offen

■ **Montag, 30.05.2022, 19:45 Uhr – Online**
Thema: Der Urlaub steht bevor, die Ehe ist vorbei? Erste Schritte bei Trennung und Scheidung. Wie läuft eine Scheidung ab? Wie kann ich Fehler vermeiden?
Referat: noch offen

Ort: Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, ***koblenz@isuv.de***

Köln

■ **Mittwoch, 06.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratschläge für erfolgreiche und korrekte Regelungen für Partner*in und Kinder
Referat: Iris Koppmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 04.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Wenn plötzlich die Beziehung scheitert – Tipps für praktische und hilfreiche Maßnahmen für alle Betroffenen
Referat: Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 01.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner plötzlich geht? Empfehlungen für rechtlich notwendige und faire Lösungen
Referat: Iris Koppmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Michael Visosevic, Mobil 0151 12114495, ***koeln@isuv.de***

Krefeld

■ **Donnerstag, 07.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 05.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 09.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, ***krefeld@isuv.de***

Lauterbach-Alsfeld

Alsfeld

■ **Dienstag, 26.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung Cooperative Praxis, Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
Referat: Brigitte Merle (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Hotel Landgasthaus „Zum Schäferhof“ Ziegenhainerstr. 30, 36304 Alsfeld / Eudorf

Lauterbach

■ **Dienstag, 26.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden
Referat: Christian Wolf (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Notar)

BITTE BEACHTEN – betrifft schriftliche Rechtsauskunft

Einer der hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50,– € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“ Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn Sie eine Rechtsanfrage stellen.

Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (***info@isuv.de***) auch als Datei angefordert werden. Nachfragen richten Sie jeweils an die Kontaktstellenleitung.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/ den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/ des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung. *Ihr Bundesvorstand*

Ort: Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 0152 26592859, ***lauterbach@isuv.de*** oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Leipzig / Chemnitz

Yasmin Mader Kontaktstellenleiterin in Leipzig

Auf ISUV bin ich gekommen, weil ich in familienrechtliche Probleme involviert war. Ich habe nach einem Verein gesucht, der meine Werte und Interessen vertritt und bin im Zuge dessen auf den ISUV gestoßen.

Ich habe davor mich viele Jahre ehrenamtlich als Rettungssanitäterin in meiner Heimat, Salzburg, engagiert. Aus beruflichen Gründen ist das leider nicht mehr vereinbar. Grundsätzlich ist es eine schöne Idee Menschen zu helfen, das ist mir nach wie vor ein Anliegen. Gerade weil ich viele ISUV-Themen aus eigener Erfahrung sehr gut nachvollziehen kann und wir uns auch erst als Patchwork Familie zurechtfinden mussten. Bei familienrechtlichen Fragen geht es um ausgleichende Gerechtigkeit und das Wohl der Kinder, die beide Elternteile gleichermaßen brauchen. Das wird leider durch viele äußerliche Einflüsse erschwert und diese gilt es zu verbessern.

Das jetzt vorwiegend herrschende Rollenmodell bei Trennungsfamilien (Kind lebt bei der Mutter, Vater zahlt Unterhalt) ist nach wie vor vorherrschend. Kaum jemand sieht aber, dass Vätern aus auch einkommensschwächeren Berufen der Umgang gerade durch veraltete Regelungen und eine eher willkürliche Bedarfsfestsetzung der Düsseldorfer Tabelle erschwert wird. Die emotionalen und mentalen Ressourcen müssen oft für die eigene Existenz vollkommen ausgeschöpft werden, wodurch meist kaum Kraft und Energie mehr für den getrenntlebenden Nachwuchs bleibt. Das ist weder den Kindern zuträglich noch den Vätern.

Das Engagement bei ISUV bietet die Möglichkeit, etwas zu bewirken, wovon möglichst alle Beteiligten und deren Familien (vor allem aber die Kinder) profitieren. Ich habe klare Ziele, vor Ort in der Kontaktstelle die Information von Betroffenen, darüber hinaus grundsätzlich einen gerechten Umgang in Trennungsfamilien zu schaffen, indem die Auswirkungen der Düsseldorfer Tabelle auf beiden Seiten, auf beide Familien bewusst gemacht werden, so dass eine Trennungsfamilie möglich ist.

Vorgesehene Veranstaltungen

■ **Donnerstag, 28. 04 2022**
Thema: Unterhalt bei Volljährigkeit
Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 25. 05. 2022**
Thema: Jugendamt – Aufgaben und Pflichten
Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 30. 06. 2022**
Thema: Schulanfang bei Trennung – Einschulung des Kindes bei gemeinsamer Sorge
Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 28. 07. 20 22**
Thema: Häusliche Gewalt – Prävention
Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 25. 08. 2022**
Thema: Scheidung Trennung: Was geht in einem Kind vor?
Referat: noch offen

Einzelheiten, wer referiert und wo die Veranstaltungen stattfinden, ob sie vor Ort oder online stattfinden senden wir Ihnen per Newsletter zu. Bitte schauen Sie auch auf die Homepage.

Ort: Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

Kontakt Leipzig: Heike Dieterle, Mobil 0176 52005702, ***leipzig@isuv.de***
Kontakt Chemnitz: Yasmin Mader, Mobil 0174 1785967, ***chemnitz@isuv.de***

Ludwigshafen

■ **Mittwoch, 13.04.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene
Referat: Eva Bouffleur (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 18.05.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung/Scheidung: Was steht mir zu – was muss ich zahlen?
Referat: Reinhart Enßlin (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 22.06.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung / Scheidung: Wir informieren über Kindesunterhalt
Referat: Nicole Frank (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Manfred Horn, Mobil 0177 7779752, ***ludwigshafen@isuv.de***

Magdeburg

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ **Montag, 25.04.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?
Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ **Mittwoch, 11.05.2022, 18:00 Uhr**
Thema: INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbetroffene sowie für Getrennterziehende. Informationen, rechtliche Hinweise, praktische Tipps: Sie fragen, wir antworten
Referat: ISUV-Team

■ **Montag, 16.05.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Tipps zur Steuererklärung 2021 mit Besonderheiten bei Trennung und Scheidung
Referat: Steuerfachfrau

■ **Montag, 20.06.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Zusammen leben ohne Trauschein – oder lieber heiraten?
Referat: Fachanwältin für Familienrecht

■ **Dienstag, 12.07.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Fragen zu Trennung und Scheidung? Eine Fachanwältin für Familienrecht antwortet
Referat: Fachanwältin für Familienrecht

Ort Vorträge: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg

Ort INFO-TREFF: Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe auch www.isuv.de)

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Mainz

Eva Berecz-Köster Kontaktstellenleiterin in Mainz

Als ich im Wartebereich einer Therapeutin saß, kam mir der ISUV-Flyer in die Hände. Familienrechtliche Themen haben mich schon immer interessiert und interessieren mich weiter. Als mir Frau Lenzen die Situation schilderte, war mir klar: Die ISUV-Kontaktstelle Mainz darf nicht verwaisen, ich möchte zumindest das Erreichte bewahren. Schwerpunkt werden weiterhin die Organisation von Veranstaltungen sein, je nach Situation live oder online und der Kontakt zu Mitgliedern und Interessenten. Auf Grund eigener Erfahrungen ist mir gemeinnützige ehrenamtliche Arbeit ein Anliegen. Ich hoffe, ein Team zu gewinnen, denn im Team macht ehrenamtliche Arbeit noch mehr Spaß.

■ **Donnerstag, 21.04.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Der Weg zur außergerichtlichen Streitschlichtung
Referat: Delia Reinders (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Notarin)

■ **Donnerstag, 12.05.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Ehegattenunterhalt – Dauer und Umfang: Was ist zu beachten?
Referat: Joachim Zillien (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Lehrbeauftragter)

■ **Donnerstag, 09.06.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Scheidung und die Auswirkungen auf die Sozialversicherung (incl. Krankenversicherung)
Referat: Anette Haug (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht)

Ort: AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

Kontakt: Eva Berecz-Köster, Tel. 06138 6491 ***mainz@isuv.de***

Marburg / Gießen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Str. 8, 35043 Marburg / Cappel

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06421 1760671, Mobil 0177 6934774, ***marburg-giessen@isuv.de***

Marktoberdorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: ***info@isuv.de***

Zweifel an der Vaterschaft – Abstammung klären wie?

Gar nicht so selten zweifeln Väter an der Vaterschaft. Das nagt und lässt viele nicht los. Was also tun? Man will die bestehende Familie nicht gefährden, daher ist immer der erste Gedanke, den Test heimlich durchführen zu lassen.

Allerdings sollte man folgende Punkte beachten:

Heimliche Tests sind in Deutschland durch das sogenannte Gendiagnostikgesetz (GenDG) verboten und wer einen solchen in Auftrag gibt oder durchführt muss mit hohen Geldstrafen rechnen. Kein akkreditiertes und in Deutschland anerkanntes Labor bietet derartige Tests an. Sollten heimliche Vaterschaftstests im Ausland durchgeführt worden sein, können diese vor Gericht nicht verwendet werden, denn im GenDG wird klar geregelt, dass ein deutscher Auftraggeber auch dann eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn er diese verbotenen Tests im Ausland durchführen lässt. – Im Übrigen sind die Erfahrungen mit heimlichen Tests im Ausland, von denen uns Mitglieder berichtet haben, in Bezug auf Preis, Sicherheit und Transparenz nicht positiv.

Auf Nachfrage schreibt uns Eurofins Medigenomix Forensik: „Labors in Deutschland benötigen die schriftliche Zustimmung eines jeden Teilnehmers, bevor sie mit einem DNA Test anfangen dürfen. Auch dies ist wieder im Gendiagnostikgesetz festgeschrieben. Um die Persönlichkeitsrechte aller zu sichern, dürfen wir daher keine Analyse beginnen, ohne sicher zu sein, dass alle Beteiligten zustimmen. Jeder muss vor einem unabhängigen Zeugen seine Einwilligung zum Test mit seiner Unterschrift bestätigen. Alle getesteten Proben müssen so dokumentiert entnommen werden.“

Für den Vaterschaftstest kann man Blut oder Mundschleimhautabstriche verwenden. „Wir empfehlen Mundschleimhautabstriche, da diese einfach, schnell, schmerzfrei und ohne medizinische Fachkenntnisse genommen werden können. Ein weiterer Vorteil ist, dass diese Abstriche auch bei Säuglingen unkompliziert genommen werden können. Die Probenahme wird von neutralen Zeugen durchgeführt und dokumentiert. Zu den neutralen Zeugen zählen zum Beispiel Hausärzte, Kinderärzte oder Apotheker. Zudem können die Proben bei uns in den Laboren in Köln oder Ebersberg vor Ort vorgenommen werden. Die entsprechenden Dokumente und Teststäbchen können bei uns kostenfrei bestellt werden.“ (Eurofins Medigenomix Forensik).

Entscheidend: Gerichtliche Verwertbarkeit/ Tests für behördliche Zwecke

Vaterschaftstests sind gerichtlich anerkannt, wenn die folgenden Punkte zutreffen bzw. beachtet worden sind:

- Alle Test-Teilnehmer müssen dem Test zustimmen
- Proben müssen in einer dokumentierten Probenahme genommen werden
- Das Labor muss ISO 17025 akkreditiert sein

Diesen Ansprüchen genügt das Labor Eurofins Medigenomix Forensik, auf das uns ein Mitglied hingewiesen hat. In jedem Fall sollte man sich aber vorher mit dem Gericht abstimmen, ob es das von einem Labor ausgestellte Gutachten anerkennt, denn letztlich hat ein Richter die sogenannte Beweismittelfreiheit und darf bestimmen, welches Labor er zulässt und welches nicht.

Nachfrage – Kontakt:

Eurofins Medigenomix Forensik GmbH, Anzinger Str. 7a,
85560 Ebersberg,
Telefon: 08092 8289 222
vaterschaftsanalyse@eurofins.com
Web: https://vaterschaftsanalyse.de

JL

München

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, ***muenchen@isuv.de***

Münster

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Dahlweg 112, 48153 Münster

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, ***bielefeld@isuv.de***

Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, ***neuruppin@isuv.de***

Nürnberg

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Dienstag, 12.04.2022, 19:00 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

■ **Dienstag, 10.05.2022, 19:00 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

■ **Dienstag, 07.06.2022, 19:00 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

■ **Dienstag, 12.07.2022, 19:00 Uhr**
Thema und Referat: noch offen

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt.
Ansprechpartner: Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, ***nuernberg@isuv.de***

Oldenburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: zurzeit noch offen

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, ***oldenburg@isuv.de***

Ravensburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Haus der Familie, Liebfrauenstr. 24, 88250 Weingarten

Kontakt: ***info@isuv.de***

Regensburg

Thomas Penttilä Kontaktstellenleiter in Regensburg

Foto: Heidersse Marthay

Wie mein Nachname schon vermuten lässt, bin ich in Finnland geboren. Den größten Teil meines Lebens habe ich in Deutschland, in der Oberpfalz verbracht. Auf den ISUV stieß ich durch die Trennung und Scheidung. Umgangsfragen, Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt und verschiedene Erfahrungen mit Gerichten, Jugendämter und Anwälten haben dazu geführt, dass ich mir ein breites Wissen und viel Erfahrung angeeignet habe. Mein Wissen, meine Erfahrungen möchte ich zusammen mit Josef Linsler weitergeben an die Mitglieder der Kontaktstelle Regensburg und gerne auch darüber hinaus. Engagiert bin ich darüber hinaus in Trennungsthematik bei dem Menschenrechtsrat der UNO und bei Bundestagsabgeordneten in Berlin. Gerne möchte ich für unsere Mitglieder in Regensburg Veranstaltungen organisieren und neue Mitglieder vom ISUV überzeugen.

■ **Donnerstag, 19. 05. 2022, 19.30 Uhr – Online**
Thema: Teil I Basiswissen Trennung – Scheidung: Was muss, was kann ich im Trennungsjahr regeln?
Referat: noch offen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Weitere Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Spitalkeller Regensburg, Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg

Kontakt: Thomas Penttilä, Mobil 0170 6451101, ***regensburg@isuv.de***, Josef Linsler 0170 4589571

Reutlingen

■ **Donnerstag, 28.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

■ **Donnerstag, 19.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung – Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

■ **Donnerstag, 23.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten

■ **Donnerstag, 21.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen oder City Hotel Fortuna, Am Echazufer 22, 72764 Reutlingen. **ACHTUNG:** Wechselnder Veranstaltungsort, bitte vorab auf der Homepage informieren.

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Rosenheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: AWO Rosenheim, Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim

Kontakt: ***info@isuv.de***

Rostock

■ **Montag, 30.05.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Tipps zur Steuererklärung 2021 sowie Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

Ort: Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Dagmar Wendt, Mobil 0151 18052831, ***rostock@isuv.de***

Rottenburg am Neckar

■ **Donnerstag, 12.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?
Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälte und Fachanwälte)

Ort: Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Saarbrücken

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken

Kontakt: ***info@isuv.de***

Salzwedel

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ **Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?
Referat: Rechtsanwalt

Wir suchen für unsere Kontaktstellen …

… einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie doch einfach einmal spontan an bei Herrn **Klaus Bednorz: 0661 56681 – 0178 2080898.**

Ort: Familienhof, Schmiedestr. 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schlüchtern

■ **Dienstag, 28.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Was steht mir zu – was muss ich zahlen?
Referat: Peter Schneider (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebäcker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, Mobil 0160 4635279, ***schluechtern@isuv.de*** oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Social Media Support gesucht!

Wer kennt sich in **Sozialen Medien** aus und hat Spass daran uns zu unterstützen? **Facebook, Twitter** oder vielleicht mit **Instagramm** oder **YouTube**? Bitte rufen Sie an: 09321 9279671.

Schönebeck

■ **Mittwoch, 18.05.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang, Wechselmodell, elterliche Sorge
Referat: Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schweinfurt

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Dienstag, 05.04.2022, 19:30 Uhr – Online**
Thema: ISUV-Mitglieder Fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet
Referat: Ralph Gurk (Bundesvorstand, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 27.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung aus Sicht des Kindes
Referat: Jimmy Weber (Diplom Psychologe, Erziehungsberatungsstelle für Eltern und Jugend für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt)

■ **Mittwoch, 11.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung / Scheidung Zugewinnausgleich und Nebengüterrecht, Miet- und Steuerschulden, Konten, Nutzungsentschädigung, Ansprüche von Schwiegereltern
Referat: Gabriele Brach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 29.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung- Scheidung: steuerliche Konsequenzen – Steuerklassenwahl -Was kann wer steuerlich geltend machen?
Referat: Petra Blos (Finanzwirtin, Beratungsstellenleiterin Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Schweinfurt)

■ **Mittwoch, 13.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Sinnvoll schenken, erben und vererben: Familien, Trennungsfamilien, Zweitfamilien, Patchworkfamilien, nichteheliche Partnerschaften
Referat: Lothar Wegener (Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Pfarrzentrum St. Kilian, Kleiner Saal, Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Stendal

■ **Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Neues aus dem Unterhaltsrecht. Wie errechnet sich der Unterhalt bei Trennung und Scheidung?
Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ **Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?
Referat: Rechtsanwalt

■ **Montag, 04.07.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Kann ich mir eine Scheidung leisten? Informiert handeln, Kosten erfolgreich verringern
Referat: Fachanwalt für Familienrecht

Ort: Familienzentrum „Färberhof“, Hohe Bude 5 (Nähe Kornmarkt), 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Stuttgart

Ulrich Link Kontaktstellenleiter in Stutgart

Zum ISUV kam ich über meine eigene Trennung/Scheidung. Ich habe nach Unterstützung in meinem Scheidungsverfahren gesucht – und sie auch bei ISUV gefunden.

Ich bin damals gut aufgenommen worden und hatte angenehme Gespräche mit dem damaligen Kontaktstellenleiter Günter Teichert. Durch die Informationen des ISUV konnte ich viele meiner Fragen in Bezug auf meine Scheidung klären. Es war ein wichtiger und richtiger Schritt für mich. Das Positive, was ich damals erlebt habe, möchte ich nun an die Mitglieder weitergeben.

Was das Scheidungsverfahren anbelangt: Mediation und konsensuale Lösungen finde ich sehr wichtig. Allerdings müssen diese Verfahren von allen Beteiligten getragen werden. Sollte dem nicht so sein, ist auch der Weg über das Familiengericht unausweichlich.

In Bezug auf die Kontaktstelle Stuttgart wünsche ich mir mehr Mitglieder, ein Team von gleichgesinnten Aktiven. Die Gestaltung eines guten Veranstaltungsangebots ist wichtig. Veranstaltungen, bei denen sich Gäste und Mitglieder in einem lebendigen Kontakt zueinander befinden und gut informiert werden. Freuen würde es mich, wenn wir uns im Bereich der sozialen Medien verankern könnten.

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Montag, 25.04.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Einvernehmliche Regelungen auf Augenhöhe? Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, Mediation
Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 23.05.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Erben und Vererben – welche Besonderheiten sind bei Trennung/Scheidung zu beachten?
Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 27.06.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten
Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 25.07.2022, 19:00 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen/Ablauf/Kosten?
Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Ulrich Link, Mobil 0157 37532827, ***stuttgart@isuv.de***

Traunstein

■ **Donnerstag, 07.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich, sonstige Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung: Was wird aufgeteilt, was bleibt unangetastet? Konten, Immobilien, Unternehmen, Firmenbeteiligungen
Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontaktanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

■ **Donnerstag, 05.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Ehegatten-Trennungsunterhalt und nachehelicher Ehegatten-Unterhalt. Zeitliche Befristung und Erwerbsobliegenheit trotz minderjähriger Kinder nach geltender Rechtsprechung
Referat: Beate Heiß (Rechtsanwältin)

■ **Donnerstag, 02.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Auswirkungen von Trennung und Scheidung bzgl. Altersversorgung (Versorgungsausgleich), Steuer- und Erbrecht. Die Bedeutung der Stichtage und Auskunftsansprüche. Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten?
Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 07.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Das Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung. Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen auf den Betreuungs- und Kindesunterhalt. Vor- und Nachteile des Wechselmodells
Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontaktanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, ***traunstein@isuv.de***

Trier

■ **Mittwoch, 11.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Zusammenleben ohne Trauschein – oder doch lieber heiraten?
Referat: Nicole Kürten (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 15.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Mein, dein, unser – Was bleibt nach der Scheidung? Zugewinnausgleich – Altersarmut?
Referat: Nicole Kürten (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 13.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Die einvernehmliche Scheidung ohne Rosenkrieg – wie schaffen wir das? Mediation/Cooperative Praxis und Scheidungsfolgenvereinbarung
Referat: Karin Adrian (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856221, Mobil 0162 9117580, ***trier@isuv.de***

Tübingen

■ **Donnerstag, 07.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

■ **Donnerstag, 05.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: 1000 Fragen bei Trennung und Scheidung – Rechtsfragen verständlich dargestellt

■ **Donnerstag, 02.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung – Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

■ **Donnerstag, 07.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Ulm/Neu-Ulm

■ **Donnerstag, 07.04.2022, 19:30 Uhr – Hybrid (Online & Präsenz)**
Thema: Möglichkeiten Steuern richtig zu steuern nach Trennung und Scheidung
Referat: Uwe Sikora (Steuerring)

■ **Donnerstag, 12.05.2022, 19:30 Uhr – Hybrid (Online & Präsenz)**
Thema: Präsenz und Online: Vermögensteilung bei Trennung und Scheidung – Was wird aus Vermögen und Immobilie bei Trennung und Scheidung?
Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 14.07.2022, 19:30 Uhr – Hybrid (Online & Präsenz)**
Thema: Kosten einer Scheidung – kostengünstige Scheidung – Anspruch auf Prozesskostenhilfe
Referat: Simone Eberle (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***ulm-neuulm@isuv.de***

Varel

■ **Dienstag, 26.04.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Trennung- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

■ **Dienstag, 31.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

■ **Dienstag, 28.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Ort: Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, ***oldenburg@isuv.de***

Wiesbaden

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei Holger Griesel notwendig.

■ **Donnerstag, 21.04.2022, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Unterhaltszahlungen nach der Trennung – das ist wichtig zu wissen
Referat: Joachim Zillien (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Lehrbeauftragter)

■ **Donnerstag, 12.05.2022, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Basiswissen Trennung und Scheidung – was mit Liebe begann, darf auch mit Anstand enden
Referat: Harald Uhlmann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 09.06.2022, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – der Weg zur außergerichtlichen Streitschlichtung
Referat: Delia Reinders (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Notarin)

Ort: Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle Str. 38-40, 65187 Wiesbaden

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, ***wiesbaden@isuv.de***

Wolfsburg

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail notwendig.

■ **Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Neues aus dem Unterhaltsrecht. Wie errechnet sich der Unterhalt bei Trennung und Scheidung?
Referat: Fachanwalt für Familienrecht

Fachwort-Suche via Homepage

Wenn Sie einen Anwaltsbrief oder ein Schreiben vom Gericht erhalten und einen Begriff nicht verstehen, geben Sie ihn in der **„Suche" auf unserer Homepage www.isuv.de ein**. Sie werden überrascht sein, wie viel Information aus den Weiten des Internets gefördert wird.

Beachten Sie bitte ein besonders Angebot des ISUV:

Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei einem „ISUV-Kontaktanwalt/ Kontaktanwältin":

Kontaktanwälte/-innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familien-recht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontaktanwälte/-innen erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat" ISUV-Kontaktanwalt/anwältiin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel der Regel für 30 € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. *JL*

■ **Dienstag, 19.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Tipps zur Steuererklärung 2021 mit Besonderheiten bei Trennung und Scheidung
Referat: Steuerexperte

■ **Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?
Referat: Rechtsanwalt

■ **Dienstag, 26.04.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe aus – Was geschieht mit Vermögen, Erbe, Haus?
Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Notar

■ **Dienstag, 14.06.2022, 18:00 Uhr**
Thema: Trennung-Scheidung-Altersarmut? Rententeilung, Zeitwertpapiere, nachehelicher Unterhalt
Referat: Fachanwältin für Familienrecht

■ **Mittwoch, 22.06.2022, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken
Referat: Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus" (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, ***wolfsburg@isuv.de***

Würzburg

ACHTUNG: Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Dienstag, 05.04.2022, 19:30 Uhr – Online**
Thema: ISUV-Mitglieder Fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet
Referat: Ralph Gurk (Bundesvorstand, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Dienstag, 03.05.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung – eigenverantwortlich und selbstbestimmt mit Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung: Was kann und was muss der Notar regeln?
Referat: Matthias Dünninger (Notar)

■ **Dienstag, 21.06.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Versorgungsausgleich: Der Altersarmut vorbeugen – Aufteilung der Rentenansprüche – Wie geht das, wie wird gerechnet? Können individuelle Regelungen vereinbart werden?
Referat: Christian Klüpfel (Deutsche Rentenversicherung Nordbayern)

■ **Dienstag, 05.07.2022, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Immobilie: Was wird aus der Immobilie? Was ist die Immobilie wert? Verkaufen oder Halten? Einvernehmliche Regelung oder Versteigerung?
Referat: Ralph Gurk (Bundesvorstand, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt), Markus Stürzenberger (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken)

Ort: Reuterhaus, Reuterstr. 2, 97084 Würzburg, bei Straba-Haltestelle Reuterstraße (Linie 3 und 5) – Parkplätze im Hof

Kontakt: Ralf Weber, Tel. 0172 6803012, Josef Linsler 09321 9279671 – 01704589571, ***wuerzburg@isuv.de***

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05. 2002)

Verbandssitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, **info@isuv.de**

Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Klaus Bednorz, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Dobiosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Holger Griesel, Thomas Goes, Henrietta von Grünberg, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Yvonne Junghans, Eva Berecz-Köster, Sebastian Kürschner, Klaus Linke, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Yasmin Mader, Corinna Marzi, Dr. Marcus Mey, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Christiane Rau, Andreas Reimann, Georg Rixe, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Andreas Zeilinger, Johannes Zink.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, **info@isuv.de**

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck und Verarbeitung: PRINT CONSULTING © ISUV 2022

Reparaturen: Wann muss der Mieter zahlen, wann der Vermieter?

Kleinere Reparaturen können Vermieter auch ihren Mietern auferlegen – doch dafür gibt es klare Grenzen Nicht jeder Schaden in der Mietwohnung ist groß, nicht immer lohnt es, einen Handwerker zu rufen.

Jeden Morgen steht das Bad unter Wasser, weil es aus dem Duschkopf in alle Richtungen spritzt. Ein solches Ärgernis kann schnell beseitigt werden: Einfach eine neue Duschgarnitur kaufen und anbringen – das war's. Viele Mieter reparieren solche oder andere Kleinigkeiten auf eigene Faust, ohne ihren Vermieter zu informieren.

Es ist immer sinnvoll, dem Vermieter zumindest Bescheid zu geben, wenn es sich nicht gerade um eine Lappalie handelt. Denn solche kleinen Reparaturen können sich summieren, so dass es durchaus ins Gewicht fällt, wer sie bezahlen muss. Grundsätzlich nämlich gilt: Eigentümer sind für Instandhaltungsarbeiten in ihren vermieteten Wohnungen zuständig. Dazu gehört auch die Reparatur der Dusche.

Kleinreparaturklausel unter drei Voraussetzungen

Möglich ist aber, Reparaturkosten bis zu einer gewissen Grenze an Mieter weiterzugeben. In vielen Mietverträgen gibt es eine sogenannte Kleinreparaturklausel, in der vereinbart wird, dass der Mieter kleinere Reparaturen in seiner Wohnung selbst bezahlen muss. Darauf weisen Mietvereine immer wieder hin.

Damit solche Klauseln wirksam sind, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein. Fehlt nur eine dieser Bedingungen, ist die Kleinreparaturklausel unwirksam und der Mieter muss gar nicht zahlen.

Zum Ersten muss es sich um kleine Reparaturen an Gegenständen handeln, die dem täglichen oder zumindest häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt ist. Gemeint ist damit etwa ein tropfender Wasserhahn, eine kaputte Steckdosenabdeckung oder ein klemmender Fenstergriff, ... Nicht gemeint sind ein defektes Zuleitungsrohr zur Badewanne oder ein Schaden an der Heizung.

Werden in der Kleinreparaturklausel neben zulässigen Gegenständen auch Dinge aufgelistet, auf die der Mieter keinen unmittelbaren Zugriff hat, wie zum Beispiel eine Heiztherme, führt dies zur vollständigen Unwirksamkeit der Klausel. Folge: Der Mieter hat gar keine Kosten für die Kleinreparaturen zu übernehmen.

Da es nicht immer einfach ist, auseinanderzuhalten, was als Kleinreparatur gilt und was nicht, empfiehlt sich eine Nachfrage beim Mieterbund.

Die zweite Voraussetzung für eine wirksame Kleinreparaturklausel ist, dass die Kosten für eine einzelne Reparatur eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Diese liegt bei bis zu 120,– €. Die Grenzwerte müssen im Mietvertrag festgeschrieben sein.

Die dritte Voraussetzung ist, dass eine jährliche Obergrenze für Kleinreparaturen im Rahmen des Mietvertrags schriftlich fixiert wird. Die liegt bei sechs bis acht Prozent der Jahresbruttokaltmiete.

Mängel müssen auf jeden Fall gemeldet werden: Mieter sind verpflichtet, den Vermieter über Mängel in der Wohnung zu informieren, damit er die Reparatur veranlassen kann. So können größere Schäden vermieden werden.

Legt der Mieter selbst Hand an, kann er die Kosten für die Reparatur schlecht nachweisen und geltend machen. Das sollte wirklich nur in Bagatellfällen gemacht werden. Eine Klausel im Mietvertrag, nach der der Mieter zur Ausführung solcher Arbeiten verpflichtet ist, ist unwirksam.

Wird die Sache einem Handwerker übergeben, muss grundsätzlich der Vermieter den entsprechenden Auftrag erteilen. Die Kleinreparaturklausel darf den Mieter nur verpflichten, die Kosten zu zahlen. Für die Reparatur selbst ist grundsätzlich der Vermieter zuständig.

Quelle: dpa/DAWR/ab, Redigiert: JL

Unterhaltszahlungen an erwachsene Kinder in der Ausbildung

Essen, Miete, Möbel … erwachsene Kinder in der Ausbildung sind meistens auf die finanzielle Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. Eltern können die Unterhaltsleistungen an Ihre Kinder in der Steuererklärung absetzen – sofern diese über 25 Jahre alt sind und sich noch in der Ausbildung befinden.

Zahlungen an sogenannte bedürftige Personen, für die man gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist, lassen sich in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Das Finanzamt berücksichtigt die Kosten für typische Unterhaltsaufwendungen, wie Miete, Essen, Heizung oder Kleidung. Ob es sich dabei um Geld- oder Sachleistungen handelt, spielt keine Rolle. Die Geldleistungen sollten immer überwiesen werden, von Sachleistungen die Rechnungsbelege aufgehoben werden.

BEACHTE: Barzahlungen erkennt das Finanzamt in der Regel nicht an

Grundsätzlich gilt für abzugsfähige Unterhaltsleistungen ein jährlicher Höchstbetrag, der 2022 bei 9.984 Euro liegt – bis zu diesem Betrag können Kosten in der Steuererklärung abgesetzt werden. Wichtige Voraussetzungen sind jedoch:

- **Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag.**
- **Ihr Kind hat kein oder nur ein geringes Vermögen bis zu 15.50,– €.**

Lebt das Kind noch im Haushalt, kann der Höchstbetrag als Unterhaltsleistung abgesetzt werden, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass regelmäßig Kosten in dieser Höhe entstehen. Das ist unter bestimmten Bedingungen auch dann der Fall, wenn das Kind in einer eigenen Wohnung mit einem Partner zusammenlebt, wie der Bundesfinanzhof im April 2020 urteilte. Allerdings will dann das Finanzamt einen Nachweis über die Unterhaltszahlung sehen.

Hat das Kind eigene Einnahmen, mit denen sich der Lebensunterhalt bestreiten lässt, mindern diese den abzugsfähigen Höchstbetrag. Dazu zählt beispielsweise ein Minijob, sobald diese Bezüge im Jahr über 624 Euro liegen. Zudem müssen Sie Bafög und Stipendien mit anrechnen.

Werden Krankenversicherung und Pflegeversicherung für die Kinder übernommen, so können diese Kosten in voller Höhe zusätzlich abgesetzt werden.

Quelle Steuerring, Redigiert JL

Wichtig: Lohnsteuerabzugsmerkmale prüfen

Die ersten Lohn- und Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2022 liegen vor – nun ist es wichtig, die Lohnsteuerabzugsmerkmale zu prüfen, denn der Arbeitgeber ruft diese Angaben aus einer Datenbank auf, in die sich Fehler einschleichen können.

Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmale gehören:
- die Steuerklasse,
- die Anzahl der Kinderfreibeträge,
- Kirchenzugehörigkeit und
- ggf. ein beantragter Freibetrag.

Diese sind alle in einer elektronischen Datenbank als sogenannte ELStAM (Elektronische Lohnsteuer-Abzugsmerkmale) gespeichert und bilden – wie der Name schon sagt – die Grundlage für den monatlichen Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber.

Die Aktualität dieser Daten ist besonders wichtig, denn der Arbeitgeber muss bei jeder Lohn- und Gehaltsabrechnung auf die ELStAM zugreifen und ist an diese gebunden. Zum Abruf der Daten benötigt er Geburtsdatum und Steueridentifikationsnummer. Außerdem muss der Arbeitgeber wissen, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt und ob und in welcher Höhe ein Freibetrag (beispielsweise für Fahrten zur Arbeit) besteht.

Änderung der Abzugsmerkmale

Zuständig für die Bildung und Bereitstellung zum automatisierten Abruf der ELStAM ist das Bundeszentralamt für Steuern. Sollte man jedoch einen Fehler entdecken, muss man sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Nur das kann Änderungen und Korrekturen auf Antrag vornehmen. Der Arbeitgeber darf lediglich die Abzugsmerkmale verwenden, die in der Datenbank stehen.

Wechselt der Familienstand durch Hochzeit, Scheidung oder Tod des Ehegatten, übermitteln die zuständigen Behörden die melderechtlichen Neuerungen automatisch an die Finanzverwaltung. Es gibt aber auch bestimmte Änderungen, die man dem Finanzamt selbst mitteilen muss, etwa wenn:

- die Voraussetzungen für die Steuerklasse II im Laufe des Kalenderjahres nicht mehr bestehen.
- aufgrund einer Trennung die Voraussetzungen für die Steuerklasse III entfallen. eine geringere Anzahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen ist oder
- wenn ein Freibetrag beantragt wurde und sich die Verhältnisse zu Ungunsten ändern.

Anträge und Erklärungen online

Seit dem 1. Oktober 2021 können Anträge und Erklärungen zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen nun auch elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Das betrifft:
- Anträge zu den ELStAM
- Anträge auf Lohnsteuerermäßigung
- Anträge auf Steuerklassenwechsel
- Erklärung zum dauernden Getrenntleben
- Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen/lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft

Zu viel gezahlte Steuern können im Rahmen einer Steuererklärung wieder zurückgeholt werden.

Quelle Steuerring, Redigiert JL

BUCHTIPP: Typische Mandate im Seniorenrecht

Es geht auch um grundsätzliche Information für Senioren

Der wachsende Anteil an über 60-Jährigen in unserer Gesellschaft hat spezifische Informations- und Beratungsbedürfnisse geschaffen, die sich oft über verschiedene Lebensphasen erstrecken und eine langfristige Begleitung des Mandanten bedeuten, beziehungsweise kann sich jeder angehender Rentner informieren, was in den jeweiligen Lebenssituationen rechtlich möglich ist. Dabei geht es teilweise um viel Geld und Lebensqualität. Mit dem Werk werden alle seniorenspezifischen Fragestellungen in einem Band abgedeckt. Der Verlag hat hier eine echte Marktlücke entdeckt.

Das Seniorenrecht hat Schnittstellen mit dem Sozialrecht, dem Steuer-, Erb-, Arbeits- und dem Unterhaltsrecht. Seniorenrecht ist also ein weites Feld, womit Anwälte viele Mandate generieren können. Ein Strukturraster erhält der Anwalt gleich mit einem ausführlichen Fragebogen (Teil 3/1, S. 9) mitgeliefert. Ausführlich bekommt er dann auch gleich Hinweise zu Möglichkeiten der „Honorare in der Seniorenberatung".

Es geht hier um **praktische lebensbegleitende Rechtsberatung im Seniorenalter**. Viele Fragen, die ISUV-Mitglieder stellen, werden hier knapp und verständlich beantwortet. Das Werk ist für Anwälte geschrieben, aber es eignet sich auch als Überblicksinformation für Betroffene selbst.

Völlig zurecht hebt der Verlag in Bezug auf Anwälte hervor: „Durch den Einstieg über typische Mandatssituationen erkennen Sie sofort, welche Beratungsthemen im konkreten Fall relevant sind. So beraten Sie Ihren Mandanten zeiteffizient, ohne sich durch theoretische Abhandlungen zu quälen. Wir versetzen Sie in die Lage, auch die Fragen abseits Ihrer Kerngebiete ohne großen Rechercheaufwand sicher (mit) zu beraten. Die Tipps der Experten zur praktischen Handhabung unterstützen Sie zusätzlich bei der Betreuung Ihrer Mandate."

Abgehandelt werden die Fragen und Probleme, die sich in typischen Lebensphasen und Lebenssituationen stellen:

- **Übergang vom Erwerbsleben in den Altersruhestand:** frühzeitige Planung, rechtliche Möglichkeiten und Ansprüche, Sonderfälle – Beispiel: „Ich habe die Regelaltersrente erreicht, möchte aber länger arbeiten. Wie wirkt sich dies auf meine Rente aus?"
- **Betreuungs-/Vorsorgevollmacht:** Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Totenfürsorge
- **Vermögens- und Nachlassplanung:** Vermögensübertragung, vorweggenommene Erbfolge, Schenkungen zu Lebzeiten, steuerliche Aspekte und Gestaltungsmöglichkeiten, Lebensversicherungen – ein sehr ausführliches Kapitel mit vielen Beispielen und Praxistipps.
- **Pflegeleistungen:** Pflege im häuslichen Umfeld, Betreutes Wohnen, Heimunterbringung, sozialrechtliche Leistungsansprüche, eigenbeschäftigte (in- und ausländische) Pflegekräfte, Pflegezeitgesetz
- **Soziale Hilfen und Sozialhilfe:** Ansprüche, Pflegeunterstützung, Erbenhaftung
- **Schwerbehinderung:** Grad der Behinderung, Nachteilsausgleich, Rehabilitation und Eingliederungshilfe
- **Rückgriffsmöglickeiten:** Aktuelles zu Elternunterhalt und Angehörigen-Entlastungsgesetz, sonstige Rückgriffsmöglichkeiten
- **Heimverträge:** Vertragsfragen, Miet- und Pflegekosten bei Abwicklung
- **Für Anwälte:** Kostenrecht, Besonderheiten seniorenrechtlicher Mandate

Das Werk ist sehr gut strukturiert: Jeder Themenkomplex besteht aus einer Erläuterung der Rechtsfragen, gefolgt von den typischen Fallkonstellationen aus dem Alltag von Senioren.

Gut zu wissen auch für Angehörige, die in den Alltag von Senioren eingebunden sind. Der Leser erhält Lösungen, praktische Tipps und Muster. Der immer gleiche Mandatsaufbau – Kurzüberblick, Sachverhalt, Fall-Lösung, Muster, Expertentipps, verfahrensrechtliche Handhabung und verfahrensrechtliche Muster – erleichtert die Orientierung und gewährleistet sachliche Information für Laien und Anwalt. Und dann gleich noch was fürs Homeoffice, für praktische Unterstützung ein Bonus Online-Add-on mit Legal Tech Muster, Rechner zum Beispiel zu Pflegegrad oder Erwerbsminderungsrente & medizinisch-rechtliches Lexikon. Viel Buch, viel Information und viel Support zu einem angemessenen Preis.

Dr. Astrid von Einem, Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Michael Klatt Die typischen Mandate im Seniorenrecht, Deubner Verlag, 179 €

Redigiert JL

Ehevertrag mit Abfindung für den Scheidungsfall: Beim ISUV-Coaching raten wir oft dazu

Für Abfindung im Scheidungsfall wird keine Schenkungssteuer fällig

Häufig wird vor der Eheschließung ein Ehevertrag geschlossen. Dies kann im Ernstfall den Prozess einer Scheidung erleichtern. Ehepartner schließen teilweise vor oder während der Ehe und manchmal kurz vor der Scheidung individuelle und von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen zur Vermögensaufteilung, Altersversorgung und zu Unterhaltszahlungen im Fall einer Scheidung. Beim ISUV-Coaching raten wir oft dazu. Das muss nicht unbedingt eine Schenkung sein, für die dann Schenkungssteuer anfällt, urteile der Bundesfinanzhof (Az.: II R 40/19).

„Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) schloss anlässlich ihrer Eheschließung mit ihrem früheren Ehemann E am xx. xx.1998 einen notariell beurkundeten Ehevertrag, in dem u.a. der gesetzliche Versorgungsausgleich zugunsten einer Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht ausgeschlossen (Vertrag Ziff. III.) und der nacheheliche Unterhalt begrenzt (Vertrag Ziff. IV.) wurde. Es wurde der Güterstand der Gütertrennung vereinbart (Vertrag Ziff. II.1.). Der Klägerin wurde ein indexierter Zahlungsanspruch „im Falle der Scheidung" eingeräumt. Dieser Zahlungsanspruch sollte bei einem Bestand der Ehe von 15 vollen Jahren x DM betragen; bei der Ehescheidung vor Ablauf dieser Frist sollte sich der Betrag „pro Rata temporis" vermindern (Vertrag Ziff. II.3.)."

Der BFH hebt hervor: *„Regeln zukünftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell und sehen sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vor, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind („Bedarfsabfindung"), liegt keine freigebige Zuwendung vor."*

Redigiert JL

Kinderzuschlag (KiZ) wie Kindergeld auf Unterhalt anrechnen?

Können Unterhaltspflichtige den Kinderzuschlag (KiZ) ebenso wie das Kindergeld auf die Höhe ihres Unterhalts anrechnen, diesen also um die Hälfte des bewilligten KiZ mindern?

Familien mit niedrigem Einkommen können einen Kinderzuschlag zum Kindergeld beantragen. Dieser beträgt seit 1.1.2022 209,– € pro Kind und Monat. Anspruchsberechtigt ist, wer Kindergeld bezieht, d.h. bei Getrenntlebenden und Geschiedenen ist dies der betreuende Elternteil, bei dem das Kind lebt. Weitere Voraussetzung ist, Eltern müssen im Monat mindestens 900,– € netto verdienen, Alleinerziehende mindestens 600,– €. Es gilt die Regelung: Wenn der Lebensunterhalt der Familie nach sozialrechtlichen Regelbedarf durch den Kinderzuschlag gedeckt werden kann, ohne dass die Familie/Alleinerziehende zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen ist, wird der Kinderzuschlag gezahlt. Der Bezug von Wohngeld ändert am Anspruch auf KiZ nichts.

Viele ISUV-Mitglieder fragen immer wieder nach, ob der KiZ unterhaltsrechtlich genauso angerechnet wird wie das Kindergeld. Das Kindergeld wird auf den Unterhalt eines minderjährigen Kindes zur Hälfte, bei einem volljährigen Kind vollständig angerechnet. Das Kindergeld kommt somit beiden Elternteilen zugute.

Der unterhaltspflichtige Elternteil will den KiZ genauso wie das Kindergeld hälftig angerechnet bekommen, d.h. er müsste monatlich 104,50 € weniger Unterhalt zahlen.

Das im Juni 2021 verabschiedete „Kitafinanzhilfeänderungsgesetz" stellt versteckt und lapidar fest: **„Unterhaltspflichten werden durch den Kinderzuschlag nicht berührt." Im Klartext heißt das, der KiZ kann nicht wie das Kindergeld hälftig auf den Unterhalt angerechnet werden.**

JL

BUCHTIPP: Rechtzeitig vorsorgen für Alter / Rente

Sicher und angemessen im Alter leben: Wie geht das?

Das Rentenniveau sinkt über die Jahre und die Rentenlücke wächst. Zusätzliche Altersvorsorge zur staatlichen Rente tut dringend Not, um die Rentenlücke so klein wie möglich zu halten. Je jünger man ist und je mehr man verdient, desto größer fällt die Differenz zwischen dem gewohnten Gehalt und der zu erwartenden Nettorente im Alter aus:

- Wenn man z. B. regelmäßig 2.000,– € netto verdient, kann man mit einer **gesetzlichen Rente** von rund 1.000,– € netto rechnen. Da der monatliche **Versorgungsbedarf** im Ruhestand auf etwa 80 % sinkt, also auf 1.600,– €, müssen 600,– € aus zusätzlichen Finanzquellen geschöpft werden, um die **Rentenlücke** zu schließen und den **Lebensstandard** halten zu können. Das entspricht einem verfügbaren **Altersvermögen** von etwa 150.000,– € gemäß aktuellem Preisniveau.
- Wer z. B. jedoch regelmäßig über der **Beitragsbemessungsgrenze** zur Rentenversicherung verdient, also ein **Einkommen** ab etwa 5.000,– € netto hat, wird eine gesetzliche Rente von rund 2.500,– € netto haben. Der Bedarf läge bei rund 4.000,– €, sodass der betroffene Rentner 1.500,– € zusätzlich monatlich zur Verfügung haben müsste, um die Rentenlücke auszugleichen und den Lebensstandard zu sichern. Man benötigt also ein Kapital von ungefähr 375.000,– €.

Die **Rentenlücke** gilt es daher dringend auszugleichen, und zwar mit einer **Betriebsrente**, die vom Arbeitgeber bezuschusst wird, mit einer zulagengeförderten **Riester-Rente** oder mit einer **Privat- oder Rürup-Rente,** die beide steuerliche Vorteile bieten.

Welche Form der Vorsorge für das Alter ist am besten geeignet?

Diese entscheidende Frage zur Auswahl der persönlich geeignetsten **Renten-Variante** beantwortet der **Finanzmathematiker Werner Siepe**. Er hat alle möglichen Spielarten durchgerechnet und diese miteinander verglichen. Seine Schlussfolgerung: Sinnvoll ist es – unabhängig von der im Einzelfall lukrativsten Form der Altersvorsorge –, möglichst **früh mit dem Sparen zu beginnen** und angesichts der **Niedrigzinspolitik** vor allem auf aktienbasierte Kapitalanlagen zu setzen. Zudem bringt er eine **fünfte Option** ins Spiel, die neben ihrer großen Sicherheit mit überdurchschnittlichen Renditen glänzt: **Extrabeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung**.

Werner Siepe, Die Rentenlücke schließen – Welche Zusatzrente ist für Sie die Beste? Wolters Kluwer, 17,99 €

Redigiert JL

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail
ISUV Bundesgeschäftstelle, info@isuv.de

GUT ZU WISSEN – OFT NACHGEFRAGT:

„Ich rutsche unter den Selbstbehalt."

Ich bin derzeit in Trennungssituation und möchte in diesem Zusammenhang um Rat fragen: Meine Noch-Frau und ich sind seit nun 14 Jahren verheiratet. Aus unserer Ehe sind drei gemeinsame Kinder hervorgegangen. Meine Frau will nun die Trennung und ich bin im Januar ausgezogen. Sie war bei einem Anwalt und hat mich informiert, was der Anwalt geraten hat. Ich möchte von ISUV wissen, ob die Auskunft des Anwalts korrekt ist.

Laut Aussage des Anwalts sind für die drei Kinder Unterhalt von über 1000,– € zu zahlen, obwohl mein Einkommen derzeit bei knapp 2100,– € liegt und mir dann nicht einmal der der Selbstbehalt bleibt. Eine Bereinigung des Einkommens – was heißt das eigentlich – ist in der unteren Einkommensgruppe nicht möglich. Das hat zur Folge: Damit steht ein ALG2 Empfänger besser da als jemand, der Einkommen aus einer regelmäßigen Tätigkeit erarbeitet.

Treffen diese Informationen tatsächlich zu? Ich kann es nicht glauben. Was raten Sie mir? Für eine Antwort bin ich sehr dankbar.

*Rolf K.**

ISUV-Kontaktanwalt Schulz antwortet:

Leitlinien bieten Spielraum

„Bei der Berechnung des zu zahlenden Unterhaltes arbeiten Familienrechtler in Deutschland mit unterhaltsrechtlichen Leitlinien. Leitlinien sind genau das, was ihr Name besagt: Leitlinien.

Es ist kein zwingendes Recht. Gesetzlich geregelt ist ein monatlich zu zahlender Mindestunterhalt. Dieser richtet sich nach der Anzahl der Kinder und dem Alter der Kinder. Dieser Mindestunterhalt ist grundsätzlich von der unterhaltspflichtigen Person aufzubringen.

Aber auch von einer unterhaltspflichtigen Person wird nichts Unmögliches verlangt. Verlangt wird natürlich, dass sie ihre Arbeitskraft der Qualifikation entsprechend voll ausschöpft. Es besteht eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit. Um den Mindestunterhalt sicherzustellen, wird nicht nur verlangt, dass die unterhaltspflichtige Person 40 Stunden pro Woche ihrer Qualifikation entsprechend arbeitet, sondern es wird auch verlangt, dass sie durch einen Nebenjob weitere Einkünfte erzielt. Das in Deutschland geltende Arbeitszeitgesetz sieht als Höchstgrenze eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden vor. Um den Mindestunterhalt sicherzustellen, muss man also neben seiner eigentlichen Erwerbstätigkeit beispielsweise Pizza

ausfahren oder im Supermarkt Regale einräumen. Die Gerichte sind sehr schnell dabei, neben den tatsächlich monatlich erzielten Nettoeinkünften weitere Einkünfte aus einem Nebenjob hinzuzurechnen. Übt man keinen Nebenjob aus, wird einem vorgeworfen, dass man dies nicht tut. Täte man es, könnte man also beispielsweise weitere 150,00 € netto verdienen. Dieser fiktive Betrag wird dann bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt.

Keinesfalls ist es so, dass in der unteren Einkommensgruppe keine Einkommensbereinigung stattfindet. Natürlich findet sie statt. Während jedoch bei oberen Einkommensgruppen mit Pauschalen gerechnet werden kann, muss in der unteren Einkommensgruppe bei der Einkommensbereinigung ganz konkret dargelegt werden, welche Beträge man in Abzug bringen möchte.

Der Selbstbehalt soll – **nicht muss** – einer Person grundsätzlich belassen werden. Da bei den Unterhaltsberechnungen auch fiktive Einkünfte herangezogen werden, kann es durchaus dazu führen, dass, ausgehend von den tatsächlichen Einkünften, der Selbstbehalt unterschritten wird.

Keinesfalls ist es so, dass ein ALG 2 Empfänger besser steht. Auch er unterliegt einer gesteigerten Erwerbsobliegenheit. Kommt er seiner Arbeitspflicht nicht nach, wird auch er von den Gerichten ohne weiteres zur Zahlung des Mindestunterhaltes verpflichtet. Das erfolgt durchaus in Kenntnis, dass er mit seinen tatsächlichen ALG 2 Bezügen diesen Mindestunterhalt gar nicht bezahlen kann. Die Gerichte wollen aber „Faulheit" nicht unterstützen.

Es ist wirklich schwer, unter den Mindestunterhalt zu kommen, es ist aber keinesfalls unmöglich. Es muss nur sehr genau und sehr konkret argumentiert werden. Dann kann man durchaus erreichen, dass man beispielsweise pro Kind nur 70 Prozent des Mindestunterhaltes zu zahlen hat. Leitlinien bieten immer Spielräume, die man durch kluge Argumentation ausnutzen muss.

Am Versorgungsausgleich rütteln: Rentenansprüche zurückholen

Nach einem 6 Jahre dauernden Kampf gegen die BfA habe ich meinen Versorgungsausgleich zurückbekommen. Um das zu erreichen, braucht es anwaltliche Unterstützung von einem Fachanwalt, der die hochkomplexe Gesetzeslage kennt. Im Laufe der Zeit habe ich mit einigen Anwälten gesprochen, von denen ich jedoch nicht überzeugt war, dass sie das Problem beherrschen. Ich habe mich dann beim ISUV angemeldet und bin dort auf einen Anwalt gestoßen, der auch ISUV-Report Beiträge veröffentlicht hat. Dieser Marburger Anwalt hat sich mit viel Engagement meines Falles angenommen und nach ca. 6 Monaten hat mir das zuständige Amtsgericht meinen Versorgungsausgleich per Urteil zurückübertragen. Ich schreibe dieses, um den betroffenen ISUV Mitgliedern Mut zu machen, ebenfalls Klage mit einer kompetenten anwaltlichen Unterstützung beim zuständigen Amtsgericht einzureichen. Vielleicht sollte im nächsten ISUV-Report ein Aufruf erscheinen, in dem Mut gemacht wird, diese Klage einzureichen. Für mich hat sich das gelohnt.

*Michael H.**

ISUV-KONTAKT:

E-Mail an wiesbaden@isuv.de oder j.linsler@isuv.de

Konstellation Selbständiger und Beamte: Oft sind Mütter die Dummen

Ich möchte hier einmal zu Bedenken geben, dass auch Mütter Scheidungsopfer sein können. Ich als Beamtin war mit einem Selbstständigen verheiratet und habe zwei Kinder mit ihm. Manche selbstständigen Väter verstehen es zum Teil auch sehr gut, sich extrem arm zu rechnen, beim Versorgungsausgleich die eigenen Tasche gut aufzuhalten und selbst nur wenig zurückzugeben. Dazu kommt noch auch in Jahren vor und nach der Trennung sehr magere Steuererklärungen hervorzuzaubern, um höchstens den Mindestunterhalt zahlen zu müssen, obwohl man beispielsweise gleich zwei Immobilien besitzt. Forderungen werden gestellt, wohin und wie man seine Kinder dem Vater entgegenbringen soll. Und alles richtet sich nach seinem Terminplan. Da wird keine Rücksicht genommen, wenn man voll berufstätig ist und große Strecken zurücklegen muss. Wenn der Vater mal wieder im Ausland auf Reisen ist, muss die Mutter für die Kinder alles alleine organisieren. Diese Mütter gibt es auch, die geschröpft und die Kinder veräppelt werden!

K. L., Hessen*

Thema Krankenversicherung: Wer hat eine ähnliche Situation, wer kann weiterhelfen?

Ich bin unterhaltspflichtig gegenüber meinen drei noch minderjährigen Kindern und ich bezahle deren private Krankenversicherung (Vertragsnehmer ist meine Exfrau).
Mein ältester Sohn wird in absehbarer Zeit volljährig. Ich frage mich, ob sich an den Kosten der privaten Krankenversicherung etwas signifikant ändert, sobald meine Kinder volljährig werden. Hintergrund meiner Frage: Zwischen meinem Beitrag als Erwachsener (ca. 500,– €) und dem meiner Kinder (jeweils ca. 190,– €) besteht aktuell ein erheblicher Unterschied. Wenn die 190,– € quasi ein verminderter Kinderbeitrag sind und dies schlagartig mit 18 Jahren aufhört, muss ich frühzeitig über die Deckung womöglich signifikant höherer Kosten nachdenken. Eine Prognose seitens der Versicherungsgesellschaft bekomme ich dazu nicht, da diese nur Auskünfte an meine Exfrau als Versicherungsnehmerin erteilt.

Sie würden mir sehr helfen, wenn Sie auf möglichst viele der folgenden Fragen Antworten oder Ratschläge zur Klärung hätten:

1. Ist meine Annahme korrekt, dass sich solange nichts an meiner Exfrau als Versicherungsnehmerin der PKV meiner Kinder ändert, solange die Kinder nicht ihre Ausbildung abgeschlossen haben? Oder wird dann das volljährige Kind der Versicherungsnehmer? Oder wird das Kind zwangsweise in die gesetzliche KV eingereiht?
2. Haben Sie Kenntnisse darüber, wie sich der Beitrag meines demnächst volljährigen Kinds während der Ausbildungszeit entwickeln wird? Kann es im Extremfall sein, dass bei Volljährigkeit der volle Beitrag eines Erwachsenen fällig wird?
3. Kann es sein, dass eine Anhebung an den Erwachsenenbeitrag stufenweise bis zum Alter von z.B. 26 Jahren anwächst?
4. Ist meine Annahme korrekt, dass die Kosten der privaten Krankenversicherung von volljährigen unterhaltspflichtigen Kindern zwischen den beiden Eltern hälftig zu teilen sind?

H. K., Bayern*

ISUV-Kontaktanwalt Simon Heinzel antwortet:

1. Nachdem Ihr Sohn in der privaten Krankenversicherung ist, endet diese erst dann, wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, wenn das Kind seine Lebensstellung nicht mehr von den Eltern ableitet. Das gilt für die sogenannte Schullaufbahn. Erst mit Beginn einer Lehre (Azubi) muss sich das Kind selbst entscheiden, wie es sich versichert. Auch bei einem Studium entscheidet das Kind selbst welche Krankenversicherung gewählt wird. Da auch ein volljähriges Kind bis zum Abschluss der Ausbildung grundsätzlich seine Lebensstellung von den Eltern ableitet, besteht auch im Bereich der Krankenversicherung grundsätzlich das Recht, die Krankenversicherung zu wählen die auch in der Minderjährigkeit bzw. innerhalb der intakten Ehe „genutzt“ wurde.

Eine zwangsweise Einreihung in die gesetzliche Krankenversicherung gibt es nicht, vielmehr hat im Normalfall das volljährige Kind, welches sich noch in Ausbildung befindet und keinen eigenen Versicherungsschutz (Schüler), auch den Anspruch über die Minderjährigkeit hinaus in einer Krankenversicherung versichert zu sein, die auch vor der Volljährigkeit seiner Lebensstellung entsprach. Aus Ihrer Fallschilderung geht nicht hervor, ob bei der Mutter auch eine Familienmitversicherung möglich wäre (nach Scheidung und die Mutter wäre gesetzlich versichert). Denn wenn eine Gleichstellung einer Familienmitversicherung mit der privaten Krankenversicherung durch eine private Krankenzusatzversicherung herbeigeführt werden kann, könnte zur Kostenminimierung ein Anspruch bestehen, dass der Sohn bei der Mutter in die Familienmitversicherung geht.

Die Gerichte haben entschieden, dass dann, wenn ein Kind seit der Geburt privatversichert ist, es dann grundsätzlich auch bei Trennung/Scheidung der Eltern und auch bei Volljährigkeit das Recht auf weitergehende Privatversicherung hat (OLG Koblenz Az. 11 UF 620/09; OLG Frankfurt, Az. 3 UF 279/11). Trotzdem kann im Einzelfall durch Verweis auf eine private Zusatzversicherung eine Verpflichtung zur Übernahme in der Familienmitversicherung des anderen Elternteiles (Mutter) bestehen, dann muss man aber konkret darlegen, dass das Modell „Familienmitversicherung + private Zusatzversicherung“ ebenso leistungsstark ist, wie die Privatversicherung, was bereits im Hinblick auf Rückstellungen bei der privaten Versicherung nur schwerlich möglich sein wird.

2. Üblicherweise haben die privaten Krankenversicherungen auch für junge volljährige Kinder einen anderen Beitragssatz als für einen Erwachsenen. Selbst bei Erwachsenen steigert sich der Beitragssatz im Alter, sodass es keinen festen „Erwachsenenbeitragssatz“ gibt. Ich empfehle Ihnen aber, bei Ihrer privaten Versicherung diesbezüglich nachzufragen, bzw. bei einem Versicherungsmakler Ihrer Wahl sich diesbezüglich aufklären zu lassen, bzw. durch anderweitige Recherche (Internet) nähere Information zu erhalten. In jedem Fall gibt es Schüler- oder Studententarife.

3. Krankenversicherungsbeiträge in der privaten Krankenversicherung sind dynamisch und steigen, völlig unabhängig vom Tarif. Eine stufenweise Anhebung wird es nicht geben.

4. Die Kosten der privaten Krankenversicherung sind nicht in den Unterhaltssätzen der Düsseldorfer Tabelle beinhaltet. Bei Minderjährigkeit hat der barunterhaltspflichtige Elternteil diese Krankenversicherungskosten alleine zu tragen. Ab der Volljährigkeit fällt jedoch der sogenannte Betreuungsunterhaltsanspruch weg, sodass sich die Eltern sowohl den laufenden Unterhalt als auch den Krankenvorsorgeunterhalt (Krankenversicherung) im Verhältnis ihres Einkommens unter Berücksichtigung eines jeweiligen Sockelbetrags quotal zu teilen haben. Die Quote wird dadurch ermittelt, dass im Regelfall von jedem Einkommen der Eltern 1400,– € in Abzug gebracht werden und dann das Verhältnis ermittelt wird.

Bei volljährigen Schülern, die minderjährigen Kindern gleichgestellt sind, beträgt dieser Sockelbetrag nicht 1400,– € sondern wird in Höhe des notwendigen Selbstbehaltes (960,– €/1160,– €) eingestellt, wenn der Bedarf der Kinder anderenfalls nicht gedeckt werden kann (Mangelfall). Die Berechnung der Quote ergibt sich als mathematische Formel aus den Süddeutschen Leitlinien, Ziffer 13.3. Es gilt daher nicht der Grundsatz der hälftigen Teilung der Kosten der privaten Krankenversicherung ab Volljährigkeit, sondern der quotalen Teilung sowohl des Unterhalts als auch der Krankenversicherung entsprechend der obigen Erläuterung zur Berechnung der Quote. Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ab der Volljährigkeit es nicht nur um die Verteilung der Kosten der Krankenversicherung geht (egal welcher), sondern der **gesamte Unterhalt einschließlich der Krankenversicherung von beiden Elternteilen anteilig im Verhältnis ihrer Einkommen zu tragen haben**.

Zum Selbststudium empfehle ich die Bestellung des Merkblattes Nr. 22 des Verbandes ISUV (Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder), dort wird auch die Berechnung des Unterhalts bei anteiliger Barunterhaltspflicht dargestellt, dieses Merkblatt befasst sich jedoch nur mit dem Unterhaltsanspruch, nicht jedoch mit den sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten der Familienmitversicherung/Privatversicherung.

MEHR ZUM THEMA:

Wer hat darüber hinaus Anregungen, Tipps und Dokumentationen zum Selbststudium zu diesem Thema hat, bitte melden: *j.linsler@isuv.de*

Unbefriedigende Rechtslage, unbefriedigende Erfahrungen mit CP: Mehr „Gesäusel“ statt ernsthaftes Verfahren

Rückmeldung zu Report 167: Erfahrungen mit CP

Weil wir den Streit nicht eskalieren lassen wollten, haben wir uns zu einem CP-Verfahren mit 2 Anwälten entschlossen. Zunächst lief dies auch gut, aber mittlerweile kippt bei mir die Stimmung sehr, hierfür gibt es mehrere Ursachen. Hauptsächlich habe ich mit der bestehenden Rechtslage Probleme, ich empfinde sie als völlig ungerecht. Daran können die beiden Anwälte natürlich nichts machen. Bei beiden Anwälten merke ich aber, dass sie angesichts der Fülle der bereits besprochenen Details einfach nicht „up to date“ sind. So habe ich bestimmt bereits 3 x argumentieren müssen, dass die Selbstbeteiligung meiner privaten Krankenversicherung (immerhin 1500 € jährlich durch einen Tarifwechsel) angerechnet wird. Jedes Mal muss ich wieder neu argumentieren, dass diese Selbstbeteiligung durch Krankenhausaufenthalte (die beiden bekannt sind) im letzten und diesen Jahr voll ausgeschöpft ist. Dann hatten die Anwälte im letzten August unterschiedliche Unterhalte (Steuerklassen, Einkommen fiktiv und real, …) ausgerechnet. Hier wurde bereits – wegen Ablauf des Trennungsjahrs – das fiktive Einkommen meiner Frau zugrunde gelegt. Sie ist seit gut einem Jahr in Teilzeit im Einzelhandel beschäftigt. Bei der letzten Zusammenkunft fand sich dann plötzlich wieder die Zugrundelegung ihres Realeinkommens in der Berechnung. Bisher haben wir – bis das Haus verkauft sein wird – das Gemeinschaftskonto weiterlaufen lassen, hierauf habe ich bisher 3500 € monatlich eingezahlt, meine Frau 500 € – ungeachtet der Einkommensrelationen. Das Verhältnis 3500 €/500 € weicht deutlich vom Verhältnis meines Einkommens zum fiktiven Einkommen meiner Frau ab – zu meinen Ungunsten.

Auf meine Frage der Möglichkeit der Reduzierung von Unterhalts- und Versorgungsansprüchen kam von meinem Anwalt bislang nicht viel – außer Hinweisen, dass „wir meine Frau im Verfahren ja nicht verlieren dürften“. Ich sehe es so, dass meine Frau keinerlei ehebedingte Nachteile hatte und z.B. daher kein nachehelicher Unterhalt gerechtfertigt wäre. Beim Versorgungsausgleich habe ich ähnliche Probleme: obwohl ich in den 30 Jahren meine Frau zigfach aufgefordert habe, sich um eine Altersvorsorge zu kümmern, wird mir nun im CP-Verfahren vorgeworfen, ich hätte diesen Zustand ja toleriert. Ja, ich habe diesen Zustand toleriert, aber einzig unter der Annahme, dass wir gemeinsam alt werden. Und da frage ich mich, was denn „schwerer wiegt“: das jahrelange Ignorieren der Notwendigkeit einer eigenen Altersversorgung oder das Tolerieren dieser Lage.

Da die Rechtslage bereits gegen mich ist, verläuft auch das CP-Verfahren ähnlich. Für mich ist es mehr „Gesäusel“ als bei einem Gerichtsverfahren (das ich mangels Erfahrung natürlich nicht richtig beurteilen kann). Über die Ungenauigkeiten, die durch die Anwälte aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen den einzelnen Terminen verursacht werden, ärgere ich mich sehr, es wühlt mich immer von Neuem auf. Eigentlich sollte man sich durch die Anwälte fachkundig beraten lassen, in meinem Fall artet es darin aus, dass ich berechtigte Kritikpunkte immer wieder neu anführen muss, weil diese schlichtweg bis zum nächsten Termin vergessen werden. Dem Vermerk zum letzten Treffen musste ich nachträglich sogar meine Zustimmung entziehen, weil er wiederum auf nicht aktuellen Feststellungen beruhte. Die Scheidung wird dadurch für mich sehr in die Länge gezogen und dies ist äußerst belastend. **Immer wieder muss ich mich in die alten – unangenehmen – Angelegenheiten neu einarbeiten**. Ich habe nun angeregt, dass wir uns im Vorfeld einer gemeinsamen Sitzung zunächst einzeln mit den Anwälten abstimmen, um derartige Schlappen zukünftig zu vermeiden. Eine gerichtliche Klärung brächte da bestimmt eine schnellere Klärung. Ärgerlich ist es auch, wenn meine Frau in den Terminen retrospektiv zu einer „perfekten Haus Fee“ mutiert: das ist entweder völlig falsche Selbsteinschätzung oder sogar Vorsatz. Wenn ich als Mann dies in der Runde bestreite, ist das in Zeiten, in denen Männer das Rollenverständnis unserer Eltern und Großeltern ausbaden müssen, niemals eine gleichwertige Behauptung.

Vom CP-Verfahren hatte ich mir auch deutlich mehr mediative Ansätze versprochen. Außer einer einführenden Sammlung von Punkten, die den Einzelnen sehr belasten, auf dem Flipchart ist in dieser Richtung bisher nahezu nichts passiert.

Aktuell werde ich zwar noch nicht aus dem CP-Verfahren aussteigen, ich werde mir aber parallel dazu unabhängige anwaltliche Beratung einholen, ob ein anderer Weg für mich nicht zielführender wäre. Hierzu werde ich zunächst noch über den ISUV eine schriftliche Rechtsberatung erbitten. Insgesamt stelle ich mir aber auch eine stärkere Unterstützung durch den Verband vor. So ist z.B. von einem einführenden Strategiegespräch die Rede, das bei mir leider nie stattgefunden hat. Ich wurde – wahrscheinlich auch wegen der Corona-Situation – gleich auf eine anwaltliche Beratung „vertröstet“. Je nach Region finden z.B. auch „Stammtische“ statt, bei denen man sich mit Leuten in einer ähnlichen Situation austauschen und voneinander lernen kann. In meiner Region läuft leider nichts.

F. K., NRW*

Beziehungs-Jo-Jo in verschiedenen Lebensphasen?

Zu Beginn einer Beziehung sind Paare besonders glücklich. Ist die Verliebtheitsphase dann vorbei und schleicht sich die Routine ein, fallen Frauen und Männer aber nicht gleich in eine Beziehungskrise. Vielmehr nimmt die Beziehungszufriedenheit langsam ab und erreicht erst nach zehn Jahren ihren Tiefpunkt. Das haben Wissenschaftler des Instituts für Psychologie der Universität Bern herausgefunden.

Tiefpunkt ist nur temporär

Für ihre Studie untersuchten die Experten internationale Daten von über 165.000 Frauen und Männern, die zwischen 20 und 76 Jahren alt waren und deren Beziehung zwischen drei Monaten und 46 Jahren anhielt. Das Ergebnis: Die Zufriedenheit in der Partnerschaft oder Ehe nimmt bei den Befragten zwar stetig ab und ist nach zehn Jahren am schlechtesten, allerdings ist diese Krise nur vorübergehend, erklärt die Studienleiterin Janina Larissa Bühler. Anschließend steige das Wohlgefühl der Paare mit ihrer Beziehung wieder – bis zum 20. Beziehungsjahr. Denn dann ist erneut ein leichter Abwärtstrend zu verzeichnen.

Gefährdet die Midlife-Crisis die Ehe?

Nicht nur die Dauer der Beziehung, auch das Alter der Frauen und Männer wirkt sich stark auf ihre Zufriedenheit mit der Partnerschaft aus. Das ist ebenfalls ein Ergebnis aus der Studie der Uni Bern. So sind Frauen und Männer im Alter von 40 Jahren am unzufriedensten. Hängt dies mit der Midlife-Crisis zusammen? Bühler geht davon aus: „Die [...] Ergebnisse zeigen erstmals, dass sich die Midlife-Crisis in der Zufriedenheit mit der Beziehung abzeichnet.“

Und auch hier macht die Forscherin Paaren, die das Alter bereits erreicht haben oder kurz davor stehen, Hoffnung: Nach dieser Krise steigt die Beziehungszufriedenheit wieder, bis Frauen und Männer ihr 65. Lebensjahr erreicht haben. Ab dann ist das Wohlbefinden mit der Partnerschaft sowohl bei Frauen als auch bei Männern hoch – und vor allem: stabil. In diesem Alter genießen Paare ihre Beziehung noch einmal besonders intensiv und würden ihren Partner stärker wertschätzen, so die Forscher.

Quelle: t-online, Redigiert JL

* Alle Namen sind der Redaktion bekannt und wurden anonymisiert.

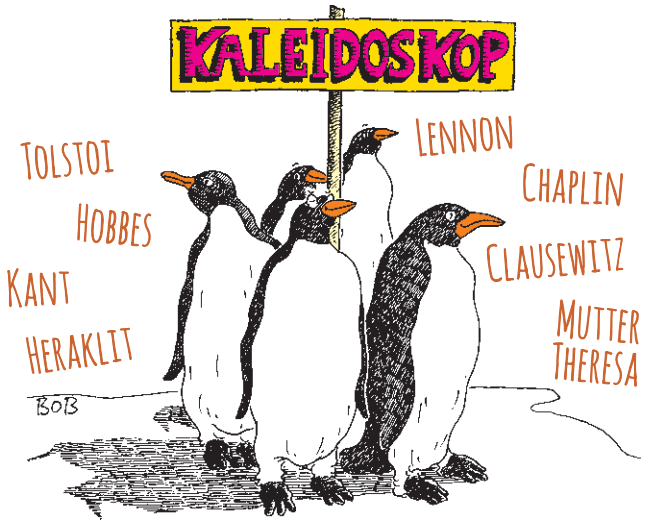

Normalerweise finden Sie hier Humorvolles, Satirisches, Ironisches, wir greifen im Kaleidoskop Ihre Kritik in humorvoller Weise auf und spitzen sie zu. Dafür ist diesmal nicht die Zeit, denn das Erleben der Gegenwart bietet keinen Platz für Humor und auch nicht für Ironie. Die Zeiten sind nicht normal, es ist Krieg, ein Angriffskrieg, ein Überfall auf ein Land im Stile Hitlers. Was wir uns in den letzten 30 Jahren in Europa nicht mehr vorstellen konnten, wurde von einem Tag auf den anderen über den Haufen geworfen. – Wie kann, wie muss man entsprechend ein Kaleidoskop gestalten? Wir wissen, viele von ihnen lesen den Report von hinten, sie beginnen mit dem Kaleidoskop. Umso wichtiger ist es in diesem Kaleidoskop die gegenwärtige Stimmung aufzugreifen und den Realitäten ins Auge zu blicken: Es ist Krieg und alle wünschen sich Frieden.

★

Ein mehr als 2000-seitiges Werk der Weltliteratur trägt den Titel „ Krieg und Frieden“. der Autor ist Leo Tolstoi, ein Russe. Als zeitlichen Rahmen hat Tolstoi die napoleonischen Kriege 1805 bis 1813 gewählt. Napoleon überfällt Russland. Dabei ist die Historie nur Handlungsrahmen. „Krieg und Frieden“ ist für Tolstoi ein grundsätzliches umfassendes Wechselspiel des Lebens. Auf Staaten, auf die menschliche Gesellschaft übertragen ist Frieden der Zustand eines vertraglichen und rechtlich gesicherten Zusammenlebens von Menschen sowohl innerhalb als auch zwischen den Gesellschaften und Staaten. Der Gegensatz zum Frieden ist der Krieg, die Gewaltausübung zwischen Individuen, sozialen Gruppen, Staaten, Staatengruppen. Wie schon Emanuel Kant betonte, geht Tolstoi davon aus, dass Frieden im Menschen angelegt ist. Nach Kant ist der Friede unter den Menschen eine natürliche Sehnsucht, ein in der Natur angelegter Endzweck. Friede ist eine „Vorsehung der Natur“, daher sei Ziel allen menschlichen Handelns „der ewige Friede“, ja Frieden ist garantiert, auch wenn die innere Veranlagung des Menschen einen Hang zum Bösen, also zum Krieg beinhaltet. Daher ist der ewige Friede auch ständig von „bösen Menschen und Mächten“ bedroht.

★

Krieg wurde und wird zu allen Zeiten legitimiert. Vor 2500 Jahren lieferte Heraklit von Ephesos die Rechtfertigung des Krieges schlechthin: „Der Krieg ist der Vater aller Dinge und der König aller. Die einen macht er zu Göttern, die anderen zu Menschen, die einen zu Sklaven, die anderen zu Freien.“ Für seine These lassen sich sicher Belege finden, aber nicht „alle Dinge“ lassen sich mit Krieg erklären. Nahtlos knüpft Thomas Hobbes an Heraklit an, aber stellt gleichzeitig auch klar: „Es ist unleugbar, dass der Krieg der natürliche Zustand der Menschen war, bevor die Gesellschaft gebildet wurde.“ In der Gesellschaft verhindert ein starker Staat den Krieg „aller gegen alle“ im Inneren. Weiterhin aber gilt der Krieg als legitimes Mittel zwischen den Staaten. Carl von Clausewitz hebt 300 Jahre nach Hobbes hervor: „Der Krieg ist nichts anderes als eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel.“ – Mit Gründung der UNO war eine Ächtung von Gewalt und Krieg verbunden. Ab jetzt sollte der Krieg nicht mehr eine Fortsetzung der Diplomatie mit anderen Mitteln sein, nicht mehr ein ebenbürtiges Mittel der Diplomatie. Dieser Glaube, dieses Bewusstsein war europäischer Grundkonsens bis jetzt. Putin hat mit seinem Überfall diesen europäischen Grundkonsens zerstört und damit in allen europäischen Staaten eine gefährliche ambivalente Stimmung ausgelöst: Frieden und Krieg, Frieden oder Krieg. Hoffnungsvoll stimmt auch jetzt die große europäische Solidarität in Bezug auf den Grundkonsenz: Der Krieg zwischen gebildeten Völkern ist Verletzung der Menschenrechte und Missachtung der Zivilisation.

★

Es fällt auf, man findet mehr Zitate zum Krieg als zum Frieden. Es sind prominente Persönlichkeiten, die zwar zitiert und bewundert werden, „berühmt“ wurden, aber keine Macht erlangten um sich durchzusetzen. Wenn Friede nur so einfach wäre, wie John Lennon sich das denkt: „Stell dir vor, dass alle Menschen ihr Leben in Frieden leben. Du wirst sagen ich bin ein Träumer, aber ich bin nicht der Einzige. Ich hoffe, dass du dich uns eines Tages anschließt und die Welt wird Eins sein.“ Auch Mutter Theresa hat sich zum Frieden geäußert: „Das Gebet nützt der ganzen Welt, denn der Frieden beginnt zu Hause und in unseren eigenen Herzen. Wie können wir Frieden in die Welt bringen, wenn wir keinen Frieden in uns haben?“ – Leider wird sehr unterschiedlich gebetet und dann auch immer wieder zum Heiligen Krieg aufgerufen. – Desillusionierend zu Mutter Theresa äußerte Charlie Chaplin: „Ich bin im Frieden mit Gott. Mein Konflikt ist mit den Menschen.“ – Eine Maxime spricht der Dalai Lama, der Krieg und Verfolgung erlebte, zum Frieden an: „Eine Voraussetzung für den Frieden ist der Respekt vor dem Anderssein und vor der Vielfalt des Lebens.“ Mit John Lennon appellieren wir: Give peace a chance! Die hat Frieden nur dann, wenn die Waffen schweigen und der Medienkrieg beendet wird. Rückkehr zu Empathie, Sachlichkeit und Diplomatie!

Wir wünschen uns allen Frieden und endlich Ende der Pandemie, so dass wir im nächsten Report wieder ein „normales“ Kaleidoskop schreiben können.

JL

ISUV e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt